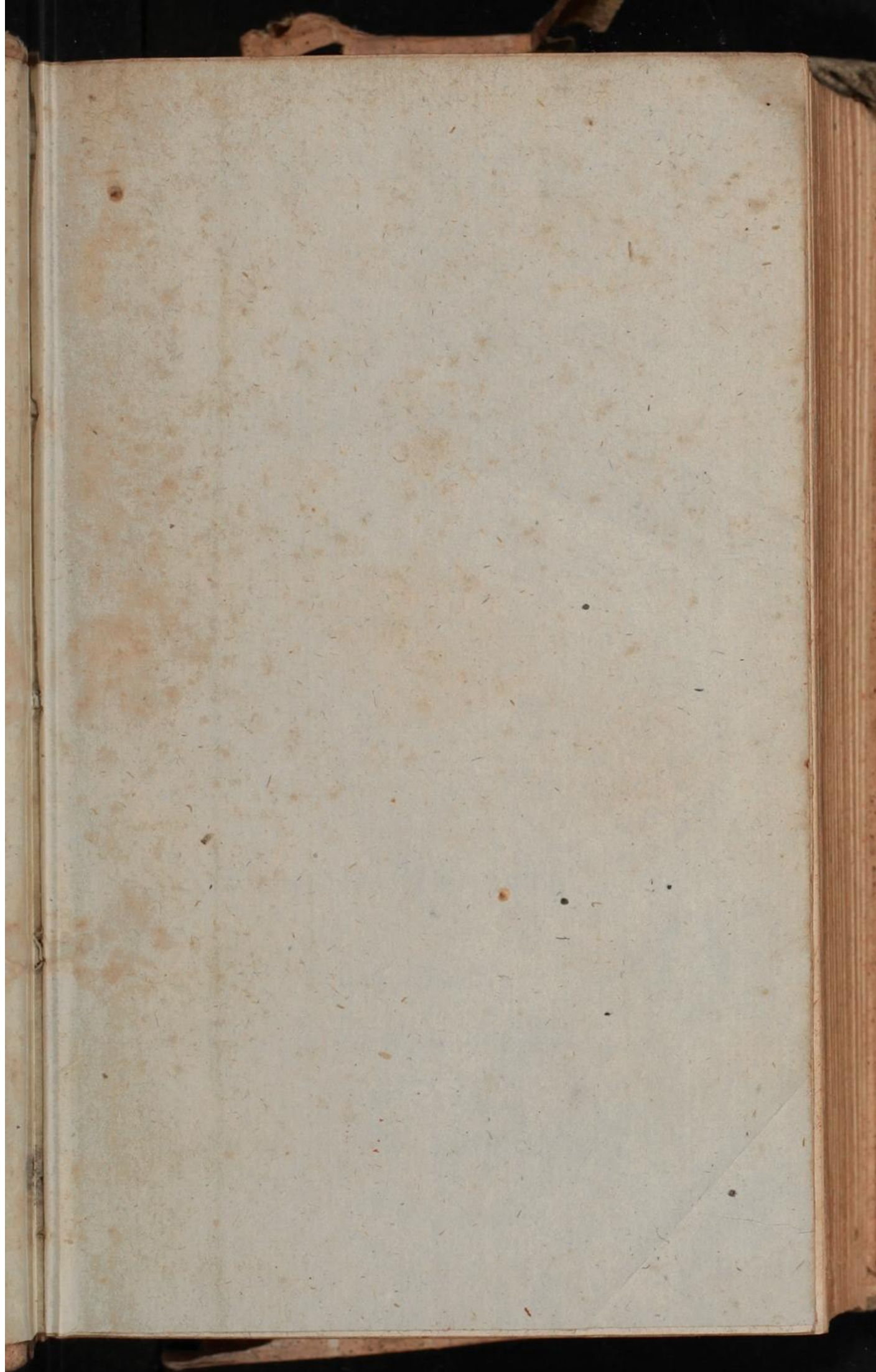


A Thaler

Thaler 11

Univ.-Bibl.
Giessen



A. 5.
7.

11.

Annalen

K7
7

der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.



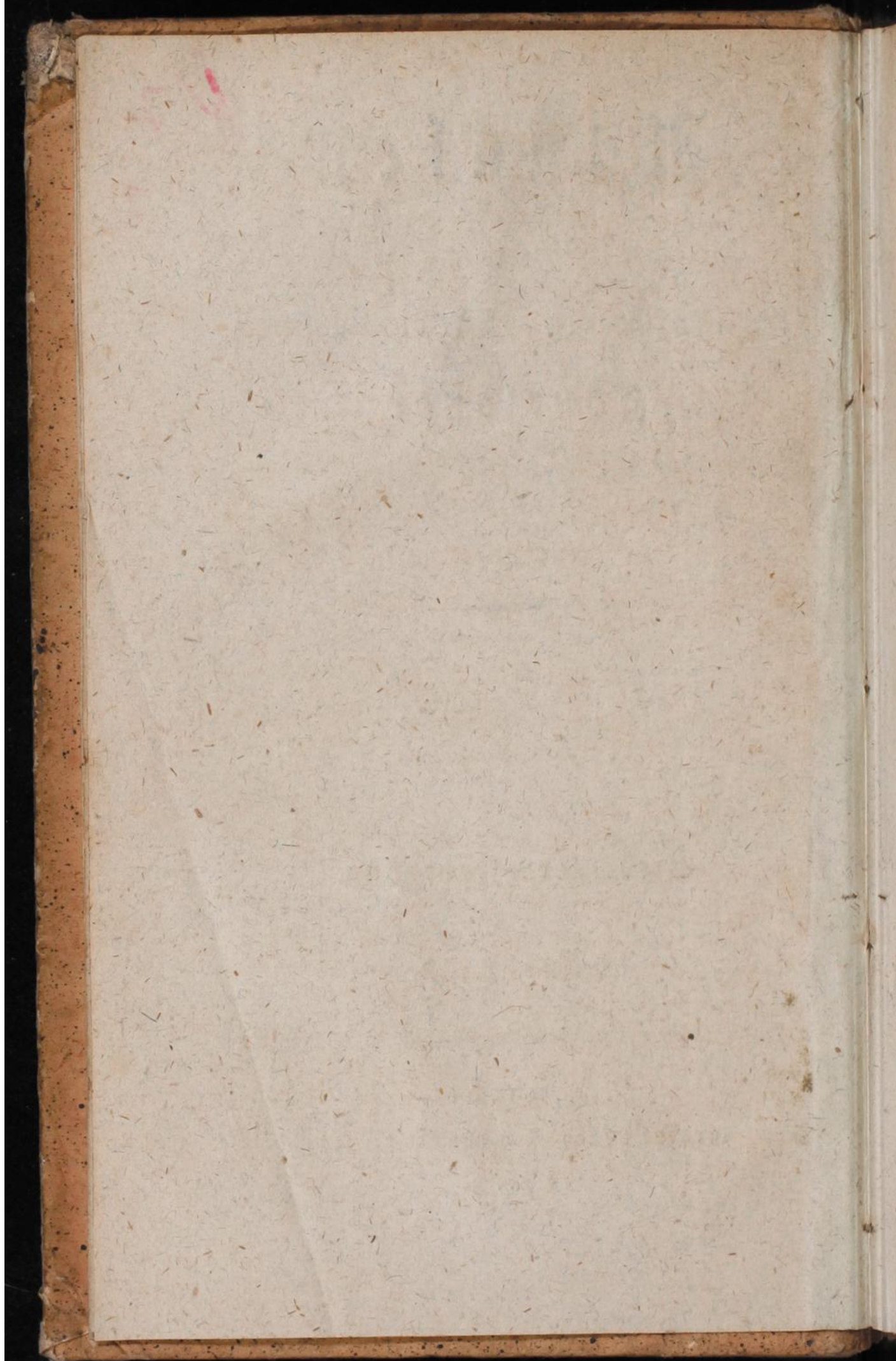
Siebenter Jahrgang.

Erstes Stück.



Hannover,
gedruckt bey W. Poekwitz, jun.

1793.





I.

Ueber die Meyerverfassung im Fürstenthum Calenberg und die Art, solche aufzuheben.

Von E. L. J. von Lenthe.

Erster Abschnitt.

Von den nachtheiligen Folgen der Meyerverfassung.

Die wichtige Frage über den Nutzen der meyerrechtlichen Verfassung, ist in den Annalen der Braunschweigischen Churlande so umständlich erörtert, die Gründe dafür und dawider sind durch geschickte sachkundige Männer mit so vieler Gründlichkeit auseinandergesetzt worden, daß es scheint, als müsse das Publikum jetzt im Stande seyn, zu urtheilen; und die Sache greift so tief in den Wohlstand eines großen Theils der Landes, Einwohner und des Staates überhaupt, daß wohl zu wünschen wäre, es möchte ein solches Urtheil gefället und nach und nach in Ausführung gebracht werden. Es ist ein gefährliches Ding



um alle Neuerungen die ins Große gehen, und ohnstreitig muß die bezweckte Verbesserung sehr der Mühe wehrt seyn, und eine der Gewißheit beinahe gleiche Wahrscheinlichkeit für sich haben, wenn es rathsam erachtet werden soll, dergleichen Neuerungen, allgemein und auf einmal einzuführen. Aber es ist fast eben so gefährlich, aus diesem Grunde sich allen Neuerungen widersetzen und immer am Alten kleben zu wollen, zumahl da es in den mehrsten Fällen möglich seyn wird, dergleichen Veränderungen nur nach und nach zu machen und dadurch der Gefahr auszuweichen, die von einer schleunigen allgemeinen Umänderung der bisherigen Ordnung im Staate sich fast nicht trennen läßt.

Ist von einer Abänderung der Verhältnisse unsrer Bauern die Rede, so ist diese Möglichkeit außer allem Zweifel. Offenbar ist bei uns die Lage des Landmannes nicht so schlecht, daß man ihn durchaus, es möge kosten was es wolle, sofort aus derselben herausziehen müste; er selbst ist, wenn gleich Einzelne Armuth und Mangel drücken, doch im Ganzen damit so unzufrieden nicht; am wenigsten misset er im Allgemeinen seine Beschwerden der Meyerverfassung bey; es ist also keine Nothwendigkeit einer sofortigen allgemeinen Aufhebung derselben vorhanden, und vermuthlich wird niemand dazu rathen. Aber wenn erwiesen oder doch höchstwahrscheinlich gemacht wäre, daß diese Verfassung auf unsre jetzigen Zeiten nicht mehr gehörig anwendbar sey, daß sie der Cultur und folglich der Bevölkerung des Landes wirklich Hindernisse in den Weg lege, und den allgemeinen Wohlstand erschwere; wenn man das anscheinend beste Mittel sie aufzuheben und die erforderlichen Vorsichten, um jedem Nachtheile vorzubeugen, wirklich ausfindig



findig gemacht hätte; denn dürfte man doch nur erlauben, daß auf diese Weise und mit Anwendung dieser Vorsichten, der Meyer-Contract da aufgehoben würde, wo die Interessenten damit einverstanden wären, und es ihrem Vortheile gemäß hielten. Von selbst würde die Sache alsdann nur mit sehr langsamen Schritten geschehen, sie würde gar keinen Fortgang haben, wenn die ersten Beispiele den gewünschten Erfolg nicht gewährten, sie würde nur alsdann allgemein werden, wenn die Erfahrung eine allgemeine Ueberzeugung von ihrem Nutzen bewürkt hätte, und man wiche also jeder Gefahr einer zu schleunigen Abänderung aus. Auch nicht einmahl jene, der Gewißheit nahe, Wahrscheinlichkeit des Nutzens wäre erforderlich, um die Aufhebung des Meyer-Contract's bloß zu erlauben, sondern nur die Ueberzeugung, daß diese Aufhebung dem Staate nicht schädlich seyn werde. Das Recht, alles das thun zu dürfen, was weder dem ganzen Staate noch dem einzelnen Bewohnern desselben nachtheilig ist, macht wohl ohnstreitig den Grad der bürgerlichen Freiheit aus, den jedermann zu begehren Ursache hat, und zu fordern befugt ist; und wenn es gleich ohnmöglich einem jeden überlassen werden darf selbst zu bestimmen, ob diese oder jene Handlung, die er vornehmen will, mit dem Wohl des Ganzen und der Glieder desselben streite, oder nicht, sondern diese Bestimmung lediglich in den Gesetzen liegen muß, so würde doch der Gesetzgeber jene natürliche Freiheit kränken, wenn er sie ohne Noth da einschränken wollte, wo der Nachtheil nicht erwiesen wäre. Ist demnach nur davon die Frage, ob die Aufhebung der Meyer-Contracte verboten oder gehindert werden müsse? so kommt es auch nur darauf an, zu unter-



suchen, ob diese Aufhebung dem Wohl des Ganzen hinderlich sey? und nur dann, wenn man wissen wollte, ob es auch rathsam sey, sie zu befördern, müßte man sich überzeugen, daß davon wahrer allgemeiner Nutzen zu erwarten stehe.

Beide Fragen erfordern bei dem, der sie gründlich beantworten will, eine sehr genaue Kenntniß unsrer bisherigen Verfassung, und da diese in den verschiedenen Provinzen unsers Landes merklich von einander abweicht, und nicht alle Provinzen gleich gut bekannt sind, so werde ich mich für dasmal bloß auf das Fürstenthum Calenberg und zwar mit Ausschluß des Göttingischen einschränken, und andern überlassen, die Anwendung auf die übrigen Gegenden zu machen.

In diesem Fürstenthum findet das Meyer-Recht durchgehends Statt, ohne daß dabei eine Spur von Leibeigenschaft übrig sey. Der Boden ist, wenn ich die Aemter **Wölpe**, **Langenhagen** und **Nicklingen** ausnehme, allerorts von der Güte, daß er den Hauptwerth des Bauerngutes ausmacht, ohne daß, so wie in den Hayde-Gegenden, auf eine besondre Industrie des Wirthes, sich auf Nebenwegen eine Einnahme zu verschaffen, gerechnet werden müsse; daher sind auch die Gutsherrlichen Abgaben ungleich stärker, wie in den mehrsten anderen Provinzen unsers Landes, hingegen sind die Landesherrlichen geringer, weil der größte Theil derselben auf der Consumtion und nicht auf dem Grund und Boden lieget, folglich die Einwohner der Städte verhältnißmäßig ungleich mehr dazu beytragen. Die Erndten sind keinen so großen Unglücksfällen, wie an den Ufern großer Flüsse ausgesetzt, sondern
bleib



bleiben sich mehr, ein Jahr gegen das andre gerechnet, gleich; auch liegen dem Landmanne keine schwere Deich- oder Schlacht-Lasten ob, und er kann daher mehr seinen Haushalt nur auf das gegenwärtige Jahr einrichten, ohne so sehr genöthigt zu seyn, im guten Jahre zurück zu legen, um die Unglücksfälle des künftigen schlechten übertragen zu können. Die Nähe der Hauptstadt gibt ihm beständige Gelegenheit zum Absatz. Der Gutsherr hat kein Pfandungs-Recht, sondern muß alle rückständige Gefälle durch Hülfe der Obrigkeit beytreiben lassen; daneben ist er schuldig, Remission zu geben, sobald Miswachs eintritt, und ob dieser vorhanden sey, wird nach Feldbesichtigungen ermäßiget, die durch langjährige Misbräuche nun so gewöhnlich geworden sind, daß der Bauer fast alle Jahr Erlassungen bekommt und der Guts-Herr an manchen Orten gerne $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ seiner Gefälle auf beständig schwinden läßt, wenn der Meyer in Ansehung des übrigen den Remissionen entsagt.

Auf alle diese und noch mehrere im Fürstenthum Calenberg vorkommende Umstände, wodurch meines Ermessens der Guts-Mann größtentheils besser, der Guts-Herr hingegen schlechter gesetzt ist, wie in den übrigen Provinzen, muß bey der Sache Rücksicht genommen werden, und es läßt sich also auf dieselben vielleicht nicht alles anwenden, was im Fürstenthum Calenberg nützlich und möglich ist.

In Ansehung dieses aber scheinen mir die gegen das Meyer-Recht vorgebrachten Bedenklichkeiten von einer überzeugenden Stärke. Ich glaube solches nicht besser zeigen zu können, als wenn ich die Gründe, womit der Herr Amtschreiber Meyer im 5ten Theile der Annalen dasselbe zu vertheidigen sucht, durchgehe. Selbiger behauptet



mit vollem Rechte, daß es nur auf die wesentlichen Eigenschaften des Meyer, Contrakts, nemlich auf die Theilung des Eigenthums und der erblichen Benutzung zwischen Guts, Herrn und Guts, Mann ankomme, und diese Theilung hält er für alle bei dem Meyer, Contract interessirten Personen, für den Staat, für den Guts, Herrn und für den Meyer, zuträglich.

Es sey mir erlaubt, ihm in dieser Ordnung zu folgen, seine Gründe in Ansehung dieser drey Contrakts, Interessen, durchzugehen, und die meinigen anzuführen, warum ich vielmehr glaube, daß im Fürstenthum Calenberg der Contract ihnen sämmtlich schädlich sey.

I. Der Staat.

„Dieser soll sowohl für die künftig hinzukommenden
 „Lasten, wie für deren schleunige Abtragung gesichert seyn,
 „und diese Sicherheit nur dadurch erhalten können, daß
 „man dem Lasttragenden Unterthan es ohnmöglich mache,
 „sein ganzes Vermögen mit Hypotheken und daraus ents-
 „springenden Abgaben zu erschöpfen, vielmehr dafür Sorge,
 „daß ein beträchtlicher Theil des National, Vermögens
 „unbeschwert zur Sicherheit für ohnvorhergesehene Fälle
 „bleibe.“

vid. pag. 257 und 260.

Diesen Grundsatz kann ich dreist einräumen, ohne darum zuzugestehn, daß das Eigenthum der Grundstücke zwischen dem Guts, Manne und Guts, Herrn getheilt seyn müsse. Das folget daraus, daß die Ländereyen nicht unbebauet bleiben dürfen, denn in diesem Falle könnte der Staat sich von ihrem Ertrage nicht bezahlt machen; es
 fol:



folget ferner daraus, daß keine Forderung eines privaten Ansprüchen des Staats vorgehen dürfe; sobald aber dieser Vorzug Statt findet, so kann der Staat nichts dabey verlieren, das Eigenthum der Grundstücke mag seyn, bei wem es will. Im Fürstenthum Calenberg ist der Guts; Herr eben so wohl ein Lasten tragender Unterthan, wie der Guts; Mann, wenn er auch nicht mit ganz gleichen Schultern trägt. Ist nun gleich dieser durch den Meyer; Contract gehindert, ein mehreres zu erborgen, als das Allodium auf seinem Hofe beträgt, so begründet doch jener seinen Credit durch die Substanz des Hofes selbst, folglich würde, um den Ausdruck des Herrn Verfassers beyzubehalten, der Theil des National; Vermögens, den der Meyer nicht beschweren kann, dem Staate doch nicht zur Sicherheit bleiben, weil ihn ein Dritter beschweren kann. Aber beydes schwächt diese Sicherheit nicht, weil der Staat seine Bezahlung vor allen andern voraus nimmt, und er kann sie voraus nehmen, der Bauer mag das Eigenthum oder nur den erblichen Mißbrauch haben; ich sehe also gar nicht, wodurch der Meyer; Contract die Sicherheit des Staats in Ansehung der Abgaben vermehren sollte.

Der Staat soll ferner besser dabey fahren, weil der Meyer; Contract das Beste aller Stände befördere. vid. pag. 267.

Alle Behauptungen, wodurch dieses zu erweisen gesucht wird, reduciren sich, auf die eine: daß der Bauer, wenn er nur erbliche Nutzung habe, den Acker besser bestellen werde, als wenn er außer der Nutzung auch das Eigenthum besitze. Dieses scheint mir aber äußerst paradox. Entweder das Eigenthum hat einen Werth, oder es hat keinen.



Im ersten Falle muß der, der es besitzt, wohlhabender seyn, als der, der es nicht hat, und dann würde es doch wohl dem Wohlhabenderen leichter werden, etwas auf sorgfältigere Cultur zu wenden, als dem Armeren. Ja könnte diese Cultur allemahl durch die Kräfte des Arms ohne allen Geld; Aufwand befördert werden, so mügte es dabey bloß auf den Fleiß und gar nicht auf das Vermögen ankommen; aber das wird wohl niemand, der einige Kenntniß vom Ackerbau hat, behaupten, denn gewiß ist keine Land; Wirthschaft so geringe, daß sie nicht um möglichst gut betrieben zu werden, einen Geld; Vorschuß erforderte, der erst in der Folge wieder einkömmt und Vortheil bringet. Oder das Eigenthum hat gar keinen Wehrt, so kann es auch dem Staate gleichgültig seyn, ob es der Bauer besitzt oder nicht.

Der Herr Verfasser legt ihm einen großen Wehrt; bey, denn er will, daß der Credit des Bauern dadurch vermehret werde, und Credit kann und wird sich im Ganzen nie anders, als auf wirkliches Vermögen gründen. Er meint aber, gerade dieser vermehrte Credit sey schädlich, und hierauf ist, dünkt mich, wieder sehr leicht zu antworten. Jeder Credit, der auf das ungewisse gegeben wird und durch welchen also ein Anlehn erhalten werden kann, das die Zahlungsmittel übersteigt, ist dem Interesse des Staats schädlich, weil es das Vermögen seiner Glieder in Gefahr setzt; besonders aber, weil es den wirklich gegründeten Credit schwächt, indem dergleichen Beyspiele den Capitalisten abhalten, sein Geld auch dahin zu geben, wo er es mit Sicherheit thun könnte. Nie aber kann es dem Staate Schaden bringen, wenn der Credit den Zahlungsmitteln gleich ist.

Die



Die Sorgfalt, die also im Staate anzuwenden ist, muß bloß darauf gehen, daß jedermann diese Zahlungs-Mittel übersehen und sich von deren Hinlänglichkeit überzeugen könne; und in dieser Rücksicht ist freylich noch vieles bei uns zu thun übrig. Will aber der Staat seine Vormundschaft über die einzelnen Einwohner, sie seyn Bauern oder andre, so weit ausdehnen, daß er sie in Benutzung ihres auf hinlängliche Zahlungs-Mittel gegründeten Credits hindere, auf daß sie denselben nicht so weit benutzen, daß ihnen der eigne Lebens-Unterhalt fehle, so geht er offenbar zu weit, störet und vermindert Handel und Wandel, und versüchet im Grunde etwas ohnmögliches zu bewürken, denn keine Vorsicht in der Welt wird hindern, daß es nicht hin und wieder schlechte Wirthe gebe, die das ihrige verzehren, und darüber verarmen. Es hieß, ein allgemeines Fideicommiss auf das Vermögen aller Unterthanen legen und jedermann nöthigen wollen, daß er nicht vom Capital, sondern von den Zinsen lebe. Und gerade dieses allgemeine Fideicommiss legt das Meyer-Recht auf alle unsre Bauer-Güter, und bewürkt dadurch, was alle Fideicommiss bewürken, nemlich daß der Besitzer nicht nur mit dem Vermögen selbst, sondern auch mit dessen Meliorationen und Einkünften keinen Credit begründen kann, weil niemand im Stande ist, diese zu beurtheilen.

Der Herr Verfasser berechnet pag. 479. seq. unständiglich den Wehrt des Allodial-Vermögens aller Bauern in einem gewissen Amte, um zu zeigen, daß diese Summe hinlänglich und es nicht nöthig seyl, daß auf den Wehrt der Grundstücke selbst auch noch etwas angeliehen werden könne. Ich zweifle, daß Jemand diesen Beweis für zureichend



chend annehmen und zugeben werde, daß dieses nun durchaus das non plus ultra sey, was die pflichtigen Einwohner des Amtes besitzen dürfen. Aber gesetzt, man könnte ihm das zugestehen; ist denn nun dieses Allodial-Vermögen dergestalt klar, und zwar bei jedem klar, daß ein Creditor beurtheilen kann, wie viel er darauf borgen dürfe. Kann er wissen, wie viel ein Bauer, der ihm ein Anlehn abfordert, schon schuldig ist? und wenn er es hin und wieder wissen kann, liegt der Grund davon in der Meyer-Verfassung, und nicht vielmehr in denen, in manchen Meintern eingeführten Hypotheken-Büchern? Gewiß, allein in dieser Meyer-Verfassung, nach ihren oben bemerkten wesentlichen Eigenschaften, bewürkt in Ansehung des Credits der Usufructuarius offenbar nichts weiter, als daß sie ihm kein andres Vermögen um solchen zu begründen übrig läßt, als die jährlichen Einkünfte und das zu deren Hervorbringung nöthige Inventarium, mithin, weil beydes ungemein vielen Unfällen unterworfen ist, und gar leicht ohne Vorwissen des Creditors vermindert werden kann, daß sie ihn in den Fall setzt, gar keine sichere Hypothek verschreiben, und also gar keinen gegründeten Credit haben zu können.

Kann diesem Uebel durch die ebengenannten Hypotheken-Bücher abgeholfen werden, so kann dasselbe Mittel auch bey dem Eigenthums-Bauern helfen, und gibt also keinen Beweis der Vorzüge der Meyer-Verfassung.

Das eigentliche Interesse des Staates in Ansehung der liegenden Gründe liegt bloß darinn, daß aus selbigen der möglichst hohe Ertrag an Früchten herausgebracht, und durch diese die möglichst größte Anzahl Einwohner ernähret werde. Ersteres wird, vornehmlich im Fürstenthum Calen:
len:



Ienberg, gewis nicht durch die Meyer; Verfassung befördert, denn da mag der Meyer ein noch so schlechter Ackers Wirth seyn, und noch so viel Schulden machen, so darf er nur seinen Guts; Herrn bezahlen, um auf dem Hofe sitzen zu bleiben. Der Gläubiger kann ihn nicht heraus; treiben und muß, will er nicht alle Sicherheit verlieren, immer mit der terminlichen Zahlung vorliebnehmen, die unser Herr Verfasser selbst für so nachtheilig hält. Geht er mit Schärfe zu Werke, bewürkt er Auspfandungen, so wird der Meyer freilich am Ende abgemeyert werden müssen, aber bis dahin ist denn doch der Acker gewis so schlecht bestellet worden, daß der Staat offenbar dabey verlohren hat. Daneben erziehet der Vater, der ein schlechter Wirth ist, gemeinlich seinen Sohn zu einem noch schlechteren, und diesen kann nach der Meyer; Verfassung der Guts; Herr bey Besetzung des Hofes doch nun nicht vorbe; gehen. Die Stelle bleibt also erblich in den Händen schlechter Wirthe, und das Land, was vielleicht das 8te oder 9te Korn tragen könnte, trägt immer nur das 4te oder 5te.

Schon aus diesem Grunde kann also auch nicht die möglichst größte Anzahl Einwohner davon ernähret werden. Aber nun verbietet die Meyer; Verfassung auch die Theilung des Hofes, *) also können immer und ewig nur eine Familie

*) Die Meyer; Ordnung vom 12ten May 1772. erlaubt zwar Cap. IV. §. 8. indem sie die Regel der Untheilbarkeit festsetzet, daß Höfe, bey denen sich viel Land findet, getheilet werden, und befiehlt sogar dergleichen Theilungen selbst dann zu befördern, wenn die Guts; Herrn sich ihnen ohne hinlängliches Interesse entgegen setzen. Allein! ich zweifle, daß der Fall seit der Verordnung jemals vorgekommen. Es gehöret zu viel da u,
und



millie darauf leben, wenn er auch groß genug wäre, um 10 zu erhalten. Der Staat also, gewinnet wohl gewiß nicht bey der Meyer; Verfassung, und ist irgend eine Einrichtung zu Erhebung der Abgaben, Erhaltung der Dienste, Bequartierung der Truppen 2c. in demselben getroffen, die ohne Meyer; Verfassung nicht bestehen kann, so ändere man sie ab, und wähle eine dem Eigenthums; Rechte anpassende. Diese Einrichtung kann doch immer nur Mittel, nicht Zweck seyn. Zweck ist, Glück der Einwohner und vermehrter Reichthum des Ganzen. Ist dieser erreicht, so werden sich die Mittel ihn zu benutzen, schon finden.

Ich gehe nun zu dem zweyten Interessenten des Meyer; Contrakts, zu dem Guts; Herrn über.

II. Der Guts; Herr.

Hier zählet unser Herr Verfasser pag. 485. die verschiedenen Anforderungen auf, die der Guts; Herr an den Meyer zu machen berechtigt ist, nemlich a) Geld und Naturalien am Verfall; Tage. b) Dienste von gut ausgefutzerten Pferden und Menschen. c) Gute Früchte und Zins; Vieh. d) Rechte an der Gemeinheit. e) Im Erledigungs; Falle Rechte an dem Hofe selbst.

Aller dieser Ansprüche wegen glaubt er, daß der Guts; Herr nicht anders, als durch den Vorbehalt des Eigenthums

ge;

den abgesonderten Theil mit ganz neuen Gebäuden zu besetzen, als daß leicht ein Bauer dazu im Stande seyn sollte, und es finden sich außerdem so viele Schwierigkeiten, daß es ein äußerst seltener Fall seyn würde, wenn die Sache zu Stande käme. Ich glaube daher, ohne auf diese gestattete Ausnahme zu achten, der Regel folgen und behaupten zu können, daß nach der Meyer; Verfassung die Höfe untheilbar sind.



gesichert werden könne; mir aber scheint die Erfahrung zu beweisen, daß er so wenig durch den Vorbehalt des Eigenthums gesichert ist, daß er sie vielmehr theils sehr unvollkommen genießet, theils wenigen oder gar keinen Nutzen davon hat.

Ich darf mich ziemlich dreist auf alle Guts;Herrn im Fürstenthum Calenberg berufen, ob sie ihre Guts;herrliche Gefälle ganz, zur rechten Zeit, und in gehöriger Güte erhalten? ob sie nicht vielmehr fast alle Jahre Remissionen geben müssen, folglich am Quanto verlieren? ob sie nicht immer Befristungen geben und zufrieden seyn müssen, wenn das, was um Michaelis fällig ist, vor Eintritt des nächsten Termins entrichtet wird? ob sie nicht sehr oft die Reste mit Mühe und Kosten einklagen, und manchen ansehnlichen Rückstand ganz erlassen müssen? und ob das Zinskorn, was sie bekommen, nicht mehrentheils höchst unrein und schlecht ist? Dienste nimmt Königl. Cammer von den Domanial;Gutsleuten schon gar nicht mehr in natura, und Privat;Guts;Herrn müssen von entlegenen Meyerleuten sich die Dienste ebenfalls in Gelde bezahlen lassen, und können sie nur von denen wenigen in natura ziehen, die in der Nähe ihres Guts wohnen. Das Dienst;Aequivalent bleibt aber ebenfalls sehr ofte im Rückstande. Ich sehe also so wenig daß der Meyer;Contract dem Guts;herrn die Benutzung seines Eigenthums erleichtert, daß ich vielmehr kein schlechteres Mittel dazu kenne, als sein Land Meyer;Weise auszuthun. Billig sollte man doch wohl, um den Vortheil des Guts;Herrn zu beurtheilen, auf die ursprüngliche Beschaffenheit der Sache zurückgehen, nach welcher das Meyer;Land dem Guts;Herrn eigenthümlich
ge



gehörte und dieser also das Recht haben mußte, es eben so gut und eben so frei zu benutzen, wie seine übrige Länderey. Damahls würde der Mangel an Menschen ihn sowohl an der eignen Bestellung als an der Verpachtung desselben gehindert haben, daneben mußte er Ritter : Dienste leisten und also Menschen haben, die mit ihm zu Felde ziehen konnten, er mußte auch diejenigen belohnen, die bei einer solchen Gelegenheit ihm treulich gedient und vielleicht in manchen Fälle das Leben gerettet hatten; damahls war also kein besseres Mittel für ihn, als sein Land auf Meyer : Recht wegzugeben, und er konnte es um desto dreister thun, weil sein Meyer noch nicht zu andern Abgaben an den Landes-Herrn und den Staat genöthiget und die Entrichtung dessen, was er dem Guts-Herrn geben mußte, ihm dadurch erschweret wurde. Nur die Cammer-Meyer konnte der Landes-Herr selbst beschlagen, nicht aber die übrigen,

vid. Spittlers Gesch. des Fürstenthums Hannover
I Th. p. 163.

und schwerlich würde ein Guts-Herr zugegeben haben, daß sein Meyer zu so manchen Neben : Abgaben genöthigt worden wäre, deren Entrichtung ihm jetzt obliegt.

Alle diese Umstände haben sich geändert, das Benutzungsmittel, was damals das beste war, ist jetzt das schlechteste geworden, und nicht leicht dürfte gegenwärtig irgend jemand auf den Gedanken kommen seine Länderey Meyer Weise wegzugeben. — Ich kenne einen Edelmann im Calenbergischen, der es gethan hat. Besondre Rücksichten bewogen ihn dazu, und dennoch hat die Folge bewiesen, daß das Gut dadurch verschlimmert worden ist.



Wollen wir aber die Sache so nehmen, wie sie jetzt liegt, mit allen den drückenden Einschränkungen, denen sich die Gutsherren nach und nach haben unterwerfen müssen, so glaube ich, daß es noch bessere Mittel giebt, das, was von dem freien Eigenthume an dem Meyergute übrig geblieben ist, zu benutzen, oder wenigstens der beständigen Abnahme seiner Einkünfte vorzubeugen. Jetzt mag der Wehrt der Dinge steigen wie er will, die Einkünfte von Meyern und Guts Leuten steigen nicht mit, denn, wenn gleich der Hinten Zins Frucht mehr gilt wie vormahls, so wird dagegen, wegen der Remissionen, weniger Frucht bezahlet, und man darf mir nicht einwenden, daß diese Remissionen ein Mißbrauch sind der mit Beybehaltung des Meyers Rechtes abgeschafft werden könnte. Der Bauer kann sie, so wie die Sache liegt, nicht entbehren, oder wenigstens ist die Ueberzeugung, daß er es nicht könne, so allgemein bey ihm geworden daß jeder Achtsmann darauf mehr als auf den wirklichen Mißwachs rechnet und daß alle bisherigen Versuche, sie einzuschränken, fruchtlos gewesen sind.

Die Rechte an der Gemeinheit helfen jetzt dem Guts Herrn im Fürstenthum Calenberg nichts, denn, wenn irgend eine Gemeinheit darinn zertheilet würde, müste er den Antheil, der auf seinen Hof fielen, bey demselben lassen; weil er den Bestand desselben nicht verringern darf; und dürfte, wenn der Hof auch noch so sehr dadurch verbessert würde, den Zins darum nicht erhöhen.

Das Recht der Wiederbesetzung im Erledigungs Falle ist ihm von eben so wenigem Nutzen; denn der Erledigungs Fall, das heißt: der, wo durchaus niemand vorhan,
(Annal. 7r Jahrg. 18 St.)



den wäre, der ein Erb: Recht behaupten könnte, fällt fast gar nicht vor.

Ich glaube, aus allem diesen schliessen zu müssen, daß nicht leicht ein Mittel ausgedacht werden kann, was den Guts: Herrn im Fürstenthum Calenberg weniger sichert, wie der Meyer: Contract. Freilich gedenke ich ihn mir, indem ich dieses sage, nicht blos nach seinen oben berührten wesentlichen Eigenschaften, sondern mit den übrigen Einschränkungen, die dem Eigenthümer aufgelegt sind; mit der Verbindlichkeit, den Hof nie zu verkleinern oder zu theilen, nie als in dem einzigen Falle, wenn er selbst keine andre Wohnung hat, in eigne Cultar zu nehmen, den Zins nie zu erhöhen, den nächsten Erben bei Besetzung des Hofes nicht anders vorbeý zu gehen, als wenn er ihm gerichtlich beweisen kann, daß er zum Haus: Wirth untüchtig ist. Alle diese Einschränkungen sind der Strenge nach von dem eigentlichen Meyer: Contract trennbar und gehören nicht in die Definition, aber sie werden nicht davon getrennt werden; denn so lange der Bauer nicht Eigenthümer ist, bedarf er ihrer zu seinem Schutz, und so lange der Staat nicht gerade durch die Uebertragung des Eigenthums eine Einrichtung getroffen hat, nach welcher der Grund und Boden, wenn der eine Besitzer dabey verarmet, gleich wieder in die Hände eines andern kömmt der ihn wieder sorgfältig bestellet, sind sie auch für den Staat nothwendig um die Population zu erhalten. Sind hingegen dergleichen Einrichtungen möglich, (wie ich weiter unten zu zeigen suchen werde) kann das Wohl des Staates und der geringeren Classe von Untertanen dabey bestehen, so wäre es doch wohl der Mühe werth, die Guts: Herrn von einem Drucke zu befreien der

würk:



würklich hart ist, und sie in der Benützung ihres Eigenthums so sehr beschränket. Zumahl wenn man dabey erwaget, daß der Landes-Herr der stärkste Guts-Herr ist, und daß dem Lande so sehr daran gelegen seyn muß, die Domainen möglichst gut benützet zu sehen, auf daß Unzulänglichkeit der Domanal-Einkünfte nicht Einschränkungen der Besoldungen oder andre nachtheilige Ersparungen, ja wohl gar allgemeine Auflagen nothwendig machen. Dey uns werden — Gottlob — alle Einkünfte unsers so väterlich denkenden Herrn, in das Land selbst oder doch zu dessen Besten verwendet, folglich ist jede Schmälerung dieser Einkünfte, Verlust für das Land.

III. Der Bauer.

Endlich behauptet unser Herr Verfasser pag. 487 sequent. der Meyer-Contrakt sey auch für den dritten Haupt-Interessenten, für den Bauer, das vortheilhafteste, und führet davon drey Haupt-Gründe an.

1) Weil durch denselben für drey Generationen, für den Alten Theiler, für den Wirth und für dessen Kinder zugleich gesorgt sey, wovon, wenn Eigenthum eingeführt wäre, ein Theil dem Staate zur Last fallen würde.

2) Weil dadurch die vielen Theilungen verhindert würden, die einem dem Bauern gehörenden eigenthümlichen Hof, in welchem alle Kinder zu gleichen Theilen erbten, in kurzem gar zu sehr schwächen würden.

3) Weil durch diese Theilungen mehrere Prozesse veranlasset würden, welche ungleich mehr Kosten nach sich ziehen müßten, weil sie ohne Concurrenz des Guts-Herrn



allein von der Obrigkeit nach legaler Form entschieden werden müßten.

Es sey mir erlaubt, diese Gründe nach der Reihe durchzugehen.

ad 1) Es ist wahr, das Meyer: Recht sorgt für den schwach gewordenen, abgehenden Wirth, aber wie? doch nur so, daß es den haushaltenden Meyer nöthiget, ihm von seinem eigenen Erwerbe etwas abzugeben. Ist nun dieser Erwerb wie es doch mehrentheils der Fall ist, nur eben hinlänglich, nach Abzug der mancherlei Abgaben, den Hauswirth selbst zu ernähren, so leidet dieser Mangel, und es ist ziemlich bekannt, daß die sogenannten Leibzuchten, eine der Haupt Ursachen des Verfalls unsrer Bauern sind, zumahl wann, wie es so ofte der Fall ist, die jungen und die alten Leute sich nicht zusammen an einem Tische vertragen können. Wäre der Bauer Eigenthümer, so würde der Vater seinem Sohne das Haus:Wesen wahrscheinlich bey Lebzeiten gar nicht, oder doch so späte wie möglich abtreten, und das bey stände sich gewis der Haushalt besser, denn ein Vater ernähret leichter mehrere Kinder, als diese einen Vater; immerhin aber hätten die Kinder es blos von der Güte des Vaters zu erwarten, ob sie früher Hauswirtht würden, und fänden also darin einen Antrieb, ihm besser zu begegnen, oder durch angestrengte Kräfte und Industrie auswärtz ihr Brod zu verdienen. Jetzt gibt mancher Wirth den Hof zu frühe ab, theils um ruhiger zu leben, theils weil ihn der Sohn dazu nöthigen kann. Wie für die Kinder durch das Meyer:Recht besonders und mehr gesorgt sey, als bey jeder anderen Verfassung, weiß ich nicht, im Ganzen aber scheint mir es blos auf die Frage anzukommen: ob der Eigenthümer



mer mehr Antrieb und mehr Gelegenheit zum Erwerb habe, wie der Meyer? Ist dieses, (wie es mir, zumahl wenn die Aufhebung des Meyer-Contrakts so geschiehet, wie ich weiter unten vorschlagen werde, gewis scheint) so werden Eigenthümer wohlhabender seyn und alle drey Generationen sich also besser stehen. Nur die Größe des Vorraths, von dem gezehrt werden soll, nicht der Befehl, daß viele von einem kleinen Vorrathe, der für einen kaum hinreicht, leben sollen, kann den Wohlstand der Theilnehmer bestimmen.

ad 2) Theilung der Substanz des Hofes unter mehrere Erben, verhindert das Meyer-Recht allerdings, die zu demselben gehörenden Grund: Stücke müssen beyeinander bleiben und können nur einem zufallen; aber dagegen muß der Wirth Abfindungen übernehmen, die ofte in der zweyten Generation, wenn schon neue wieder hinzukommen, noch nicht abgetragen sind. Wie drückend das sey, wie es den Wirth der schon dem Staate und dem Guts: Herrn so viel zu bezahlen hat, ganz zum Verwalter für andre mache, wie es ihm sein eignes Auskommen erschwere, und wie leicht er dadurch muthlos werde, weiß jedermann, der Bauern: Wirthschaft einigermaßen kennet. Daneben bewirkt gerade das, daß dem einen Sohne der Hof ganz zufallen muß, eine höchst nachtheilige und sehr allgemeine Vorliebe der Eltern für die andern Kinder. Für diese sparet unser Bauer und noch mehr die Bauer: Frau, alles zusammen, was sie kann, zumahl für die Töchter. Die älteste wird so reichlich ausgestattet, wie möglich, denn darinn suchen sie eine besondere Ehre. Die zweyte begehrt eben so viel, und also wird für selbige, weil das etwa vorräthige baare Geld bey der ersten Hochzeit verzehret ist, nun schon aufgelichen,



die Abfindungen der übrigen Kinder muß der junge Wirth in Terminen übernehmen, und so wird der Hof, wenn der Gutsherr nicht die größte Vorsicht und Strenge anwendet, ohnfehlbar heruntergebracht. Ja der Gutsherr hat nicht einmal die Mittel, eine solche Strenge anzuwenden, weil dazu nothwendig eine Taxation des Allodium erfordert wird, der jeder Bauer sich höchst ungern unterwirft, weil er sie seiner Ehre und seinem Credit nachtheilig hält, und die, wenn sie bei Lebzeiten der Eltern und nicht in dem wirklichen Augenblicke der Theilung geschiehet, ein sehr ungewisses Resultat giebt, weil das Allodium jährlichen Veränderungen unterworfen ist.

Wäre der Bauer Eigenthümer und alle Kinder erbten zu gleichen Theilen, so hörte jene Vorliebe nicht nur auf, sondern der Vater würde vielmehr die Stelle seinem liebsten Kinde zuzuwenden, und dieses durch testamentarische Dispositionen besser zu setzen suchen. Er fände Gelegenheit, das Geld, was er durch Sparsamkeit und Fleiß erworben hätte, zum Ankauf neuer Grundstücke anzuwenden, welches jetzt bei der Meyer-Verfassung mehrentheils ohnmöglich ist, er könnte also seinen Kindern ein vermehrtes Vermögen hinterlassen, wogegen jetzt der Sohn fast nie reicher stirbt, wie der Vater und der Großvater. Aber freylich setzt dieses letzte zum voraus, daß die Höfe theilbar werden. Soll das nach der im 4ten Stück des ersten Jahrganges der Annalen befindlichen Abhandlung, nicht seyn, sollen die ganzen Landesherrlichen und Gutsherrlichen Gefälle, die gewiß über die Hälfte des Ertrages der Stellen wegnehmen, darauf bleiben, so gestehe ich, daß ich dem, von den zu starken Abfindungen derer zu



zu gleichen Theilen gehenden Miterben hergenommes
nen, Einwurfe nicht wohl zu begegnen weiß. Kann
hingegen, wie ich unten zeigen werde, dem Bauern
das ganz freye Eigenthum eingeräumt werden, ohne
eine gewisse, nicht zu vermindemde Consistenz des Ho
fes zu bestimmen, können die Gutsherrlichen Gefälle
mit Grundstücken abgelaust, und der Ueberrest von
dem Eigenthümer für sich und nicht mehr bloß für
andre benutzt werden, so scheint mir dieser Einwurf
ganz wegzufallen. Eine Generation macht immer der
andern Platz, und wenn in einem Lande die Popula
tion so zunähme, daß ohnerachtet der vermehrten In
dustrie, der Boden die Einwohner nicht mehr ernäh
ren, und sie auch von auswärts ihren Unterhalt nicht
mehr herbeiziehen könnten; so müßte ein Theil davon
auswandern. Nur dann hat die Sache Anschein,
wenn man sich im einzelnen den Fall gedenkt, daß das
selbe Vermögen, wovon jetzt einer allein lebt, in der
zweyten Generation mehrere Kinder, und in der drit
ten die gesammten Kinder dieser Kinder ernähren soll,
und gerade, weil dem Adel die Mittel zum Erwerbe
so abgeschnitten sind, daß das bey ihm eintreten kann,
ist er in dem Falle, bei theilbaren Allodialgütern zu
verarmen. Der davon S. 654 hergenommene Be
weis passet aber auf den Bauern nicht, denn diesem
sind alle Mittel zum Erwerb offen. Der Bauer mit
gesundem starkem Körper und Fleiß, kann reich seyn,
ohne einen einzigen Thaler ererbt zu haben, kann
heyrathen und häusliche Freuden genießten; nicht so
der Edelmann, dem sein Vater nichts hinterlassen hat.



ad 3. Der dritte Einwurf, daß mehr Prozesse entstehen und selbige mehr kosten würden, wenn der Bauer Eigenthümer wäre, greift entweder zu weit und beweiset mehr, wie er beweisen soll. oder trifft nur unsre Gerichtsverfassung, und nicht die Natur der Bauergüter.

Je weniger jemand besitzt, je weniger hat er Gelegenheit zu Prozessen, das ist unstreitig; aber daraus wird man doch wohl nicht die Folgerung ziehen wollen, daß es besser wäre, daß niemand etwas besäße. Mir scheint, daß ein anderer, weit mehr anwendbarer, Satz, hier gerade das Gegentheil beweise, nemlich: je uneingeschränkter der Besitz ist, je weniger kann darüber Streit entstehen. Völliges Eigenthum ist doch wohl gewiß uneingeschränkter, als erbliche Nutzung. War der Bauer Eigenthümer, so fielen wenigstens alle die Prozesse weg, die in der Meyer-Verbindung selbst ihre Veranlassung finden, und deren sind gewiß jetzt nicht wenige. Wenn also ja über die Theilungen unter den Erben, oder zwischen Käufern und Verkäufern einige mehr entstünden, so würde sich die Zahl im Ganzen doch wohl heben. Würden aber die Prozesse deswegen, weil der Gutsherr keine Gelegenheit hätte, sich für seinen Meyer zu verwenden, kostbarer, so müßte das an der Art, wie die Justiz administrirt würde, liegen, und denn müßte diese verbessert werden.

In der That habe ich aber von dem Nutzen dieser Verwendung, so wie überhaupt der ganzen Vormundschaft, die der Gutsherr über seinen Gutsmann führt, keinen sehr hohen Begriff. Erstere fällt bey den Cammer-Meyern, wo die gutsherrlichen Gerechtfame
und



und die obrigkeitlichen Pflichten von derselben Person verwaltet werden, ganz weg, und bey den übrigen mag sie wohl eben so ofte schädlich seyn und bey der Obrigkeit einen nachtheiligen Eindruck machen, als sie nützet. Jene Vormundschaft aber kann nur äußerst selten so geführt werden, daß sie den wahren Nutzen des Bauern und seinen Wohlstand befördert. Bey dem besten Willen kann der Gutsherr nicht in das Innere des Haushalts seines Bauern hineingehen, noch weniger sich sein Zutrauen dergestalt erwerben, daß er auf ihn gehörig wirken könne. Blos um seines eigenen Vortheils willen, um sich wegen seiner gut herrlichen Gefälle möglichste Sicherheit zu verschaffen, achtet er auf die Wirthschaft seines Meyermannes und bewürsket dadurch — nicht, oder doch äußerst selten, daß dieser durch vermehrten Fleiß und Industrie seine Einnahme verbessere, nicht daß er im eigentlichen Verstande ein genauer guter Haushälter werde, der den Boden auf das sorgfältigste benutzt, der kleine Schadhastigkeiten gleich bessert, auf daß sie nicht größer werden und dann das doppelte kosten u., sondern wenn es aufs beste gehet, daß er jeden Vorrath an Geld und Früchten, sofort zum Abtrag seiner Gefälle verwende, um damit nicht in Rückstand zu gerathen. Das ist im Ganzen allerdings gut und möglich, aber in manchem einzelnen Falle doch auch sehr traurig. Kaum hat der Bauer ein wenig Korn ausgedroschen, so muß er schon damit zu Markte, es möge gelten was es wolle, um die vielen Anforderungen zu befriedigen, die sämlich auf die Zeit zwischen Michaelis und Weh-

B 5

nach,



nachten aufgespart werden. Nicht nur verlieret er also die Gelegenheit, auf bessere Preise zu warten, sondern er muß sich auch oft selbst das nothwendige entziehen, und nun den übrigen Theil vom Jahre vielleicht weit kümmerlicher leben, als nöthig seyn würde, wehn er sein Vermögen gehörig benutzen könnte. Genau genommen wird ein Bauer nur dann bey uns, und wahrscheinlich auch auswärts ein guter Haushälter genannt, wenn er die traurige Kunst erlernt hat, sich jeden Genuß, jede Vergnügung zu entziehen. Das ist auch ein Mittel um fortzukommen, oder wenigstens um nicht zu verhungern, aber gewiß kein Mittel um glücklich zu werden. Für russische und polnische Leibeigene mag es bißlang noch nothwendig seyn, sie so zu halten, daß auch der Wunsch nicht bey ihnen aufsteige, sich etwas mehr Bequemlichkeiten zu verschaffen; Hannöversche Bauern sind, denke ich, schon für einen bessern Zustand fähig, und können, soviel ich sie kenne, ohne alle Gefahr majorenn erklärt werden.

Aus allem vorhergehenden müste nun zusammengenommen mit dem, was in den Annalen schon über die Materie gesagt ist, meiner Meinung nach ziemlich deutlich erhellen, daß die gerühmten Vorzüge des Meyserrechts nicht von großer Bedeutung sind, und keinem der dabey interessirten Theile Vortheile bringen, die er, wenn der Bauer Eigenthümer wäre, nicht in größerer Maasse genießen könnte. Allein um die Schädlichkeit dieses Eigenthums zu erweisen, beruft sich unser Herr Verfasser auch noch auf die Erfahrung, und wenn diese wirklich so sehr für ihn spräche, so dürfte man theoretischen



schen und hypothetischen Gründen wohl schwerlich trauen. Bevor ich demnach im zweyten Abschnitte zu der Art und Weise übergehe, wie das Meyerrecht aufgehoben und Eigenthum eingeführet werden könnte, glaube ich jene angeführten Erfahrungen erst näher untersuchen und zeigen zu müssen, daß sie hier nicht anwendbar sind.

Die erste wird S. 654. von den adelichen Allodialgütern hergenommen: Hierauf habe ich bereits oben geantwortet, und ich darf dem noch das Beyspiel der preussischen Güter, vornehmlich in Schlessien hinzusetzen, wo mit denselben jetzt ein so lebhafter Handel getrieben wird, daß ein Gut in ganz kurzer Zeit oft zwey, drey und mehrere Besitzer hat. Die Folge hiervon ist, daß die Güter beständig verbessert werden, weil jeder neue Käufer irgend eine Einrichtung zu treffen sucht, die den Werth des Gutes erhöht. Freilich würde das ohne die Crediteinrichtungen und Pfandbriefe nicht geschehen, aber solche Crediteinrichtungen wie die Preussischen, sind auch ohne Allodifizirung der Güter, ohne freyes Eigenthum nicht möglich. So wie hier in Ansehung der Gutsbesitzer der Lehnänerus die Verfassung hinderte, so thut es bey uns in Ansehung des Bauern der Meyercontract.

Gleich auf der folgenden Seite sagt unser Herr Verfasser: „Beym Lehnrechte drückt der Grundsatz, daß kein Sohn das väterliche Lehn erben kann, ohne alle Schulden des Vaters zu bezahlen! Das ist beym Meyerrechte nicht so, sondern mit Bezahlung der Taxe des Allodialvermögens, ist der Sohn unter Beystand
des



des Gutsherrn, im Nothfall von Bezahlung der väterslichen Schulden frey. In dieser Rücksicht ist also der Lehmann bey dem verschuldeten Lehn übler daran, wie der Meyer.“

Sollte nicht diese einzige richtige Bemerkung den allerstärksten Grund gegen das Meyerrecht geben? Der Vortheil, den hier der antretende Wirth genießt, ist der größte Schade für den Staat: denn was kann im Ganzen nachtheiliger seyn, als wenn in einem Lande Gläubiger, die mit Vorsicht und Aufrichtigkeit ihr Geld hergegeben haben, keine Mittel finden, zu ihrer Bezahlung zu gelangen? Härte gegen den Schulbuer zieht gewiß nie so böse Folgen nach sich, als Härte gegen die Gläubiger, und es ist besser, daß einmal ein Unglücklicher im Schuldthurm schmachte, als daß niemand Sicherheit für seine Capitalien habe und so mancher durch den Verlust der Zinsen, worauf er rechnete, sein nothdürftiges Auskommen verliere.

Die zweyte Erfahrung wird S. 660. von den Eigenthums; Marschbauern, den Ackerleuten kleiner Städte, und den freygekauften Meyern hergenommen, welche der Hr. Verfasser in Vergleichung gegen die Meyerleute durchgehends mehr verschuldet findet.

Die Sache kann ich einräumen, ohne darum einzugestehen, daß die Ursache der Verschuldung in dem Eigenthum liege.

Die Eigenthümer in den Marschen, haben einen höchstbeschwerlichen und ungewissen Haushalt, bey welchem ein gutes Jahr mehrere schlechte übertragen muß, bey welchen öft unerwartet so große Kosten aufgewendet



det werden müssen, daß der baare Geldvorrath ohn-
möglich hinreichen kann. Dieser Haushalt kann ei-
gentlich nicht geführt werden, wenn von dem Ertrage
eines fruchtbaren Jahres nicht baares Geld zurückge-
legt wird, und die reichlichste Erndte berechtigt den vors-
ichtigen Marschbauer noch nicht, sich mehr zu gute zu
thun, wie vorher. Ist es nicht natürlich, daß nur
äußerst wenige die Kunst so hauszuhalten erlernt ha-
ben? daß bey den mehrsten, wenn die bösen Jahre
kommen, wo die ganze Wintersaat verdirbt, und alles
Land, um nur etwas davon zu ziehen, noch einmal bes-
stellt werden muß, wenn Deiche und Schlachten uner-
warteten großen Aufwand erfordern, das Geld alsdann
fehlet und Schulden gemacht werden müssen? Und
wenn diese Leute unter denselben Umständen Meyer
und nicht Eigenthümer wären, woher sollte dann das
erforderliche Geld kommen? Der Gutsherr würde
wahrlich nur selten Willen und Vermögen haben, es
herzuschießen, denn in kurzem hätte er alsdann seinen
Hof noch einmal gekauft. Ein Marschbauer, der kei-
nen Credit hätte, weil er nicht Eigenthümer wäre, dem
der Gutsherr nicht helfen könnte, und der dann zwey
oder drey Jahre hintereinander nichts erndtete, müßte
schlechterdings davon laufen und die Stelle wüste lassen.
Bis dahin aber hätte er sie gewiß in die Umstände ge-
bracht, daß nicht leicht ein neuer Wirth darauf zu be-
kommen seyn würde. Daß unsre Marscheinwohner
verschuldet sind, ist wohl gewiß, daß sie darum aber
ärmer seyn sollten, wie die Gresteinwohner, glaube ich
mit Recht bezweifeln zu dürfen, denn nicht ob man
Schul-



Schulden habe, sondern ob man deren mehr habe, wie man bezahlen kann, bestimmt die Armuth.

Die Ackerleute kleiner Städte sind größtentheils dürftig und verschuldet, aber auch davon ist das Eigenthum nicht die Ursache. Der Ackerbau ist eine für den Bürger einer Stadt nicht passende Nahrung, er kann ihn nicht mit dem gehörigen Fleiße und Sorgfalt treiben, sollte es auch nur darum seyn, weil sein Land gewöhnlich zu zerstreut und zu entlegen ist. Andere bürgerliche Gewerbe, die er mehrentheils nebenher treibt, rauben ihm die Zeit, seine Kinder werden nicht zur Landarbeit aufgezogen, der Luxus in den Städten ist größer, und alle diese Ursachen wirken nicht bloß auf den, der Eigenthümer ist, sondern auch auf den, der bloß als Meyer besitzt. Ich kenne von der letzten Gattung verschiedene (denn in unsern kleinen Städten ist auch mancher Meyer) und sie sind wahrlich nicht reicher wie die andern. Soll der Einwohner einer Stadt Ackerbau mit Nutzen treiben, so muß er so viel Land beyeinander haben, daß es sich der Mühe verlohne, es bloß durch seine Leute bestellen zu lassen, und selbst nur die Aufsicht zu führen. Sobald soll er den Pflug mit eigener Hand treiben, so wird er dabey zurückkommen, er mag Eigenthümer oder Meyer seyn.

Was endlich drittens die freygekauften Meyer betrifft, so haben sich diese, wenigstens so viel mir deren bekannt sind, mit baarem Gelde freygekauft, und gewöhnlich das Eigenthum zu einem ganz unverhältnißmäßis



mäßigen Preise erworben. Was ist natürlicher, als daß sie bey einem solchen Ankaufe nicht bestehen können. Ihr Beyspiel beweiset wieder nichts gegen den Nutzen des Eigenthums.

Ueberhaupt genommen ist der Satz: daß derjenige, der gewisse Grundstücke als freyer Eigenthümer besitzt, besser daran seyn müsse und wirklich mehr habe, als der, welcher von denselbigen Grundstücken nur die erbliche Nutzung hat, wenn er so allgemein ausgedrückt wird, wohl auffer allen Zweifel. Jenes Besser daran seyn, kann nur da Ausnahmen leiden, wo der Eigenthümer nicht die Fähigkeiten hat, seinem Vermögen vorzustehn, und daß dieses im Durchschnitt der Fall mit unsern Bauern sey, wird nicht leicht Jemand behaupten können, denn der größte Theil derselben versteht gewiß seinen Vortheil recht gut und mehrentheils besser, als die mancherley Vormünder, die ihn leiten wollen.

Die Frage ist im Grunde nur die: Wie schafft man ihm dieses mehrere? Der Verfasser des Aufsatzes in dem ersten Theile der Annalen will es ihm geradezu ohne alles Aequivalent von dem Guts Herrn eingeräumt wissen. Dieses scheint mir in der Ausführung schwer. Wenige werden sich davon überzeugen, daß sie dadurch sogar nichts verlören, und ich gestehe, daß ich mich dazu selbst noch nicht habe bringen können. Aber meiner Meynung nach giebt es ein anderes Mittel, und dieses auszuführen, werde ich mich im folgenden zweyten Abschnitte bemühen.

Zwey:



Zweiter Abschnitt.

Vorschläge, wie die Meyerverfassung im Fürstenthum Calenberg aufgehoben werden könnte.

Niemand wird hier vermuthlich Vorschläge erwarten, wie unserm Bauer geradezu mehr gegeben und er so reicher gemacht werden könne. Res nullius die der eine bekommen könnte, ohne sie dem andern zu nehmen, giebt es bey uns nicht, und selbst da, wo es augenfällig wäre, daß eine Sache ihrem jetzigen Besitzer von gar keinem Nutzen sey, würde doch die Heiligkeit des Eigenthums verbieten, ihn derselben zu berauben, um sie einem andern zuzuwenden, dem sie etwa nützlicher seyn könnte. Einwohner der Churbraunschweigischen Lande sind an diesen Gedanken gewöhnt und kennen die unglückliche Landesväterliche Fürsorge, bey welcher das Eigenthum bloß von der minderen oder mehreren Wichtigkeit der Begriffe derer abhänget, die an der Regierung sind, nur aus den Beyspielen anderer Länder. Gott erhalte uns dabey! Wenn denn auch diese oder jene Verbesserung etwas später und langsamer bey uns eingeführet wird, allgemählig kommen wir doch auch nach, und sind dagegen vor mancher Verschlimmerung sicher.

Meine Vorschläge können daher nur auf eine, durch freywillige Uebereinkunft der Interessenten zu bewirkende, Hinwegräumung derer in der Meyerverfassung liegenden Hindernisse abzielen, wodurch Bauer und Gutsherr abgehalten werden, aus ihren Grundstücken den möglichsten Nutzen zu ziehen.

Diese



Diese Hindernisse sind, wie theils eben von mir, theils sonst in den Annalen angeführet worden:

Auf der Seite des Gutsherrn, gehinderte freye Disposition über seine Länderey, mithin Unmöglichkeit, solche nach Verhältniß des Steigens der Preise zu benutzen, und daneben unvermeidliche Unrichtigkeit und Ungewisheit in Erhebung seiner Einkünfte.

Auf der Seite des Bauern, Mangel an Credit, folglich Ohnmöglichkeit Verbesserungen anzubringen, die Vorschüsse erfordern; Einschränkung bey jeder nützlichen Veränderung, durch die Verbindlichkeit, dazu die Einwilligung des Gutsherrn und mehrentheils auch der Obrigkeit einholen zu müssen; und endlich, welches ich vorhin nicht anzuführen, Gelegenheit gehabt, Ueberhäufung mit Ausgaben, die, wenn sie auch nicht sein Vermögen übersteigen, ihm dennoch seinen Haushalt äußerst erschweren, ihn mehrentheils hindern, die beste Zeit zum Verkauf seiner Produkte abzuwarten, und ihn den Bedrückungen so vieler Erheber auszusetzen. Wer 50 Rthlr. einzunehmen hat, ist zwar nicht reicher als der, der 150 Rthlr. einnimmt und davon 100 Rthlr. wieder abgeben muß, aber er ist gewiß besser daran, zumahl wenn diese 100 zu gewissen bestimmten Zeiten von mehreren eingefordert werden, die sofort Zwangsmittel anzuwenden im Stande sind.

Diesen sämtlichen Hindernissen würde nicht abgeholfen, wenn der Gutsherr sich bloß seines Eigenthums-Rechts am Hofe begäbe, nichts desto weniger aber seine Gefälle zu erheben hätte. Der Gutsherr gewänne dabey gar nichts, und der Bauer behielte seine ganzen ihn
(Annal. 7r Jahrg. 18 St.) E drückens



drückenden Abgaben. Solte dabey nach der Meinung des Herrn Verfassers des ersten Aufsatzes in den Annalen, der Hof dergestalt untheilbar bleiben, daß eine gewisse, zu seiner Consistenz einmahl festgesetzte, Zahl von Ländereyen davon gar nicht getrennt werden könnte, so würde auch sein Credit nicht beträchtlich vermehrt werden, weil der Gläubiger nicht wohl um einer geringeren Forderung willen gleich auf den Verkauf des ganzen Hofes dringen könnte. Wollte aber dieser sich aus dem Inventario bezahlt machen, so litte der Haushalt. Dagegen könnte ein fleißiger Hauswirth, ein kleineres gewonnenes Capital nicht so leicht zum Ankauf von Grundstücken verwenden, weil nur ganze Höfe, nicht aber einzelne Aecker oder Wiesen zu haben wären, er könnte ohne vorgängige Untersuchung, ob auch die Consistenz des Hofes nicht dadurch litte, keinen Tausch vornehmen. Kurz, wenn der Bauer auch etwas dadurch gewönne, so würde er sich doch gewiß nicht sehr merklich verbessern.

Hingegen scheint es mir möglich, den Endzweck ganz zu erreichen, wenn Bauer und Gutsherr sich völlig dergestalt auseinander setzen, daß jener, diesem die gutherrlichen Gefälle abkauft. Dieses Abkaufen kann mit baarem Gelde, es kann aber auch mit Grundstücken geschehen, und nur das letzte halte ich für einen schicklichen Weg, der allgemein einzuführen, möglich wäre; denn eines Theils werden nur wenige Bauern zu dem baaren Gelde rathen können, borgen sie aber das Kaufgeld, und müssen Zinsen davon bezahlen, so lehrt die Erfahrung, wie wenig ihnen geholfen sey.

Auch



Auch ist der Werth der gutsherrlichen Gefälle nach Gelde, nicht so leicht zu schätzen, weil es darauf ankommt, ob sie als Zinsen zu 5, 4, 3 oder gar noch geringern Procenten angesehen werden sollen; ein Bauer aber, der zu 3 Procent kaufte, und das Geld dazu zu 4 Procent auflicke, wäre wohl ohnstreitig verloren. Wenn er hingegen so viel Grundstücke abgäbe, daß der Gutsherr davon nach denen, in der Gegend üblichen, Pachtpreisen, dieselbe Summe aufnehmen könnte, die die gutsherrlichen Gefälle vorhin betragen hätten, wenn dieser daneben auch einen verhältnismäßigen Theil der öffentlichen Abgaben übernehme, so behielte der Bauer ein zwar kleineres, aber uneingeschränktes, nur mit geringen Abgaben belastetes Eigenthum, ohne sich in die mindesten Schulden darum gesetzt zu haben, und der Gutsherr hätte sein Lehn oder Fideicommissgut nicht geschwächt, sondern vielmehr dadurch verbessert, daß er die ihm zum Aequivalent angewiesene Länderey auf die bestmögliche Art benutzen, und wenigstens mit der Zeit mehr wie den Betrag der gutsherrlichen Gefälle daraus ziehen könnte.

Daß dieses an und für sich möglich seyn müsse, und in der Sache selbst nichts Widersprechendes liege, fällt, dünkt mich, in die Augen, aber eben so sehr muß es auch jeden bey dem ersten Anblick einleuchten, daß der Ausführung viele Schwierigkeiten entgegen stehen, und es also nur darauf ankommt, ob Mittel ausfindig gemacht werden können, diesen Schwierigkeiten auszuweichen. Ich wende mich daher sofort zu der Art und Weise, wie ein solcher Handel im Fürstenthum Calenberg



berg zu Stande gebracht werden kann; ich werde am Schlusse die Anwendung davon auf ein mir genau bekanntes Dorf, auf das, worin mein eigenes Gut belegen ist, machen, und durch Berechnungen anschaulich zu zeigen suchen, wie das Resultat eines solchen Handels in diesem Dorfe ausfallen würde; und glaube so die Vergleichung zwischen dem jetzigen Zustande sämtlicher Interessenten, und dem, worin sie nach der Auseinandersetzung der Bauern und der Gutsherrn seyn würden, treffend aufstellen und zeigen zu können, wie ungleich besser diese letzte ausfallen würde.

Natürlicherweise kann dabey nur von solchen Bauern die Rede seyn, die bey ihren Höfen Länderey haben, nicht von denen, die auffer Hof und Garten nichts besitzen. Aber eines Theils werden diese durch die gutsherrlichen Gefälle, die aus fast nichts wie aus Handdiensten bestehen können, nicht so sehr gedrückt, die mehrsten Beschwerden der andern treffen sie nicht, und sie bedürfen also nicht so sehr von der Last der Meyersverbindung befreyet zu werden; andertheils würden doch auch sie mittelbar gewinnen, weil sie mehr Gelegenheit zum Erwerb, und allenfalls zum Ankauf eines Eigenthums bekämen.

Grundsätze, wornach die Auseinandersetzung der Gutsleute und Gutsherrn geschehen müßte.

Soviel demnach die Methode einer solchen Auseinandersetzung betrifft, so müssen

1) sämtliche Grundstücke der Bauern an Ackerland, Wiesen, Weiden und Holzungen, genau vermessen, die Größe derselben nach Morgen; und Ruthenzahl bestimmt, und der jährliche Ertrag nach dem in der Gegend üblichen Pachtpreise ausgemittelt werden.

Auch die Gemeinheiten, auf welche der Bauer die Hütung hat, müssen vermessen, und wenn es möglich ist, erst getheilt seyn. Allein, wo dieses letzte auch nicht thunlich seyn sollte, wird dadurch die Auseinandersetzung, wie ich nachher zeigen werde, nicht durchaus gehindert.

2) Müssen alle Zins; und Zehndtgefälle, Dienste oder sonstige gutsherrliche Abgiften zu Gelde angeschlagen werden.

Dieses wird an den mehrsten Orten schon geschehen seyn, und also wenige Schwierigkeiten haben. Korngefälle müssen wegen der bisherigen Remissionen zu geringen Durchschnittspreisen bestimmt werden, und wenn die Gutsherrn bedenken, was sie bisher davon gezogen haben, werden sie sich gern billig finden lassen. Ich habe in der nachfolgenden Berechnung, bey dem Dorfe Lenthe den Himten Roggen zu 18 gr., Gersten zu 12 gr. und Habern zu 9 gr. angenommen, und glaube, daß Gutsherr und Gutsmann bey diesen Preisen bestehen können. Die Dienste sind bey den Cammermeyern, und bey sehr vielen andern schon zu Gelde gesetzt. Der Zehndte, den ich unter die größten Lasten des Bauern rechne, sowohl weil er dadurch das Stroh verliert, als weil er in seiner Erndte gehindert und aufgehalten wird, der also nothwendig mit abgekauft werden müßte, wird so ziemlich in jeder Gegend einen üblichen Pachtpreis haben,



haben, der seinen Werth bestimmen kann. Der Weins
 Kauf wird darnach, wie er blos bey Veränderung des
 Wirths oder auch des Gutsherrn bezahlt wird, auf 30
 oder auf 15 Jahre vertheilt, weil man ohne großen Irrs-
 thum annehmen kann, daß eine solche Veränderung sich
 in 30 Jahren im Durchschnitt einmal zuträgt. Die
 übrigen gutsherrlichen praestanda, werden entweder
 wirklich in Gelde bezahlt, oder sind doch leicht zu Gelde
 anzuschlagen. Nur die Fleischzehnden werden einige
 Schwierigkeiten machen, aber das Object ist nicht von
 der Wichtigkeit, daß es die ganze Sache aufhalten könnte,
 die Fleischzehnden dürften auch allenfalls ohne Schaden
 bleiben können, wenn man sich über deren jährlichen
 Werth nicht vergliche.

3) Würden sämmtliche öffentliche Abgaben, nur
 den Licent, das Kopfgeld und den Schaaffschaz ausge-
 nommen, als welche nicht eigentlich auf den Höfen lie-
 gen, ebenfalls zu Gelde angeschlagen.

Um diesen, als den schwierigsten Punkt, deutlich
 auseinander zu setzen, sehe ich mich genöthigt, die ver-
 schiedenen Abgaben im Fürstenthum Calenberg, die
 auf dem platten Lande liegen, soviel es möglich ist, ein-
 zeln durchzugehen, um zu zeigen, daß deren Erhebung
 dadurch weder schwieriger noch unsicherer gemacht würde.

Sämmtliche öffentliche Lasten im Fürstenthum Ca-
 lenberg theilen sich in vier Gattungen.

A) Eigentliche mit Bewilligung der Stände aufge-
 legte Abgaben.

Dahin gehören a) die alten in die Landrenterey
 fließenden, als Dorstaxt und Schaaffschaz, vid. Schaz-
 patent



patent von 1646. b) der Licent oder die Consumtions-
accise, c) die Kopfsteuer, d) Fouragegeld und Maga-
zinkorn.

B) Die Bequartirung der Cavalerie.

C) Die in jedem Amte zu den besondern Bedürfnis-
sen desselben eingeführten Nebenanlagen, wozu ich denn
auch, weil sie von den Beamten mit gehoben werden,
mancherley kleine Domantialgefälle rechne, die in den
Ämtern des Fürstenthums und vielleicht nicht einmal
in den Dörfern desselben Amtes gleich sind.

D) Endlich die Kriegerfuhren, Landfolgen, Biquar-
tierungslasten bey Durchmärschen, Landsoldaten: Stel-
lung und dergl.

Aus der ersten Classe dieser Abgaben gehören hiers-
her nur der Dorstaxt, das Fouragegeld und das Maga-
zin: oder Proviantkorn. Alle drey sind, nachdem der
Dorstaxt auf fixe Summen verbunden ist, unveränder-
lich, und können gar süglich auf die Länderey repartirt
werden. Sie werden schon jetzt von dem ganzen Dorfe
erhoben, welches die einzelne Vertheilung unter die
Einwohner selbst macht; ich sehe also nicht, daß die
landschaftliche Cassé, in welche sie fließen, dabey interes-
sirt sey, wie diese Vertheilung gemacht werde.

Licent und Kopfgeld haben mit dem Grund und
Boden gar nichts zu thun, und der Schaasschag wird
nach der in jedem Jahr vorhandenen Stückzahl erhoben,
es ist also gleichgültig, wer die Schaafé hält, und würde
nur eine Vorsicht anzuwenden seyn, daß die Freyen, die
durch das zum Aequivalent für die gutherrlichen Ge-
fällé erhaltene Land, in den Stand gesetzt werden mög-
ten,



ten, mehr Schaafse zu halten, solche nicht mit unter ihre freyen Schäferereyen rechnet, und dadurch dem Schaaffschafe entzogen.

Die Bequartierung der Cavallerie soll den Untertanen nach der Servisordnung eigentlich ausser dem Naturalquartiere nichts mehr kosten, als die Gräserey in den Grasmonaten, das Staabsquartier: und Stans dertengeld, und den sogenannten kleinen Servis. Sie kostet aber bekanntlich allerorts mehr, und die Dörfer haben sich entweder von der Natural: Bequartierung durch besondere Accorde ganz frey gemacht, oder sie vergüten dem, der den Reuter in das Haus nimmt, doch ein mehreres, wie das verordnungsmäßige Quantum. In beyden Fällen läßt sich also die auf ein Dorf fallende Reuterportion zu Gelde anschlagen, und dieses Geld auf die Morgenzahl vertheilen. Das Regiment oder die Compagnie hebt immer von der ganzen Gemeinde, nicht von dem einzelnen Contribuenten, und braucht sich also um die Vertheilung unter diese, nicht zu bekümmern.

Dieselbige Bewandnis, daß nemlich von der ganzen Gemeinde gehoben wird, hat es auch mit der dritten Classe der Abgaben, mit den Nebenanlagen und Dominalgesällen, also kann auch da keine Schwierigkeit entstehen, und sollte ja hin und wieder eine Kleinigkeit seyn, die von dem einzelnen Hofe erhoben würde, wie z. B. in dem Dorfe Lenthe, worauf weiter unten die Anwendung gemacht wird, die Rauchhühner, so könnte diese ohne Bedenken auf der Hausstelle liegen bleiben.

Was endlich Kriegerfuhren und Landfolgen, Wegesbesserungen und dergleichen betrifft, so tritt da allerdings wegen



wegen der Ungewisheit der Sache, die größte Schwierigkeit ein. Da ich aber annehmen darf, daß zu Cultivirung derselbigen Anzahl Morgen, immer wenigstens dieselbige Anzahl Menschen und Pferde *) erfordert wird, daß vielmehr, wenn das Land sorgfältiger bestellt wird, mehr Menschen damit beschäftigt und mehr Pferde dabey gebraucht werden, so darf nur das Verhältniß festgesetzt werden, worin das ganze Dorf gegen das Amt oder die Voigtey, oder Sothe steht. Das Dorf miethet sodann die Fuhr oder die Arbeit für sich aus seiner Gemeinheitscasse, die ihre Einnahmen aus denen von jedem einzelnen Morgen zu gebenden Beyträgen erhält. Bey Festsetzung dieser Beyträge aber, werden diese Dienste nach dem Durchschnitte von mehreren Jahren angeschlagen, und wenn ja einmal ein Zuschuß erfordert werden sollte, so wird er nach der Morgenzahl von den Ländereybesitzern aufgebracht, und gewiß so geringe seyn, daß er gegen die großen Vortheile, die der Gutsherr durch die Abkämpfung gewonnen hat, nicht in Betracht kömmt. Wer unsre Dörfer genauer kennt, weiß auch, wie leicht die Bauern sich untereinander über dergleichen Verhältnisse vereinigen, wenn man sie nur gewähren

E 5

läßt;

*) Wenn der Bauer anfinge, seine Pferde, anstatt er sie jetzt auf die Weide schickt, künftig nach getheilten Weidengründe, auf dem Stalle zu füttern, so würde er stärkere Pferde haben, folglich die Arbeit mit einer geringern Anzahl bestreiten können, und es würde hiedurch eine Verminderung der Stückzahl entstehen, aber nicht eine Verminderung der Kraft. Mithin würde diese geringere Anzahl auch bey den öffentlichen Diensten dieselbe Arbeit verrichten können, die vorhin mit der größseren Anzahl geschah.



läßt; und das unten auszuführende Beyspiel von dem Dorfe Lenthe wird solches noch mehr beweisen.

Ungewöhnliche Einquartierung bey Durchmärschen, und die Landsoldaten: Stellung, können füglich bleiben wie sie sind, und bey der bezweckten Abkämpfung der guts herrlichen Gefälle nicht in Anschlag gebracht werden, weil die Anzahl der Feuerstellen durch diesen Handel gewiß nicht verringert, sondern eher vermehrt werden wird.

Endlich müßte ich noch von den Arbeiten in der Gemeinde selbst, von den Abgaben an Prediger und Schulmeister und von Unterhaltung der Kirchen und Schulen reden. Allein auch diese müßten meines Ermessens bleiben, wie sie sind. Wird der Bauer durch meine vorgeschlagene Auseinandersetzung mit dem Guts herrn ärmer, so taugt die ganze Einrichtung nicht, wird er aber reicher, oder bleibt nur wenigstens wie er ist, so kann er jene Lasten eben so gut, oder noch besser tragen, wie vorhin. Sie beruhen zum Theil so sehr auf den guten Willen der Leute, daß es bedenklich seyn würde, sie auf etwas Gewisses zu bestimmen.

4) Sind nun auf die Weise die Morgenzahl der zu jedem Hofe gehörigen Grundstücke, die gutherrlichen Abgaben, und die Summe der öffentlichen Auflagen bestimmt, und ist berechnet, wie viel von diesen letztern auf einen jeden Morgen fällt, so wird dieser Betrag von dem gewöhnlichen Pächtertrage eines Zehndtfreyen Morgens abgezogen, und der Ueberrest ist das, was an reiner Einnahme übrig bleiben wird. Darnach wird also ausgerechnet, wie viel Morgen erforderlich sind, um den



den Ertrag der gutherrlichen und Zehndtgefälle aufzubringen, mit wie viel Morgen also beyde abgekauft werden können. Diese Zahl tritt der Bauer seinem Guts- und Zehndtherrn nach gütlicher Uebereinkunft und natürlicherweise so ab, daß ein jeder das Seine möglichst beyeinander erhält. Beyde, Bauer und Guts- herr bekommen das freye uneingeschränkte Eigenthum über ihren Antheil, und zahlen das ausgemittelte Quantum für die öffentlichen Abgaben, in die Gemeinheitscasse.

5) Allein dem Staate ist und muß daran gelegen seyn, die Zahl und Größe der contribuablen Ländereyen zu wissen, er kann nicht zugeben, daß solche verringert werde, die Eigenthümer müssen ihm bekannt seyn; es ist also durchaus erforderlich, daß bey einer jeden Obrigkeit ein genaues Cataster solcher zwischen Gutsmann und Guts- herrn vertheilten Ländereyen vorhanden sey, worin jedes Stück Landes nach seiner Lage und Größe aufgeführt und das Quantum an Abgaben, was davon zu entrichten ist, so wie auch der Name des Eigenthümers angezeichnet sey. Jede Veränderung, die zwischen diesen vorgeht, jede Erbtheilung, Vertauschung oder Verkaufung, muß der Obrigkeit, nicht um ihre Einwilligung einzuholen, denn diese ist nicht erforderlich, sondern um sie in das Cataster einzuzeichnen, angezeigt werden, und um dieses desto gewisser zu erhalten, muß die obrigkeitliche Bestätigung eines solchen Contrakts, zwar unentgeltlich und unweigerlich ertheilt, aber doch zur Nothwendigkeit gemacht werden. Und auf daß dieses freye Eigenthum des Landmanns ihm auch einen gegründeten

Eres



Credit, und seinem Gläubiger völlige Sicherheit gebe,
so muß

6) Dieses Cataster auch zum Hypothekenbuche dienen, und jede in dasselbe nicht eingetragene Verschreibung, wenigstens in soweit für ungültig erklärt werden, daß der Grund und Boden des Schuldners deshalb nicht angegriffen werden könne.

Nach diesen Grundsätzen nun ist die Anwendung in denen, diesem Aufsätze am Schlusse angehangenen Berechnungen auf das Dorf Lenthe gemacht.

Vorschläge von der Art, wie dieser, lassen sich selten ganz beurtheilen, wenn man bey der bloßen Theorie bleibt, und sie nicht auf einen wirklich existirenden Fall anzuwenden sucht. Ich habe daher geglaubt, den Leser in dieses Detail führen zu müssen, zumal ich dadurch die Lage eines Dorfs im Fürstenthum Calenberg anschaulicher machen konnte. Das Dorf Lenthe unterscheidet sich, soviel ich weiß, nicht merklich von andern und mir ist kein hinlänglicher Grund bekannt, warum das, was dorten möglich und nützlich ist, nicht auch anderswo möglich und nützlich seyn sollte, vielmehr würde man vielleicht sich in Lenthe mehr bedenken müssen, eine solche Veränderung zu treffen, und die Leute minder geneigt dazu finden, weil sie wohlhabend sind, oder wenigstens keiner von ihnen verschuldet oder mit seinen Gefällen im Rückstande ist, weil sie keine Prozesse, keine Executionen und keine Feldbestichtigung kennen, und weil sie ohnerachtet der Nähe der Hauptstadt, sehr bey ihren alten Sitten und Gewohnheiten bleiben, dadurch
zwar



zwar auf der einen Seite weniger zum Luxus und zu Ausschweifungen geneigt sind, aber dagegen auch weniger Industrie haben, und der Wunsch, ihren Zustand zu verbessern, bey ihnen nicht sehr lebhaft wird.

Allein darauf, ob in diesem oder jenem Dorfe der Nutzen der Sache mehr oder minder auffallen werde, kommt es nicht an, sondern nur darauf, ob er wirklich vorhanden sey, und um diesen zu zeigen, müssen wir die Lage untersuchen, worin sich alle interessirte Theile nach der Veränderung finden würden.

Erstlich also, die Bauern wären zwar, wie die Berechnungen zeigen, nicht direkte reicher gemacht, sondern das, was nach Abzug der Abgaben von ihrer Einnahme überbliebe, wäre gerade eben so viel wie vorher, aber sie könnten auf die geringere Quantität Landes ohngleich mehr Fleiß wenden, und es besser bestellen, wie vorher. Jetzt hält z. B. der stärkste unter jenen Leuthen Bauern, Heinrich Volker nur 8 Stück Hornvieh, und damit soll er 101 Morgen Landes, von welchen er den Zehnden giebt, also einen beträchtlichen Theil Stroh verliert, bedüngen. Es fällt in die Augen, wie wenig das möglich ist. Auch erndten sowohl er als die übrigen da nur etwa das 5te oder 6te Korn, wo der Edelmann das 8te oder 9te erndtet. Künftig würde er dieselbe Anzahl Vieh halten, aber eine weit geringere Morgenzahl Landes zu bedüngen haben.

Sie würden, da ihnen nur eine geringe Summe von Abgaben zu bezahlen, übrig bliebe, dazu leicht Rath schaffen können, ohne ihre Produkte zu einer ungelegenen Zeit versilbern zu müssen. Der eben bemerkte
Heinr.



Heinr. Volker hat jetzt ohne Licent und Kopfgehd, die ihm leicht noch 10 Rthlr. kosten, jährlich über 200 Rthlr. an Abgaben zu zahlen. Ohnerachtet er also gegen 450 Rthlr. Einnahme hat, mag ihm doch das Geld manchmal fehlen, und er sich oft in der Verlegenheit finden, seinen ihm zu seinem Haushalte höchstnöthigen Vorrath weggeben zu müssen. Künftig hätte er mit Licent und Kopfgehd höchstens 50 Rthlr. im Jahre für Abgaben auszugeben, würde also monatlich nur etwa 4 Rthlr. darauf zu verwenden brauchen, die er mit leichter Mühe herbeybrachte, ohne vielleicht einen einzigen Himten Korn darum verkaufen zu müssen. Flachs, Vieh und Obst könnten ihm schon diese ganze Summe gewähren.

Hauptsächlich hätten diese Bauern aber nun ein wirkliches Vermögen. Wenn man dem zu 2 Rthlr. Pächtertrag angelegten Morgen Landes, nur 50 Rthlr. wirklichem Werth giebt, so hätte doch nun jener Volker gegen 7000 Rthlr. und der geringste unter den 5 Lenther Bauern, wenn man Haus, Hof, Gärten und Inventarium anschlägt, gewiß 2000 Rthlr. Vermögen. Wies viel ist nicht ein nur einigermaßen fleißiger und haus- hälterischer Wirth damit auszurichten im Stande? Man rechne nur, wie mancher Prediger oder anderer königl. Bedienter, den doch sein Stand zu ganz andern Ausgaben verbindet, von einem Gehalte von 200 Rthlr. leben muß, und wirklich lebt, und bedenke denn, wie wohlhabend ein Bauer seyn würde, der 7000 Rthlr. Vermögen und nur etwa 50 Rthlr. Abgaben hätte.

Höchstwahrscheinlich würden diejenigen, die bis jetzt ordentlich gewirthschaftet haben, dann übersparen, um



um dadurch ihren Kindern ein verbessertes Vermögen zu hinterlassen. Dieses übergesparte würde freylich, so lange nur in einem oder wenigen Dörfern die Einrichtung getroffen und der Bauer Eigenthümer geworden wäre, nur in baarem Gelde bestehen, welches auf mancherley Weise verloren gehen könnte; sobald fände sie aber allgemeiner statt, so fände sich Gelegenheit, für das Geld eine Wiese, einen Acker, vielleicht einen ganzen Hof zu kaufen. Nun würde die Verbesserung des Vermögens dauerhaft, und es entstünde das, was ich bereits oben bemerkt habe, daß der gute, sorgfältige Birthe, den schlechten, nachlässigen oder verschwenderischen, auskaufte, mithin das Land immer mehr in die Hände solcher Leute käme, die es auf das beste benutzten. Aufferdem müßte aber auch der Preis der Grundstücke wegen der Concurrnz der Käufer sehr steigen.

Mancher vom Mittelstande würde nun mit Vergnügen ein Bauerngut kaufen, und gewiß im Anfange noch ein Capital hineinstecken, um es zu einem höheren Ertrage zu bringen. Vielleicht käme er, da er nicht selbst Hand ans Werk legte, in der Folge damit nicht zurechte, und das Gut würde wieder zum Verkauf, vielleicht von neuem in die Hände eines Bauern, gebracht; unterdessen wäre es aber immer verbessert, und diese Verbesserung hätte nicht nur auf dieses, sondern auch auf benachbarte gewürkt, deren Eigenthümer dadurch aufmerksam gemacht wären.

Auch Theilungen der Höfe würden entstehen. Ein Eigenthümer würde vielleicht, wenn er zwey Kinder hätte,



hätte, finden, daß jedes derselben mit der Hälfte der Länderey, die bey seinem Hofe wäre, auskommen könnte, er würde eine zweyte Hofstelle bauen, und auch dieses könnte möglich seyn und die Bevölkerung vermehren, wenn es häufig geschähe.

Die Einrichtung führte zu Auseinandersehung der Gemeinheiten, und dahin, daß ein jeder seine Länderey in einem Zusammenhange nahe beyeinander haben könnte. So sehr man dieses jetzt zu befördern sucht, so findet es doch immer große Schwierigkeiten, besonders im Calenbergischen, wo das Land edel, der Unterschied der guten und schlechten Cultur auffallender, und die Gemeinheiten klein und für die Nahrung des Viehes, womit sie betrieben werden, mehrentheils unzulänglich sind. Ich kann hier wieder auf das Beyspiel von Lenthe zurückgehen, ohne zu besorgen, daß es zu einzig sey. Die Besitzer der beyden darin liegenden adelichen Güter, haben längst eine Theilung der Gemeinheit gewünscht, aber noch nie einen Plan dazu zu Stande bringen können, der den Bauern würde annehmlich gewesen seyn, und wobey sie selbst nicht, vornehmlich wegen ihrer Schäferey verloren hätten. Würde aber jene Auseinandersehung bewürkt, bekämen sie dadurch die beträchtliche Anzahl Ländereyen für ihre gutherrlichen Gefälle und Zehndten mehr, und die Bauern hätten hingegen so viel weniger unter dem Pfluge, so würden sich größtentheils alle Schwierigkeiten heben, und jeder würde einsehen, daß er dabey gewönne, wenn er sein Vieh nur etnige Stunden im Holze hütete und die übrige
Zeit



Zeit mit Klee und andern Futterkräutern auf dem Stalle fütterte.

Noch einen der größten Vortheile finde ich aber für den Bauern darin, daß nun in jedem Dorfe zweyerley Länderey entstünde, nemlich Land, was ihm eigenthümlich gehörte, und Länderey des Gutsherrn, die er pachten könnte. Es würden nemlich die Umstände nur selten dem Gutsherrn erlauben, das ihm zum Aequivalent gegebene Land selbst unter den Pflug zu nehmen, in den mehrsten Fällen würde er es verpachten müssen, und da wären natürlicherweise die Einwohner des Dorfs die nächsten Pächter. Dadurch bekäme also ein jeder Gelegenheit, seinen Haushalt so einzurichten, wie es ihm am vortheilhaftesten wäre, besonders aber könnten die sogenannten kleinen Leute, die Kothsassen und selbst die Brinksiker und Häuslinge sich Erwerb schaffen, den sie jetzt nur im Tagelohn und im Spinnen finden. Sie würden in den Fall der osnabrückischen Einlieger kommen, die auf einzelnen gepachteten Aeckern, die sie mit der Hand umgraben, so treffliche Früchte ziehen. In dem so oft schon genannten Dorfe Lenthe haben die dreyzehn Kothsassen gar kein Land. Aber sämmtlich pachten sie etwas von den adelichen Gütern und nähren sich dadurch recht gut. Würde ihnen dieses Pachtland versagt, so würden sie schwerlich gut fortkommen.

Bei allen diesem habe ich nun auf die durch das Eigenthum vermehrte Industrie noch gar nicht gerechnet; weil ich davon die Wirkung erst späte, vielleicht erst in einer zweyten Generation erwarte, da der jetzige Zustand unsers Bauern schon zu nahe an Eigenthum

(Annal. 7r Jahrg. 18 St.)

D

gränzt.



gränzt. Ich habe nicht in Anschlag gebracht, daß mancher jetzt für Ehestiftungen, Consense und andre dergleichen Verhandlungen, nicht unbeträchtliche Gebühren zu bezahlen hat, die alsdann größtentheils wegfiehlen; nicht, daß er Bedrückungen entginge, die dann doch hin und wieder vorkommen mögen. Dergleichen kleine Folgen, die minder allgemein sind, hätte die Einrichtung ohnstreitig viele, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß sie fast alle zum Vortheil derselben ausfallen würden.

Dagegen weiß ich nicht eine zu nennen, die den Zustand des Bauern verschlimmern würde; denn, wenn es gleich an und für sich wahr ist, daß bey gleichem Fleiße und Cultur aus der größern Morgenzahl mehr Vortheil zu ziehen ist, wie aus der kleinern, so ist doch gerade jene Anwendung gleichen Fleißes und gleicher Cultur hier durch die Umstände fast unmöglich gemacht. Die Erfahrung lehret es, da fast kein Bauer auf seinem Lande so gute und so viele Früchte erndtet, wie der benachbarte Pächter oder Gutsbesitzer, und daß das nicht bloß Folge von wenigern Kenntnissen oder Nachlässigkeit sey, deßhalb kann ich mich auf jeden berufen, der das Land kennt. Der geschickte Hofmeyer, der den Ackerbau auf einem Amte oder adelichen Gute lange mit Nutzen vorgestanden hat, nimmt eine eigene Stehe an, und bauet auf derselben gewiß doch nicht so gute Frucht, wie vorhin, da er eines Fremden Acker bestellte.

Ich wende mich nun zu dem Guts- und Zehndts Herrn.

Der Vortheil des Guts Herrn ist, wenn er rechnet, wieviel er bisher theils durch unrichtige, theils durch
gar



gar nicht erfolgte Zahlung verloren hat, so auffallend, daß er gar keines Beweises bedarf. Er, der vorhin nicht einmal das erhielt, was ihm gebührte, der nie darauf rechnen durfte, etwas Mehreres zu haben, kann jetzt jedes Mittel anwenden, zu einer höhern Nutzung zu gelangen, und jede nach und nach gewiß doch erfolgende Erhöhung der Preise als baaren Gewinn für sich ansehen. Zwar wird er nunmehr einige Abgaben zu bezahlen haben. Da sie aber bey dem Handel in Anschlag gebracht sind, so ist doch kein eigentlicher Verlust dabey, und die bloße Unbequemlichkeit, wird sich doch wohl gegen jenen Vortheil aufrechnen lassen. Man kann sich freylich die Möglichkeit gedanken, daß die Abgaben im Lande erhöht, und ein Mehreres auf den Acker gelegt würde, aber auch hierdurch würde ein solcher Gutsherr nicht schlechter gesetzt, wie er in gleichem Falle bey der jetzigen Einrichtung stünde, denn je mehr dem Landmann aufgelegt wird, je weniger ist er im Stande, seinen Gutsherrn zu bezahlen, und dieser würde daher jene neue Abgabe doch per indirectum mit bezahlen, ja auch die trafe ihn mit, die nicht auf die Ländereyen vertheilet würde, und wovon er doch, wenn er sich mit seinen Meyerleuten auseinander gesetzt hätte, gar nicht getroffen würde.

In Ansehung des Zehndherrn ist die Sache mehrerem Zweifel unterworfen, und hängt eigentlich von dem zu behandelnden Preise des Zehndtens fast allein ab. Es ist unstreitig ein großer Vortheil, das Stroh von einem fremden Lande in sein eignes bringen zu können, und wenn dem Zehndherrn der ganze Ertrag des Zehnd-



tens vergütet, dieser Gewinn aber, den er durch bessere Bedüngung seines eigenen Ackers erhält, nicht mit in Anschlag gebracht wäre, so würde er doch noch verlieren. Dennoch glaube ich, daß dieser Artikel theils bey den mehrsten Haushaltungen zu hoch angeschlagen wird, theils durch Industrie ersetzt werden könne. Hauptsächlich aber müßte darauf gerechnet werden, daß die zum Aequivalent für den Zehndten gegebene Länderey nach und nach im Pächtertrage steigen werde, wenigstens dieser Pachtpreis nie so wandelbar ist, wie der Preis des Kornes, und daß die Einnahme von jener Länderey, zu etwas Bestimmten, sich alle Jahre Gleichbleibenden gebracht werden kann, hingegen die Einnahme von einem Zehndten sich verändert, je nachdem das Korn geräth, oder das Winterfeld vor dem Dorfe das eine Jahr größer, das andere kleiner ist. Der Bauer, der den Zehndten von seinem Lande abkauft, wird ihn immer hoch bezahlen, und kann mehr dafür geben, wie ein Dritter. Ich denke also, dieser Handel würde immer so zu treffen seyn, daß keiner von beyden Theilen dabey litte und wenn dann nichts weiter erreicht würde, wenn nur der Zehndtherr keinen Schaden hätte, so darf ich hoffen, daß Menschenliebe und Patriotismus ihn bewegen würde, sich zu einer Einrichtung bereit finden zu lassen, die ihm nichts kostete, und vielen seiner geringern, der Hälfte mehrentheils mehr bedürftigen Mitmenschen, so sehr vortheilhaft wäre. Wenn man mir auch die Nutzbarkeit oder Anwendbarkeit alles übrigen ableugnen sollte, so wird doch niemand bezweifeln, daß es für den Bauern äußerst wichtig seyn würde, sich von der Zehndtpflicht



pflichtigkeit loskaufen zu können, und wir leben in einem Zeitpunkte, wo es wohl gerathen seyn mögte, dem Bauern mit dergleichen Dingen entgegen zu kommen, und Dank damit zu verdienen, auf daß sie nicht, wie in Frankreich, erzwungen werden, und niemand dafür danket. Ist irgend etwas, was vor dem Verlangen einer übertriebenen, unvernünftigen Freyheit schützen kann, so ist es thätige Sorgfalt abseiten der Landesherren, ihrer Regierungen und der Edelleute und Wohlhabenden im Lande, den Zustand der Geringern zu verbessern, und ihnen Wohlstand und vernünftige Freyheit zu verschaffen; und es ist nicht einmal genug zu sagen: er genießt beydes wenigstens in Vergleichung gegen andre, wir wollen ihn nur bey dem erhalten und schützen, was er hat; nein, wir müssen ihm mehr verschaffen, und wo das nicht möglich ist, ihm doch wenigstens das Bestreben zeigen, es zu thun. Der Glückliche will noch glücklicher werden, geschweige denn der Stand, der täglich Menschen um sich sieht, die mehr Bequemlichkeiten genießen, mehr nach eigener Willkühr leben. Ihre Sorgen sieht er nicht und zählt er also nicht, aber ihre besten Kleidungen und Speisen, ihren übrigen Luxus den siehet er, und fühlet, daß er immer gehorchen muß, und sie immer befehlen. Wenn er nun den Nutzen dieses Befehlens und Gehorchens nicht mit fühlet, wenn er dadurch höchstens nur vor Nebeln bewahrt wird, die er nicht fürchtet, weil sie ihn noch nie betroffen haben, so könnte er, selbst da, wo er mit Grunde nicht zu klagen hat, doch wohl einmal des ewigen alleinigen Gehorchens müde werden.



Man wird mir hoffentlich diese kleine Ausschweifung verzeihen. Der Gegenstand dränget sich jetzt in jede andere Materie. Ich kehre zurück zu meinem Vorwurf, in Ansehung dessen mir nichts mehr übrig bleibt, als noch mit wenigem zu untersuchen, wie dann der Staat bey der vorgeschlagenen Veränderung stehen werde? Und fast sollte ich auch diese Untersuchung für überflüssig halten. Wo Gutsherr und Gutsmann, folglich alles was das Feld bauet, gebessert, wo dem, der Geld braucht, mehr Credit, und dem der ihn gegeben hat, mehrere Mittel gegeben werden, sein Geld sicher und geschwind wieder zu erhalten, da bedarf es doch wohl keines Beweises mehr, daß der Staat auch gewinne. Ich habe bereits gezeigt, daß die ganze jetzige Erhebungsart der öffentlichen Gefälle dabey bestehen kann, und das halte ich wichtig. Denn da die Veränderung, sollte der Nutzen derselben auch noch so auffallend seyn, dennoch nie auf einmal eingeführt werden könnte, so müßte eine Zwischenzeit entstehen, wo die Auflagen an dem einen Orte so, und an dem andern, anders erhoben würden. Ich habe, wenigstens meines Bedünkens, erwiesen, daß Industrie und Cultur dadurch befördert werden, folglich werden mehr Früchte gewonnen, und der Reichthum des Landes gerade auf die Art vermehrt werden, die die wesentlichste und dauerhafteste ist; werden aber mehr Früchte producirt, so können auch mehr Menschen davon ernährt werden, und so vergrößert sich gewiß die Zahl der Einwohner des Landes.



Sollte ich nun aber, so wichtig mir meine Gründe scheinen, dennoch bey andern keine Ueberzeugung bewürkt haben, so darf ich mir doch wenigstens versprechen, daß man die Sache für unschädlich erkennen, und keine Ursache finden werde, eine solche Auseinandersetzung des Gutsherrn und des Bauern da zu hindern, wo beyde Theile sie etwa wünschen mögten. Nach unsern jetzigen Verordnungen wäre sie gehindert. Unsere Meyergüter sollen nicht verringert werden, der Gutsherr soll nichts davon an sich nehmen, der Meyer nichts davon veräußern, auch stünde der Lehnsnexuss im Wege, und zum wenigsten müßte die Einwilligung der Abgaben und des Lehns Herrn beygebracht werden; selbst bey den Cammermeyern, könnte eine den Landesverträgen und den ländesherrlichen Reversalien zuwider laufende Verringerung der Domainen darinnen gesucht werden. Die Grundsätze bey dem Licent, nach welchen man bisher die Haushaltungen auf den Bauerhöfen nicht verkleinert wissen wollen, mögten auch damit zu streiten scheinen, kurz, wer die Sache jetzt unternehmen wollte, müßte die Genehmigung des Landesherrn und der Stände haben. Dennoch aber ist bey Abfassung derer jetzt anscheinend entgegenstehenden Verordnungen auf diesen Fall nie gedacht. Sollte es denn nicht der Mühe werth seyn, zu erklären, daß sie auch nicht darauf gezogen werden sollten. Sehr glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich auch nur hierzu die Veranlassung gegeben hätte; aber auch dann werde ich glauben, noch kein ganz unnützes Geschäft unternommen zu haben, wenn unter den vielen geschickten, und der Sache kundigen



digen Männern in unserm Vaterlande einer mich gründlich widerlegt. Es wird immer dadurch ein wichtiger Gegenstand der Gewisheit näher gebracht seyn.

Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf das Dorf Lenthe.

Das, eine kleine Meile von Hannover im Amte Calenberg an dem nördlichen Abhange des Benther Berges liegende, Dorf Lenthe, enthält auffer den beyden, der Familie dieses Namens gehörenden, adelichen Gütern, und der Pfarre

vier Meyerleute und einen sogenannten Hofeling, die Länderey haben;

dreyzehn Köther, wovon jeder nur einen Morgen Landes und einen Morgen Wiesenwachs haben;

drey Brinkfiser, die auch einen kleinen Theil Wiesenland besitzen,

und aufferdem wohnen eine Menge Häuslinge, theils in denen zu den adelichen Höfen gehörenden Barackengebäuden, theils bey den Köthern zur Mieth.

Bey dem wenigen Lande, so die Köther besitzen, und welches größtentheils der Kirche gehört, scheint eine Abkaffung der gutherrlichen Gefälle nicht anwendbar. Die Berechnung ist also nur in Ansehung der 4 Meyerleute und des Hofelings aufgestellt. Um sie besser zu verstehen, dürften noch folgende Erläuterungen nöthig seyn.



Erläuterungen zu nachstehenden Tabellen.

1) Das Dorf Lenthe behütet mit den beyden adelichen Gütern 184 Morgen offenen Weidgrund, und aufferdem noch 98 Morgen, auf welchen das Dorf Norton die Mithut hat. Sollte die Abkaffung der gutsherrlichen Gefälle gründlich, und so, daß jeder seine Grundstücke bestmöglichst benutzen könnte, geschehen, so müßte dieser Weidgrund erst getheilt werden; daher ist in den folgenden Berechnungen diese Theilung als bereits vorgenommen vorausgesetzt, und es sind dabey folgende Grundsätze willkürlich angenommen worden.

a) Von dem Grunde, den das Dorf Norton mit behütet, ist für Lenthe die Hälfte gerechnet mit 49 Morgen, obwohl ihm, weil es mit den adelichen Gütern viel mehr Vieh hält, wie Norton, ohne Zweifel ein größerer Antheil zukömmt.

b) Diese 49 und jene 184 Morgen machten also zusammen 233 Morgen, die allein nach Lenthe gehörten. Hiervon dürfte der Gemeinde die Hälfte mit 116 $\frac{1}{2}$ und den adelichen Gütern die andere Hälfte gebühren. Um der Bequemlichkeit der Rechnung aber sind der Gemeinde 117 Morgen 50 Ruthen zugeschrieben, und diese nach einem in derselben angenommenen Verhältnisse, den sie den Meyerstaat nennet, vertheilet worden.

c) Nach diesem auf Kötherportions gegründeten Verhältnisse, werden gerechnet



Heinrich Volker für	4 Köther
Cord Geveke für	3 $\frac{1}{2}$ —
Friedr. Volker für	3 —
Diedr. Lampe für	3 —
Ahrend Röttjer für	1 $\frac{1}{2}$ —
Dazu 13 würlliche Köther	13 —

macht 28 Theile.

Weil aber die Pfarre und der Küster mit zur Weide berechtigt sind, wovon jene zu 1 $\frac{1}{2}$ Portions und dieser zu 1 gerechnet zu werden pflegen, so entstunden 30 $\frac{1}{2}$ Kötherportionen und hiernäch ist die Theilung nach 61 Theilen dergestalt gemacht, daß auf jede Kötherportion $\frac{2}{61}$ Theile fielen, und von jenen 5 mit Ackerland versehenen bekämen

Heinrich Volker	$\frac{8}{61}$ Theile.
Cord Geveke	$\frac{7}{61}$ —
Friedr. Volker	$\frac{6}{61}$ —
Diedr. Lampe	$\frac{6}{61}$ —
Ahrend Röttjer	$\frac{3}{61}$ —

Käme eine Theilung würllich zu Stande, so würde sie ohne Zweifel etwas anders ausfallen, die ganze Berechnung aber dadurch nicht sehr verändert werden.

Dieser Weidegrund liegt etwas tiefer wie die Ackerländerey, und mögte daher nicht von derselben Güte seyn, daher er auch im Pächtertrage zu $\frac{1}{3}$ Theil geringer angeschlagen worden; es leidet aber fast keinen Zweifel, daß, wenn er erst in der gehörigen Cultur wäre, man ihn, eben wie diese, zu 3 Rthlr. per Morgen würde verpachten können.



2) Anlagegeld, neue Anlage, Steinweggeld und Recepturgebühren, gehörten zwar eigentlich nicht unter die landesherrlichen Abgaben, haben aber mit dem Fourragegelde und dem, was für die Reuterportions bezahlt wird, in eins gezogen werden müssen, weil die Gemeinde sie in eins erhebt, und nach angenommenen Verhältnissen vertheilt.

Das ganze Dorf giebt nemlich für $2\frac{7}{8}$ Reuterportionen auffer jährlichen 6 Stiegen Stroh, die es in natura liefert, 6 Monate hindurch monatlich 3 Rthlr. 30 gr. und die andern 6 Monate, monatlich 6 Rthlr. 17 gr. Für alle übrigen, oben bemerkten Abgaben, zahlet es monatlich 10 Rthlr. 9 gr. 2 pf., und der Sammler bekommt per Monat 9 gr. Es werden demnach 6 Monate hindurch 14 Rthlr. 3 gr. 2 pf. und 6 Monate 16 Rthlr. 26 gr. 2 pf., und zwar nach dem Fuße der Contribution aufgebracht. Da sich aber nach diesem Fuße das Ganze ohne Zweifel nicht gut vertheilen läßt, so sammelt die Gemeinde nach demselben, eine etwas geringere Summe, und schießt das Fehlende nach dem vorhin bemerkten Meyerstaate zusammen.

3) Wem unsre Servisverordnungen und das, was dem Einquartirten nach denselben gebührt, bekannt sind, dem wird das, was hier für $2\frac{7}{8}$ Portionen bezahlt wird, sehr hoch vorkommen. Es beruhet dasselbe aber auf einem seit langen Jahren mit dem Regimente gemachten Vertrage; das Dorf ist dagegen von Naturaleinquartierung befreyet, und die auf dasselbe angewiesene Reuter, miethen sich anderswo ein.

Sollte



Sollte jemals mit der Bequartierung der Cavallerie eine Veränderung getroffen werden, so müßte das Dorf Lenthe dabey gewinnen, weil nach dem, was dasselbe aus freyen Willen bezahlt, kein allgemeiner Typus genommen werden könnte. Dann müßte also dieser Gewinnst so, wie jede andre Veränderung der Abgaben, der Gemeinde allein, nicht aber dem abgetauften Guts- und Zehndtherrn zu gute kommen, weil das, diesen gegebene Aequivalent einmal nach dem höheren Fuße ausgemittelt wäre.

4) Es würde interessant seyn, von allen in den Columnen 3 und 4 angeführten Abgaben, die Entstehung und den ganzen Zusammenhang zu wissen. Eines theils aber ist mir derselbe nicht genau bekannt, und anderntheils gehört es nicht hieher, und würde mich von meinem Zwecke zu weit abführen. Hätte man das Verzeichniß der Abgaben aller Dörfer im Lande, so vermüthe ich, daß sich eine höchst auffallende Ungleichheit ergeben würde, die zu mancher wesentlichen Verbesserung führen könnte.

5) Die Abgaben, wenn sie auf jeden Morgen genau vertheilet werden, verursachen Brüche von Pfennigen, die bey der Erhebung sehr beschwerlich werden würden. Man hat also diese Brüche weggelassen, woraus aber natürlicherweise entstehen müsse, daß wenn der Bauer nichts weiter bezahle, als von jedem ihm bleibenden Morgen das angegebene Quantum, das Ganze nicht aufkommen würde. Wenn z. B. Heinrich Volker nur von 131 Morgen 20 Ruthen, die er behält, 10 gr. 7 pf. per Morgen bezahlt, so kommen dadurch nur

Verzeichniß der zum Hofe gehörenden Grundstücke und deren Ertrage.		Gutsverhältnisse und Zehndverhältnisse.		Abgaben.				Berechnung mit wie vielen Lande die Zins- und Zehndverhältnisse abgezahlt werden können.		Uebersicht des Hofes nach Abrechnung der Zins- und Zehndverhältnisse.		Abgaben die so dann noch auf dem Hofe bleiben.	
Morgenzahl.	Ertrag.		Stk/er pf	An Landesherrlichen Gütern.	Stk/er pf	An Nebenmässen und Commengeseßen.	Stk/er pf						
Adersland	à 3 Stk/er. p. Morgen	Denen v. Lenthe vom öbern Hofe		Diebstahl	—	Quasenderrföhren	212	Wenn die erlöste in diesem Hofe gebliebene Länderey auf Morgen Wert beträgt à 2 Stk/er. redurt wird, so beträgt solche 125 Morg. 641 Ruthen.	Der Hof befaß nach Weidland gerechnet 125 Morg. 641 Ruthen.	Den jedem Morgen nach Weidland gerechnet, sind abgezogen	12 gr. 6 pf.		
66 Morgen 17 Ruthen	108 Stk/er. 13 gr.	6 Malter Roggen	18	Verordnungs- und Antragsgeb.	3 20	Landreihen	4 2 5	Es werden davon abgezogen 49 Morg. 60 Ruth.	Es bleiben also noch	76 Morg. 41 Ruth.	76 Morg. 41 Ruth.		
Wiesentland	à 6 Stk/er. p. Morgen	6 Malter Gersten	12	neue Anlage, Steinweggeld, Meeresgebühren, und das was mit dem Regimente für 25 Meeresposten verbunden ist	9	Mehrere Wäpfe führen	24 3	Die Landesherrlichen und Commengeseße, ungleichen die Nebenmässen, machen 44 Stk/er. 17 gr. 4 pf.	Es werden also auf jeden Morgen fallen circa 12 gr. 6 pf.	11 Morg. 60 Ruth.	11 Morg. 60 Ruth.		
4 Morg. 112 Ruth.	29 Stk/er. 23 gr.	6 Malter Haber	9	Landfolien, als Besessener, junges Kriegesführer und besgl.	21	Herrn Habern	23 4	Da nun die ausserordentlichen Güter betragen 81 Stk/er. 16 gr. 4 pf.	so werden, um dieselben aufzubringen erfordert 49 Morg. 61 Ruth.	25 Morg. 17 Ruth.	25 Morg. 17 Ruth.		
Wiedegrund	à 2 Stk/er. p. Morgen	4 Erleer Eyer	—	Deren dürften im Durchschnitt etwa 3 auf 10 fallen.	—	Einmal	—	Der Gutsderr 29 Morg. 48 Ruth.	Der Zehndherr 20 Morg. 12 Ruth.	26 Morg. 11 Ruth.	26 Morg. 11 Ruth.		
baran würde sein Antheil nach dem angenommenen Verhältniß besitzen	23 Stk/er.	1 Henk	—	Wacht à Fuß 2 Stk/er.	6	Landkisch ehne grühe	—	Summa	1033 4	33 Morg.	33 Morg.		
11 Morg. 60 Ruth.	11 Morg. 60 Ruth.	Dumstgeß	7 5 8	Summa	33 2 4	Ein Rauchkahn	2	Summa	1033 4	11 Morg. 60 Ruth.	11 Morg. 60 Ruth.		
4 Morgen	4 Morgen	Summa 48 Stk/er. 14 gr.	24	Summa	81 16 4	Summa	1033 4	Summa	1033 4	4 Morgen	4 Morgen		
		Zehnden von 66 Morg. 17 Ruth. Adersland à 18 gr.	33 2 4										

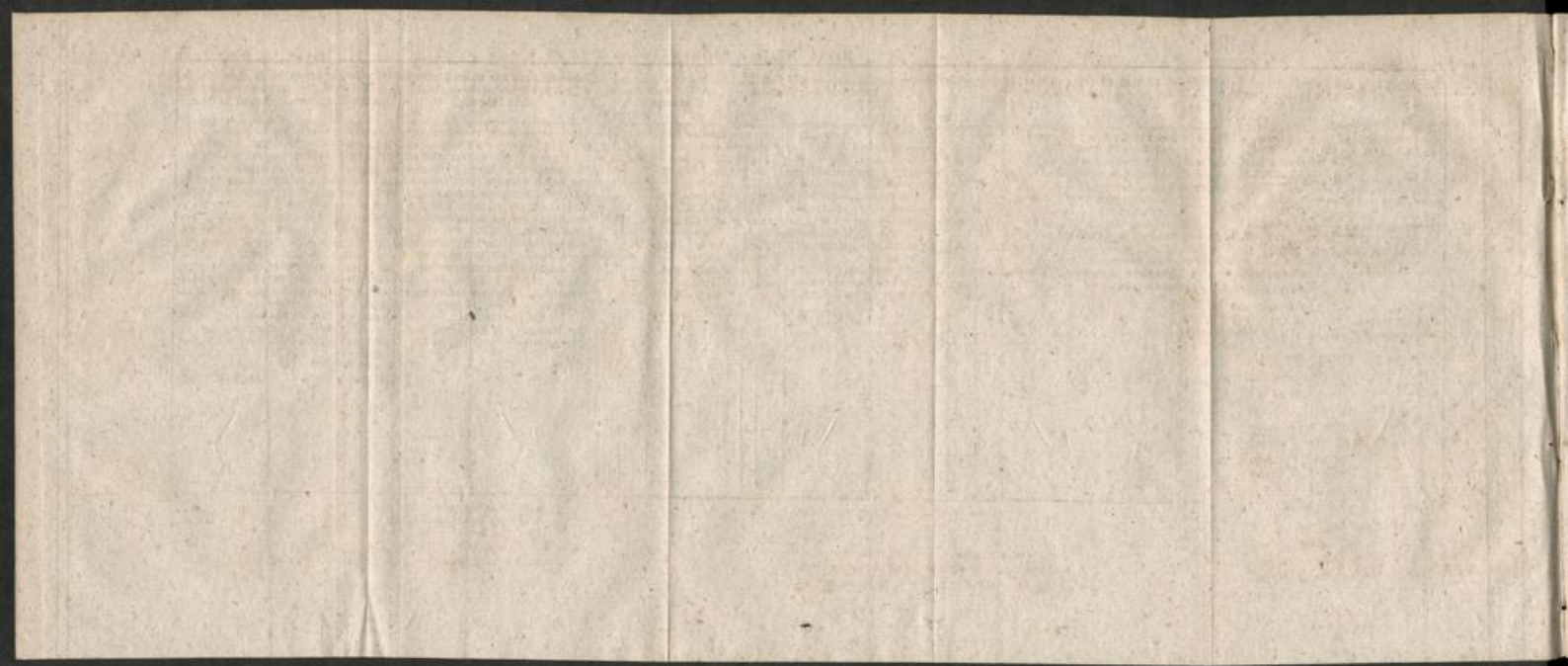
81 Stk/er. 16 gr. 4 pf.
 33 — 20 — —
 10 — 35 — 4 —
 Summa aller Abgaben 125 Stk/er. 36 gr. —
 Der Ertrag der Ländereyen ist 251 — 2 — —
 Nicht Heberfuß — 125 Stk/er. 4 gr. —

— Nach Abkauf der Gutsverhältnisse und Zehndverhältnisse nimmt der Hof ein — 152 Stk/er. 6 gr. 6 pf.
 Die Abgaben sind — 26 — 34 — 3 —
 Nicht Heberfuß — 125 Stk/er. 1 gr. 5 pf.

Verzeichniß aller zum Hofe gehörenden Grundstücke und deren Ertrage.		Abgaben an Meyerins und Schatzgefällen.		Abgaben.		Berechnung mit wie vielen Lande die Zins und Zehndgerichte abgekauft werden können.		Landbesitzstand des Hofes nach Abfassung der Zins- und Zehndgerichte.		Abgaben die bei dem Hofe auf dem Hofe bleiben.	
Messung.	Ertrag.		Stuhl gr. pf.	An Landesherrlichen Gefällen.	Stuhl gr. pf.	An Nebenanlagen und Kammergefällen.	Stuhl gr. pf.				
22 Morgen 36 Ruthen Wiesland	2 3 Stuhl. p. Morgen 65 Stuhl. 32 gr.	Doms v. Lentbe vom untern Hofe	9	Dorfzins	123	Quasemberech-	1	Wenn die gesamte zu diesem Hofe gehörende Länderei auf diesen Weilergrund à 2 Stuhl. reducirt wird, so beträgt derselbe 47 Morg. 79 Ruthen.	Der Hof besitzt nach Abfassung der Zins- und Zehndgerichte	25 Morg. 36 Ruth.	Von jedem Morgen nach Weilergrund gerechnet, sind abzugeben
2 Morg. 98 Ruth. Wiesgrund	2 6 Stuhl. p. Morgen 16 Stuhl. 34 gr.	3 Walter Hofen	6	Kornzins, Anlagelohn, neue Anlag. Einmengen, Knechtgerichten, und das was mit dem Nothwendigen für 24 Meurerpensionen verhängen ist	11 10	16 Hund Ertrag in runde an den Hofsst. Stall	16	Da nun die ausstehenden Gefälle bestragen 33 Stuhl. 10 gr. 5 pf. so werden, um dieselben aufzubringen, erforderlich 22 Morg. 42 Ruth. Woren bekannt:	24 Morg. 42 Ruth. 25 Morg. 36 Ruth. 26 Morg. 36 Ruth. 27 Morg. 79 Ruthen.	42 Stuhl. die zu Weilergrund gerechnet werden	
beim weite sein Vortheil nach dem anzurechnen Verhältniß bringen	2 2 Stuhl. p. Morgen	3 Walter Hofen	6	Deren theilen im Durchschnitt 14 auf den Hofsst. Wecht à Hufe à Stuhl.	11	Ein Hauszins	2	Der Gutsbesitzer 14 Morg. 104 Ruth. Der Schatzherr 7 Morg. 58 Ruth.	24 Morg. 42 Ruth. 25 Morg. 36 Ruth. 26 Morg. 36 Ruth. 27 Morg. 79 Ruthen.	18 gr. 3 pf. macht auf 23 Morg. 42 Stuhl. die zu Weilergrund gerechnet werden	
5 Morg. 50 Ruth. Walden-Erlangung	11 Stuhl. 12 gr.	1 Mans	12	Summa	33 10 5		6 2 4		25 Morg. 36 Ruth. 26 Morg. 36 Ruth. 27 Morg. 79 Ruthen.	11 Stuhl. 1467. 39f. diese abzugeben	
4 Morgen	11 Stuhl. 12 gr.	8 Stuhl. macht auf 20 Jahre vertheilt	9						25 Morg. 36 Ruth. 26 Morg. 36 Ruth. 27 Morg. 79 Ruthen.	24 Morg. 42 Ruth. 25 Morg. 36 Ruth. 26 Morg. 36 Ruth. 27 Morg. 79 Ruthen.	
	Sind nicht wohl in Anschlag zu bringen	Summa 22 Morg. 5 gr. 5 pf.							25 Morg. 36 Ruth. 26 Morg. 36 Ruth. 27 Morg. 79 Ruthen.	24 Morg. 42 Ruth. 25 Morg. 36 Ruth. 26 Morg. 36 Ruth. 27 Morg. 79 Ruthen.	
	Summa 95 Stuhl. 6 gr. excl. Hof und Örtchen, Holzjag und Ausverehrung im obeligen Hofe.	Arbeiten von 22 Morg. 36 Ruth. Adrenland à 28 gr.							25 Morg. 36 Ruth. 26 Morg. 36 Ruth. 27 Morg. 79 Ruthen.	24 Morg. 42 Ruth. 25 Morg. 36 Ruth. 26 Morg. 36 Ruth. 27 Morg. 79 Ruthen.	

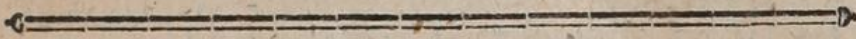
33 Stuhl. 10 gr. 5 pf.
 17 — 9 — 7 —
 6 — 2 — 4 —
 Summa aller Abgaben 56 Stuhl. 23 gr. —
 Der Ertrag der Ländereien ist 95 — 6 — —
 Die zu Heilerlöse 38 Stuhl. 19 gr. —

Nach Abfassung der Gutsbesitzer und Zehndgerichte nimmt der Hof ein — 50 Stuhl. 21 gr. 5 pf.
 Die Abgaben sind — 12 — 34 — —
 Die zu Heilerlöse 37 Stuhl. 23 gr. 5 pf.





39 Rthlr. 22 gr. $3\frac{1}{2}$ pf., anstatt 40 Rthlr. 1 gr. anf. Die fehlenden 15 gr. $4\frac{1}{2}$ pf. aber, würden ohne Beschwerde auf die Hofstelle gelegt werden, und dadurch weniger Ungleichheit in dem, was von jedem Morgen Landes bezahlt wird, bewürkt werden können.



II.

Unerwartete Entdeckung zweyer, von Christian Döring begangenen, Mordthaten.

(Ein kurzer Auszug der bey dem Justizamte zu Neustadt unter dem Hohenstein von 1769. bis 1773. wider diesen Mörder verhandelten Inquisitionsalten.)

Für den Beobachter menschlicher Schicksale, ist es immer höchst interessant, wahrzunehmen, wie dann und wann die verborgensten Uebelthaten ungesucht an den Tag kommen, und die Verbrecher selbst hiezu gegen ihre Absicht behülflich sind. Der Verlauf des hier folgenden merkwürdigen Criminalprocesses liefert davon ein neues Beyspiel, indem derselbe anfangs bloß auf die Untersuchung einer Diebesherberge gerichtet war, und sich mit der Entdeckung zweyer Mordthaten endigte.

Christian Döring war 6 Jahre Füllenhirte zu Görsbach im Rudolstädtschen gewesen, und zog als Flurschütze nach Leimbach, in die Grafschaft Hohnstein. Hier war er 4 Jahre und mochte 30 alt seyn, als einige, bey den sächsischen Gerichten Artern, Sanger-



gerhausen und Heigendorf in Verhaft gerathene Landstreicher aus sagten: daß er, seine Frau und sein Schwiegervater, sowohl zu Górsbach als auch nachher zu Leimbach eine Diebsherberge gehalten hätten. Es wurde sogleich die Arretirung dieser Personen vom Amte Hohnstein beschlossen, und ihre Sachen untersucht. Unter diesen befand sich blos ein alter Hakenschlüssel und mehrere Stücke Zeug mit verschiedenen Buchstaben bezeichnet.

Das erste summarische Verhör war am 18ten Jul. 1769. Die Arrestanten wußten mit einer außerordentlichen Gelassenheit und Freymuth alle wider sie streitende Anzeigen zu schwächen. Ihr Mann, sagte die Frau, welche erst später mit 3 Kindern zum Arrest gebracht wurde, weil sie eben jetzt schwanger war; ihr Mann habe vor einem Jahre einmal eine Landstreicherin aus dem Dorfe peitschen müssen; ohne Zweifel rühre von dieser aus Rache jene Beschuldigung her. Der Umstand war richtig, und der Schluß hatte Wahrscheinlichkeit vor sich.

Ein anderer Landstreicher zu Artern, Peter Sturm, sagte bald darauf aus, daß Döring selbst von einem Diebstahle zu Urbach ein Paar Stück Garn und eine Futterklinge zu seinem Antheil erhalten habe. Dieser Diebstahl war wirklich in Urbach verübt. Gene erstern determinirten sich in ihren Aussagen deutlicher, und stimmten, ungeachtet sie in so verschiedenen Gerichten saßen, darin fast völlig überein.

Döring gab endlich selbst zu, daß vielleicht einige jener Complicen bey ihm geherbergt hätten; ja, in einem
Con:



Confrontationsverhör mit den zu Urtern sitzenden Landstreichern Sturm und Cretonirer, gestand er sogar, daß er von Zeit zu Zeit vielem Diebsgesindel in Görsbach Auflage verstattet, gestohlene Sachen gekauft habe, und sein Weib von diesem allen völlig unterrichtet sey, und in einer folgenden Confrontation mit Louise Fruchtin und Sabine Haberkorn zu Heigendorf, sagte er der letztern selbst ins Gesicht, daß sie mit verschiedenen andern bey ihm eine Futterklinge und zwey Stück Garn eingebracht habe; ließ sich aber auf weitere verdächtige Umstände nicht ein.

Um diese Zeit hatte nach einer von der Wache beschwornen Aussage, eins von den Kindern, ein zehnjähriges Mädchen, welches die Döringen zu ihrem Vater, der in einem andern Gebäude verwahrt saß, geschickt hatte, sich mit den Worten heraus gelassen:

„Großvater, bekennet ja nicht; wie wollte das werden, wenn ihr nun bekennet, und habt erst geleugnet? Meine Mutter bekennet nicht, und wenn sie sie kurz reißen!“

Allein ungeachtet der angewandten Vorsicht, das Kind von den übrigen sogleich zu trennen, wurde der Vorfall von beyden geleugnet.

Von den vielen in den Confrontationsprotocollen benannten gestohlenen Kleidungsstücken, Röcken, Mützen, einigen Stücken Flanell &c. war unter den Döringschen Effekten nichts zu finden.

Bald darauf hatte die zu Heigendorf sitzende Fruchtin angegeben: daß sie und andere, vor einigen Jahren, einem schlafenden Boten im Holze, eine Geldtafel



Pake mit 50 Nthlr. abgeschwallt, und das Geld bey Döring getheilt hätten. Allein dieser leugnete sogar das meiste, was er schon vorher zu Urtern eingestanden: sein Weib alles, und der Schwiegervater, daß er darum wisse.

Man verfuhr im März 1770. mit der Specialinquisition, allein alle diese mühsamen Verhöre liefen fruchtlos ab.

Hierauf erkannte die Göttingische Juristenfacultät im August 1770. wider Christian Döring die Daumstöcke; wider sein Weib die Realterrition, und wider den Schwiegervater auf den Reinigungseid.

Letzterer starb im Novemb. 1771. im Gefängnisse, und ich lasse ihn künftig aus der Verbindung.

Nach einer dem Inquisiten Döring auf sein Verlangen gestatteten Defension, welche den, seinem Leben gefährlichen, Aufschub veranlaßte, bestätigte die Helmsstädtische Facultät das vorige Urthel völlig, und die Tortur kam am 10ten Decemb. zur Vollstreckung.

Kurz vorher ließ er sich gegen eine andere Arrestantin heraus: er werde wohl die Tortur abhalten müssen, ließ auch bey den Zurüstungen des Scharfrichters einige Worte von ein Paar Stücken Flanell fallen; bekannte jedoch bey der Folter, welche eine Viertelstunde dauerte, gar nichts.

Die Vollstreckung des Urthels wider die Inquisitin wurde noch aufgeschoben, weil sie auf einen Defensor provocirte.

Während dieser Zeit hatten der Inquisit Cretonier zu Urtern und die Fruchtin zu Heigendorf gestan-



standen: daß sie jenen Boten nicht schlafend, sondern wachend, mit Hülfe Dörings, gebunden, beraubt, und ihn dann in die Helme geworfen hätten. Mehrere Umstände, die in dem Confrontationsverhöre jener beyden einstimmig determinirt wurden, trafen bey einem Mann, der im Jahre 1763. vom Amte Kelbra aus der Helme war aufgehoben worden, richtig zu.

Noch eine andere That kam bald darauf ans Licht. Die benannte Inquisitin zu Heigendorf beschuldigte Döring, daß er um eben die Zeit eine bey Eisleben her gebürtige schwangere Soldatenfrau ermorden helfen, und das bey ihr gefundene Geld bey dem Gemeindediener Peter zu Stempeda, als einen Hauptcomplicen, getheilt sey.

Diese Frau war der Beschreibung nach, eben die, welche man zu der Zeit in Polleben vermißt hatte.

Döring leugnete erst, gestand darauf im Amte Artern die Ermordung ein, und leugnete bey dem Amte Hohnstein wieder. Endlich aber that er am 4ten März 1772. ein aufrichtiges Geständniß, nach welchem denn seine Verbrechen in folgenden bestanden.

Seit geraumen Jahren hielt er sich zu einer sogenannten Thüringer Bande, von welcher er 22 Complicen angab. Er hatte diese beherbergt und gehegt und derselben unter den Worten: so wahr mir Gott helfe &c. und unter Verschwörung des Bluts Christi, auf freyem Felde einen Eid geschworen, nichts, was unter der Bande vorgehe, zu verrathen.

Im Jahr 1763. hatte er mit Hülfe der Bande, im Holze bey Bendeleben, eine schwangere Soldatenfrau
(Annal, 7r Jahrg. 18 St. E nach



nackt ausgezogen, zwischen 2 Birken gebunden, ihr den Leib mit langen Messern aufgeschnitten, die Frucht herausgenommen *), darauf beydes in den Wipperfluß werfen helfen, und das bey ihr gesundene Geld mit den übrigen zu Stempeda getheilt.

Endlich hatte er einen Boten **) bey Steinthal leben angehalten, demselben die Füße zusammen, und den Mund zubinden, ihn berauben und in den Helmsfluß werfen helfen.

Hierauf erkannte die Helmstädtische Juristenfacultät am 22sten Aug. 1772.

Das Inquisite seiner überführten und zu wiederholtenmalen eingestandenen abscheulichen Missethaten wegen, andern zum Exempel, ihm selbst aber zur wohlverdienten Strafe, auf einer Kuhhaut liegend, nach der Nichtstärke auf einer Schleife zu bringen, auch zu drey verschiednenmalen mit glühenden Zangengriffen bey dem Herausschleifen zu reißen, und demnächst mit dem Rade von unten auf zuzustoßen, und soichergestalt vom Leben zum Tode zu bringen, nach vollbrachter

*) Ein Aberglauben hatte zu dieser Behandlung Anlaß gegeben. Man hatte das aufgefangene Blut in die Erde gegraben und darauf gedörrt, um es als Schießpulver zu gebrauchen. Die Frucht selbst aber ist angeblich zu der unbekanntem Intention untauglich gewesen, weil sie weiblichen Geschlechts war.

**) Dieser Mann hatte Packete, Botenspieß und Schild, der wahrscheinlichsten Angabe nach, mit einem geschlungenen F. R. gezeichnet, bey sich. Man konnte aber, aller bey vielen hohen Collegiis geschehener Nachfrage ungeachtet, nie erfahren, daß er aus irgend einem Dienste vermißt sey.



ter Execution aber sein Körper aufs Rad zu flechten.
W. R. W.

Welches Urthel denn auch am 23sten Octob. an ihm exequirt wurde.

Die Inquisitin wurde ebenfalls noch mehr gravirt, jedoch blos in Ansehung begangener Diebstähle.

Die Helmstädtische Facultät erkannte darauf die ganze scharfe Frage, welches Erkenntniß jedoch nach abermals gestatteter Defension, von der Leipziger Facultät dahin eingeschränkt wurde:

Daß nur bis und mit Anfang der Schnüre die Peinlichkeit an ihr zu vollstrecken sey.

Allein sie hielt diese Tortur aus, worauf sie denn nach abermaliger Versendung der Acten nach Halle, im Nov. 1773. von der Inquisition entbunden, nach geleisteter Uphebe der Haft entlassen, jedoch ihr der Aufenthalt im Amte Hohnstein unterlagt wurde.

Dies war das Ende dieser merkwürdigen Inquisitionssache, welche aus einem, im Verhältniß der nachher entdeckten entseßlichen Thaten, nur geringen Verbrechen ihren Ursprung genommen, die auf eilf Volumina und 1600 Blätter angewachsen, und worin die Inquisiten über 1362 Inquisitionalartikel vernommen waren. Die bloße Verlagskosten der Inquisition und Execution, beliefen sich für die Amtscasse auf 499 Rthlr. 17 gr. Die Acten selbst, welche unter der meisterhaften und circumspecten Direction des Hrn. Amtsraths Friedrich August Hüpeden zu Neustadt verhandelt sind, so wie die Defensionschriften der Herren Piepenbrink



zu Giefeld und Wiegersdorf, sind ein reichhaltiges Feld, das Studium des peinlichen Processes zu vervollkommen, und erstere ein Muster, sowohl bey Klarmachung der Unschuld menschenfreundlich, als des Verbrechens vorsichtig zu seyn.

N. u. S.

Chr. Wedekind.

III.

Fragment aus dem Lebenslaufe des seel. Hrn. Bürgermeisters Christoph Friesens zu Northeim. *)

Er ist allhier zu Northeim im Jahr Christi 1605. geboren. Sein Vater war hieselbst ein Rathsvorwandter. Anno 1623. als die Kriegesflamme begunte in die Niedersächsischen Provinzien einzudringen, und er von Natur frisch, tapfer und heldenmüthig und stark gewesen, hat er, weil schon sein älterer Bruder auf Akademien, Kriegesdienste unter Herzog *Christian* zu Braunschweig; Lüneburg ergriffen, welcher damahls

Evans

*) Wir liefern hier dies Fragment, ohne die veraltete Einleidung abzuändern, so wie uns solches vom Original durch den verstorbenen Hrn. Obercommissair Dr. Achterkirchen mitgetheilt worden ist, um das Andenken eines Mannes zu erneuern, der im Gedränge angehäufte merkwürdigen Begebenheiten, sich Verdienste um seine Vaterstadt erwarb, die des Nachruhms werth bleiben, so lange das damalige thatenreiche Zeitalter in der Geschichte seinen Platz behält.

N. u. S.



Evangelischer Union General Lieutenant war, anfangs zu Fuß, hernach zu Pferde gedienet. Anno 1626. den 17ten Aprilis Sontages nach Quasimodogeniti als Hochgedachter Herzog *Christian* die Stadt *Northeim* zum erstenmahl entsetzet und der keyserliche General *Marttiagnys* davon abgetrieben, ist der Seel. Hr. Burgermeister mit in demselben zugegen gewesen, und mit der Braunschweigischen Armade vor dieser Stadt ankommen, desgleichen nach des Herzogs *Christiani* Tode, als der Hr. Burgermeister unter dem König von *Dennemarck Christian* den 10ten wieder neue Bestallung zu Roß bekommen und Höchstgedachter König diese Stadt *Northeim* in vorerwehnten 1626sten Jahre den 6sten August zum andernmahle entsetzet und den keyserl. General *Tylli* davor weggeschlagen, ist er wieder mit in demselben zugegen gewesen und mit dem Könige von *Dennemarck* anhero kommen. Nachdem aber die dänische Armada alhier von *Northeim* wieder aufgebrochen und sich auf das *Sichsfeld* begeben, hat der Hr. Burgermeister daselbst die Pestilenzische Drüse, welche damahls stark unter der Armada grassirte, bekommen, da er nach erlangter Dimission sich vom *Sichsfelde* krank anhero müssen convoiiren lassen zu seinen Eltern, wobey denn wenig gefehlet, daß er nicht von einer Parthey keyserl. Croaten wäre gefangen und niedergehauen worden, welchen er doch durch göttliche Fügung mit der Flucht entkommen. Bald hernach ward der König von *Dannemarck* vor *Lutter* von dem keyserl. General *Tylli* geschlagen und ließ der Keyser *Ferdinandus Secundus* gleich



gleich darauf diese Stadt Northheim durch die Tyllische Wölfer bloquieren in Ausgang des Septemb. 1626. Aus der Bloquade wurde bald eine formale Belagerung, in welcher C. C. Rath den seel. Hrn. Burgermeister zum Stadt: Fehndrich bestellet, welches Officium er, weil die dänische Armada vor Lutter eingüßet und getrennet, und diese Stadt albereit vom Feinde umschlossen gewesen, annehmen müssen, auch dem Vaterlande zum Besten, tapfer und treulich verwaitet. Was in solcher langwierigen, harten Belagerung, welche aanzoer 38 Wochen gedauert, dem seel. Hrn. Burgermeister vor viele Gefährlichkeit, Mühe und Arbeit in Stürmen, Ausfällen und Schamüßeln, auch heimlichen nächtlichen Anfällen zu Handen gestossen, wie er fast jedesmahl, mit an der Spizen, da die meisten Stöße herfielen, stehen müssen, wie willig und gerne er auch seinen lieben Vaterlande zum Dienste, solches alles gethan, ist den Aeltesten dieser Stadt noch bekandt, und kann alhier in der Kürze nicht angezeigt werden. Sonderlich ist folgendes zu merken: als Anno 1627. den 15ten Junii am Tage St. Viti der keyserliche General: Wachtmeister und Commandeur über das Feldlager vor Northheim Graff Jacob Ludewieg von Furstenberg einen rechten Haupt: und General: Sturm auf diese Stadt an der Seiten gegen Mittag thun ließ, die Feinde auch wegen vorhin erlittenen vielen Schadens so erbittert und der gänzlichen Meinung waren, wenn Sie in die Stadt kämen, keine einzige Seele darin leben zu lassen, da hat der Hr. Burgermeister, als die Gefahr am größten war
und



und der Feind in den Stadt: Festungs: Graben durch unaufhörliches canoniren an den Zwingern gemachte Breiche schon begunte zu ersteigen, noch 9 andere junge Gesellen zu sich genommen, ist mit demselben (weil keiner mehr sich wagen wollen) selbst in den zerschossenen Zwinger hinab gesprungen, hat die umgefallene Stein: Stücke und Doppelhacken wieder aufgerichtet, mit Schroot und Cartetschen dieselbe geladen und den Feind, der sich dessen nicht versehen, sondern gemeinet, diese Breiche wäre albereit verlassen, zur Seiten damit sehr vortheilhaftig angegriffen, auch vermittelst göttlichen Beistandes große Rettung dadurch gethan. Solche redliche That hat Gott der Herr diesen 10 Jünglingen also vergolten, daß ihrer keiner an solchen gefährlichen Ort, obgleich der Feind continuirlich mit Stücken nach ihnen geschossen, tödtlich verwundet worden, sondern sind insgesammt mit dem Leben davon kommen. Desgleichen hat auch der Feind nach geendigten blutigen Sturm mit großen Verlust und Hinzulassung 3 Fähnlein wieder abweichen müssen und sich der Stadt nicht ehender als nach etlichen Tagen durch gütliche Uebergabe allererst bemächtigen können. Nach getroffenen Accord und eingenommenen keyserlichen Besatzung, hat sich der Hr. Burgermeister von hier nach Wolfenbüttel, welche Stadt damahls noch mit dänischer Garnison unterm Commando Graff Philipp Reinharde von Solms besetzt war und von dem Kdöige von Dännemark, als Niedersächsischen Kreyß: Obristen wieder den Keyser defendiret wurde, gewendet, und ist er alda wieder bey sein Re-



giment kommen und hat abermahl eine harte Belagerung von der Tyllischen Armee ausstehen müssen, worin es bey den oftmahligen Ausfällen, auch heiß genug hers gegangen. Endlich nachdem die Keyserliche selbige Festung auch erobert und des ganzen Landes sich bemächtigt, hat er sich auch in Keyserlicher Majestät Ferdinandi Secundi Dienste auf eine Zeitlang begeben und ist nach erfolgter Abdankung Anno 1629. wieder anhero in sein Vaterland nach Northeim kommen, da er den auf Befehl seines Hrn. Vaters in den heiligen Ehestandt begeben mit der tugendsahmen Jungfer Elisabeth Berckhan. Anno 1633. den 23sten Octobris als der damalige Landfürst *Fridrich Ulricus*, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, die hiesige Bürgerschaft in das Feldlager vor Hildesheim zur Landes Folge citiret, in Willens selbige Stadt zu belagern und die Keyserliche Besatzung mit Hülfe des Niedersächsischen Kreyses und der Cron Schweden daraus zu vertreiben, wie auch geschehen, da hat E. E. Rath den Hrn. Burgermeister zum Stadt Hauptmann bestellet und ihn mit 200 Bürgern vor Hildesheim ins Feldlager geschickt, welchen Zug er auch mit Hülfe Gottes rühmlich verrichtet und bey dem Abzuge von Hochermeldten Landes Fürsten dieser Stadt und Bürgerschaft zu Gute einen schriftlichen sehr favorablen Paß, darinnen ihre Treu geleistete Dienste gerühmet und ihnen alle Gnade versprochen worden, ertheilet, welcher zu Rathause annoch vorhanden. Vielsältigen sehr wichtigen auch bisweilen Höchst gefährlichen Reisen und Verschiekungen, so der Hr. Burgermeister gemeiner Stadt halber in den vorigen langwieris



vierigen Kriege auf sich nehmen müssen, auch mit wenig
gen zu berichten, ist zu wissen: daß ihn E. E. Rath
Anno 1641. den 16ten Octobris an den Erz Herzog zu
Oesterreich Leopoldum Wilhelmum keyserl. Majestät Fer-
dinandi III. Herrn Bruder und Dero Zeit der keyserl.
Armada Generalissimum ins Feldlager vor *Einbeck*
(nachdem selbige Stadt vor 3 Tagen erobert) die das
mahls bevorstehende Einquartierung so viel möglich abzu-
wenden, geschickt, denn ferner in eben denselben Jahre
in Ausgange des Decembris ist er an den keyserlichen
Commandanten in *Einbeck* Obrist *Ammon* abgeschickt,
welcher von dieser Stadt Monathlich 800 Rthlr. Con-
tribution und darüber noch täglich 8 Mann an der For-
tification zu *Einbeck* in Arbeit von hieraus zu unter-
halten mit großer Bedrohung beehrte. E. E. Rath
dieser Stadt schriftliche Instruction von 28sten Octobris
Anno 1641. ist noch in Originali vorhanden, worin
der Hr. Burgermeister als damahliger Stadt Haupt-
mann anbefhlen worden, Fleiß anzuwenden, daß dieser
Einbeckische Contributions Paß monatlich auf 80 oder
doch zum höchsten auf 100 Rthlr. möge mitigiret wer-
den, weil die arme Stadt erst neulich wäre ausgeplün-
dert worden. Als aber der Hr. Burgermeister nach
Einbeck kommen, ist er bey den keyserl. Commandanten
daselbst wegen einigen in ihrer Jugend zusammen geleis-
teten Kriegesdienste in solche Gunst gediehen, daß er
bey demselben mehr den seine Instruction vermöchte, er-
langet, die 800 Rthlr. monatliche Contribution bis
auf 50 Rthlr. herunterbracht und die Unterhaltung der
8 Mann zum Einbeckischen Festungs-Bau gar abgeben
E 5 then,



then, welches in den damahligen elenden Zeiten eine große Erleichterung gewesen. Was ferner anlanget die beschwerlichen Reisen gemeiner Stadt halber. Anno 1631. mit den keyserlichen General *Papenheim* item mit den Schwedischen General *Herzog Wilhelm zu Sachsen Weimar*, als derselbe Anno 1632. den 10ten Febr. die Stadt *Göttingen*, weil Sie keyserl. Garnison inne hatte, mit stürmender Hand eingenommen, dann weiter Anno 1633. die Verschiebung über den *Harz* mit den Obristen *de St. Andreae*, welcher ihm gemeiner Bürgerschaft halber, weil er deren Bestes geredet und gesucht, unterschiedliche mahl nach dem Leben getrachret. Item die Abshickung an den Schwedischen General *Hans Christoph von Königsmarck*, welcher 1644. den 4ten Junii von dieser Stadt 500 Pfund Brodts und 45 Faß Bier für seine brihabende Völcker forderte, aber nichts bekam, des gleichen die vielen Einquartirungen und feindlichen Uiberfälle sonderlich als am 10ten August 1641. diese Stadt durch die keyserliche Völcker ausgeplündert und etliche Wochen darnach den ganzen General-Stub von der keyserl. Armee hineinquartiret worden, dessen allen und was der Seel. Hr. Burgermeister dabey vor gemeiner Stadt gethan und in seiner Stadt Hauptmannschaft ohne Erhebung eines Salarii frey und umsonst aus Liebe zu seinem Vaterlande ausgerichtet und gelitten, da doch hingegen, wenn er wieder im Felde dienen wollen, und die sowohl von keyserl. als Schwedischer Seite ihm zum öfftern angetragene vornehme Krieges officia annehmen wollen, ein großes Gut acquiriren können. Anno 1650. ist Er mit
in



in den Rathstand erhoben, worin er die aufgetragene
Aemter sonderlich das Bau; Amt, hernach das Cämmes-
rey; Amt und endlich das Scholarchen - Amt mit rech-
ter Treue, und gemeiner Stadt merklichen Aufnahme
wohl verwaltet. Anno 1665. im 60sten Jahre seines
Alters ist er durch einhellige Wahl E. C. Rathes zum
Burgermeister dieser Stadt erlohren. Anno 1674. ist
er den Weg alles Fleisches gegangen.

IV. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Crucis den 4ten August 1792. in Betrieb gebliebenen Gewerbshaflichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kure gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzförderung	Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet	Giebt oder erfordert auf 1 Kur	Ohngefährer Preis 1 Kur im Schluß Mon Aug.
		hat im Behalten Borrath	hat an Materialien ppter			
1) Zu Clausthal:				Ueber- schuß	Aus- beute	Zu- buße
a) Burgstetter Zug	Frei- ben od 40	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Scha- den	Spth a +8 mgr.	Zhr. in Pist a 5 Stkl.
Churprinz Georg August	—	5302	Fl.	Fl.	—	—

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzfoderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kur		Preis Kur. im Schluß Mon. Aug.
	Freiben od 40	Tonnen	hat in Zehnten behalten	hat an Materialien ppter	Ueberfluß	Schaden	Ausbeute	Zu buße		
			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth a 48 mgr.	Fl.		Zhfr. in Pfst. à 5 Rthlr
b) Thurm Rosenhöfer Zug										
St. Johannes	7	30	94070	6268	—	1879	—	12	—	—
Billa	3	15	65572	7844	—	746	—	2	—	—
Alter Segen	3	15	—	8949	11090	552	—	2	35	—
Silber Segen	2	15	—	7140	842	—	—	—	100	—
Braune Lillie	2	—	41555	2000	—	1734	—	2	20	—
2) Zur Altengau:										
Mosina	—	—	13557	—	—	—	—	2	—	—
Georg der Dritte	—	—	5353	—	—	—	—	2	—	—
3) Zu St. Andreasberg.										
a) Inneres Revier.										
Katharine Neufang	1	5	69841	4500	—	1018	8	—	—	560
Damson	2	25	108383	15562	776	—	10	—	—	1000
Gnade Gottes	—	30	47176	2570	281	—	—	3	—	20
Abendröthe	3	20	59591	7400	862	—	—	2	—	10



V.

Nachtrag zu dem Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Amtes Lemförde in der Grafschaft Diepholz.

(S. Landesannal. 3r Jahrg. 48 St. S. 801. f.)

Der verdiente Hr. Verfasser des politischen Staates der Braunschweigischen Churlande, war in der ersten Ausgabe dieses Werkes von 1777. ungewiß, ob in Burlage im Amt Lemförde, welches jetzt eine herrschaftliche Pachtung ist, ehemals ein Kloster gewesen sey, oder nicht. Denn, er sagt dort bey Aufführung jenes Orts: „ob hieselbst ehemals ein Kloster gewesen, das „lasse ich dahin gestellt seyn.“ — Und in der zweyten Auflage dieses Werkes, welches den veränderten Titel führt: „Statistische Sammlungen zur genauern Kenntniß aller das Churfürstenthum Braunschweig: Lüneburg ausmachenden Provinzen 1c. Bremen 1791.“ hat er diesen Umstand seiner Absicht nach, ganz übergangen. Nur diese beyläufige Erwähnung geschieht daselbst 1ste Samml. S. 119. „daß Burlage ehemals „eine Probstei gewesen und jetzt ein Kirchspiel sey.“

Inzwischen verdienen solche historische Dinge, wenn man kann, mit Fleiß berichtet zu werden. Schon in meinem gedachten Versuche einer Beschreibung des Amtes Lemförde, habe ich mit einer beygebrachten Urkunde von 1566. S. 809. dargethan, „daß in Burlage
„ehes



„ehemals ein katholisches Nonnenkloster gewesen vom
„Cistercienser: Orden, gestiftet von Carl dem Großen.
„Diese Verfassung dauerte bis in das 17te Jahrhundert,
„da mit der letzten Nonne, das ausgestorbene Kloster
„aufgehoben und die Probstei säcularisirt und in ein
„herrschaftliches Vorwerk umgeschaffen wurde, wobey
„jedoch die Pfarre in ihrem vorigen Stande geblieben
„ist. Das jetzige Wohnhaus des Pächters war bey dem
„Leben des Klosters der Sitz des Probstes, weswegen
„es auch jetzt noch die Probstei genannt wird.“

Eine neue Bestätigung dieser historischen Thatsache
hat sich mir dargeboten, durch Auffindung einer andern
Urkunde von 1538., woraus folgendes erhellet: „daß
„in diesem Jahre neben dem Kloster am Tage des Apo-
„stels Andreas die evangelisch-lutherische Pfarre in Burlage
„von dem Grafen Johann *) zu Diepholz gestiftet
„worden.“ „Das Kloster war gemischt aus adelichen
„und unadelichen Nonnen. Der damalige Probst des
„Klosters hieß Conrad Sloss, die Priorissa, Elsche von
„Westrub, die Seniorissa, Frau Jutta von Bode-
„wisch und gemeine Conventes: Junferen, welche diese

F 2

„Jun-

*) Des Grafen Rudolph IV. Vormund. S. Landesannal.
5ter Jahrg. 18 St. S. 63. 6r Jahrg. 18 St. S. 154. —
Man sieht übrigens auch hieraus, weil der Mitvormund
des minderjährigen Grafen, Graf Conrad, Johann's
Bruder, bey Stiftung der Pfarre in Burlage nicht mit-
genannt wird, daß Graf Johann sich mehr der Regent-
schaft muß angenommen haben, als Conrad, welches
auch vermuthlich Ursache war, daß Graf Conrad in Ur-
kunden, Documenten und Geschichtquellen ausgelassen
wurde, und Graf Johann damals fast immer allein ge-
nannt ist. S. Landesannal. 5r Jahrg. 18 St. S. 63.
6r Jahrg. 36 St. S. 575.



„Fundation beliebet und bewilliget und das Klostersies
„gel an den Stiftungsbrief mit guter einträchtiger Wis-
„senschaft gedrucket haben.“ —

Lchem.

Candidat Müller.

VI.

Miscellaneen.

- 1) Wohlthätige Vermächtnisse von weiland
Fräulein Margarethe Christine Rosine von
Schilden zu Zelle, angeordnet.

Wenn nur der gute, edle Gebrauch, den Besitzer großer Reichthümer, zu der Würde allgemein verdienster Achtung erheben kann, die keine Zufälligkeit des eigensinnigen blinden Glücks durch sich selbst zu verschaffen fähig ist; so verdient auch in dieser Rücksicht das Andenken des verstorbenen Fräuleins Margarethe Christine Rosine von Schilden zu Zelle, vorzüglich geehrt zu werden. Im angebornen Genuße eines beständigen Ueberflusses, hatte sie dennoch ein feines Gefühl für fremdes, nie selbst empfundenes Elend erlangt, welches ohne alle, der menschlichen Schwäche sonst so gewöhnliche Ostentation, unter dem dichtesten Schleyer der Verborgenheit unauffhaltsam fortwirkte. Keiner wird daher jemals die großen Summen ganz aufzählen können, womit sie während ihres, bis ins 72ste Jahr so wohlthätig geführten Lebens, die Noth und Sorgen bedrängter Menschen, stillte und linderte. Aber ihr
Tod



Tod zerbrach das Siegel dessen, was sie noch als immerwährendes Hülfsmittel zur Erleichterung des Schicksals solcher Unglücklichen bestimmt hatte, die der Unterstützung anderer benöthigt sind. Der Vorschrift ihres letzten Willens gemäß, erhalten nach Verlauf eines Jahres, die hier benannten milden Stiftungen, folgende Vermächtnisse. Das Werthaus in Zelle 10000 Rthlr. die Armenkasse, das Waisenhaus, die Hospitäler St. Jürgen und St. Annen daselbst, jedes 3000 Rthlr., die Weinhelfische Stiftung für arme Soldaten und Invalidenkinder, welche unter Direction der königl. Kriegescanzley stehet, 10000 Rthlr.; und das Stadtlazareth in Hannover 5000 Rthlr.

Auf jene Vermächtnisse passet völlig, was Herder in seinen zerstreuten Blättern sagt: „Möge der Unterdrückte, der Hülflose, der Verwaisete die Namen seiner Wohlthäter kennen oder nicht, so lange er durch ihre Veranstellung, Schutz, Hülfe, Aufmunterung, Unterhalt, Freude genießet, so lange leben sie in ihren Anstalten selbst unsterblich. Die bessere Bildung die der Verwahrlosete empfing, die gute Aufnahme die der Verlassene findet, jede Brauchbarkeit, zu der er gebildet wird, jeder Dank, jede Freude ihn ihre, nebst allen guten Wirkungen, die er außs neue fortsetzet, alles ist ihr Werk, ihre Veranlassung und Stiftung. Die Früchte, die sie zum reinen Ertrage der Menschheit säeten, sind von unsterblicher Art, von immer wucherns den Zweigen.“

Nie kann jemals das Gute berechnet werden, welches Ewigkeiten hindurch sich vermehrend, aus obigen



menschenfreundlichen Anordnungen der Verstorbenen, seinen Ursprung nehmen wird. Wenigen ist nur das seltene Glück beschieden, sich auf völlig gleiche Weise verdient zu machen. Viele aber sind doch immer bereit, obichon in minderer Maasse, gleichwohl immer etwas dazu beyzutragen vermögen, daß die wohlthätigen Absichten der benannten Vermächtnisse, fortschreitenden Zuwachs ihrer Erfüllung gewinnen. Und Heil denen, die so in den Dank mit einstimmen, den Dürftige über Stillung ihrer Leiden, durch erkenntliche Thränen, dem Andenken einer solchen Stierde der Menschheit opfern!

2) Drittes Avertissement der Zelleschen Sterbecasse.

Nachdem dieses von Königlich hoher Landesregierung authorisirte Institut das dritte Jahr vollendet hat, und denn von der Administration die auf Ostern geschlossenen Register dem hiesigen Stadtmagistrate vorgeleget, von demselben diese in dem zuvor öffentlich bekannt gemachten Termine am 30sten Juny richtig befunden, und wirklich abgenommen worden; so nimmt die Administration keinen Anstand, die Interessenten von dem gegenwärtigen Zustande dieses Instituts näher zu unterrichten.

Die Anzahl der bis Ostern d. J. aufgenommenenen Portionen, jede zu 10 Rthlr. gerechnet, ist bis auf 799 hinangestiegen, und hievon zur Einnahme gekommen:

a)



a) An halbjährigen Beyträgen oder auf Contributionsfuß	340 Rthlr. 35 gr. 4 pf.
b) An Zinsen von den Interessi- senten auf den erstmaligen Beitrag	— — 10 — —
c) An Zinsen von dem bereits belegten Vorrathe	— 18 — 9 — —
Summe der diesjährigen Eins- nahme	359 Rthlr. 18 gr. 4 pf.
Von vorstehender diesjährigen baar- ren Einnahme zu	359 Rthlr. 18 gr. 4 pf.
ist der Witwe des zuerst verstorbe- nen Mitgliedes der Gesellschaft, das Sterbegeld mit	— 200 — — —
bezahlet worden.	
Nach deren Abfaz bleiben von der diesjährigen Einnahme übrig	159 Rthlr. 18 gr. 4 pf.
Vermöge des 2ten Avertissements betrug der vorigjährige Fond	709 — 22 — —

Der Fond des Instituts hat also
auf Ostern d. J. betragen 869 Rthlr. 4 gr. 4 pf.
in Cassenmünze, wovon 806 Rthlr. 24 gr. zu respective
drey und viertel Procent zinsbar belegt, hingegen
62 Rthlr. 16 gr. 4 pf. baar in der Casse vorräthig geblie-
ben sind.

Von Seiten der Administration wird übrigens be-
merkt, daß, da in diesem 2ten Jahre des Instituts als
lererst der erste — und zwar nur ein Sterbefall einge-
treten ist, der im vorigen Avertissement bemerkte, bey
Berechnung der Beyträge nicht mit in Anschlag gebrachte
Vortheil der Casse fortdauert, wenn er gleich in diesem
Jahre nicht vergrößert worden ist. Zelle, den 30sten
Juny 1792.

Zellesche Sterbe-Casse Administration.



3) Verzeichniß des Wasserschadens in Oster
1717. den 25sten

	Arme und an Brod Mangel leidende Menschen	Getrunfene Menschen
Kirchspiel und Dorf Büttel	14	2
Dorf Neulande und Keepen, Kirchspiels Dendesdorf, so viel man davon einzies hen können	50	3
Kirchspiel Sanstedt		
Dorf Rechtenfleth und dessen Mohr	127	—
— Sanstedt	76	1
im Sandstedter Mohr	22	2
Offenwarden	93	—
im Offenwarder Mohr	78	1
Kirchspiel Wersabe		
Dorf Wersabe	25	—
— Rechtebe	49	—
— Wurthfleth	55	—
Kirchspiel Bruche		
Dorf Ufchwarden mit Bruche und Hostel	77	—
Summa	666	9

Stade an Menschen, Vieh, Häusern u. s. w.
Decemb. u. f. L.

Getrunkenes Vieh						Aestimation	
Pferden und Füllen	allerley Hornvieh	an				des ruinirten oder beschä- digten Vie- hes.	der ruinirten oder beschädi- gten Häuser, des Korns, Heues, wegge- triebener Mo- bilen u. Ges- räthschaften.
		Schweinen	Schafen	Stuten	Rindern		
—	—	13	—	—	—	30½ Rthlr.	315 Rthlr.
22	74	66	14	—	6	1234 Rthlr.	2469½ Rthlr.
17	42	38	1	14	—	895 Rthlr.	ist nicht an- gegeben
21	65	29	50	—	—	1490⅔ Rthlr.	1731⅛ Rthlr.
12	22	6	52	—	—	ist nicht	angeschlagen.
4	18	8	5	—	—	262 Rthlr.	—
16	46	17	262	—	4	—	—
4	4	12	—	—	—	184 Rthlr.	155 Rthlr.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	14 Rthlr.	—
—	2	4	—	—	—	46 Rthlr.	—
96	274	194	384	14	10	4156⅛ Rthlr.	4670⅝ Rthlr.

ohne was nicht angeschla-
gen worden.



4) Merkwürdige Polliceyverordnung vom 13ten
Jannuarij Anno 1558.

Diemeil zuevor bei leben des Wohlgebornen hern
Alten Graffen zur Goya und Bruchausen ic. wols
loblicher gedechtnuß die Haußleutt selbst eingewilligt
unnd sich verpflichtet haben, Christliche erliche Kleidung
in Kirchen Versamblungen und fur der hern Heußern
zu tragen und die unfletige schandtlöse lange hosen oder
Buxen abzulegen und dieselbe allein bei Irer arbeit
zu gebrauchen, und aber etliche und der mehrer theill
sich uffs neue understehen durffenn, dieselbe hin unnd
wider zu tragen, scheinen sich auch nicht, solche unfles
tige boxen leider dermaßen herunter hangen zu lassen,
das sie den Hindern mit gunst und urlaub zu melden,
damit nicht bedecken konnen, vielweniger das sie den
orth Ihrer schame solten fur zuchtigen augen verbergenn
und vermanteln, und treten also one einige schew und
nachdencken nicht allein in erliche gesellschaft, Sondern
auch zum Nachmal des Hern Christi unnd zur heiligen
Christlichen Tauffe alten und iungen Leutten zum grosten
ergerniß. Weil dan in der heiligen Christlichen Kirchen
alles zuchtig und ordentlich zugehen soll, und diese uns
ordnung keins wegs zu gedulden und zu leiden ist, dern
sich bißhero Turken und Heiden entsehen und gescheint
haben, Als haben der Superintendens und Inspector
dieser Niedern Herschafft: Goya Lunaburgischen theills
auch Drost und die Beambite, der Heußer Newens
burg und Goya sich deshalb mit einander besprochen,
unnd nachdem sie beftunden, daß diß wergt unser Christlis
chen



den publicirten Ordnung zuwider, undt so wenig unser
g. F. unnd Her, als s. F. G. verordente Stadthalter
und Rhetor wie auch menniglich daranne weinzig gefals
lens haben und tragen werden, Wollen sie abermals
und zum uberfluß alle Einwohner und Eingeseßen dieser
Embter Jres vorigen erbietens und Verpflichtung erins
nert und vermant auch bei schwerer poena und Bruch
ufferlegt und bescholen habenn. Das ein jeder des
Sontages solche unflerige Kleidung ablegen unnd sich
erlich unnd zuchtig zur Kirchen sonderlich zum Nachmal
des Herrn und der heiligen Tauffe bereiten, und mit
Kleidern anlegenn solle. Ihngleichen soll auch daselbe
also gehalten werden bei erlichen Beisammentunffenn,
Gesellschafften, Hochzeiten undt Kindt Tauffen. Was
aber ein jeder bei seiner arbeit und in seinem Hauße
fur Kleider anlegen und gebrauchen wolle, das lest man
einem jedern frei.

Als dan auch etliche pastorn und andere fromme
leutte sich beclagenn, das die Knechte und Jungen mit
iren langen Degen und Schwertern wan Hochzeit gehals
ten werdenn, In die Kirchen und fur den Altar lauffen,
undt sich daselbst nicht als Hochzeitliche Geste, sondern
wie Landtsknechte einstellen, undt bei und in den Dens
gen die Schwerter gleich, wie der Hane die federn uffs
richten, unnd sich dabei wust und wunderlich anstellenn,
das offtmals uneinigkeit mordt unnd Todtschlag darauff
entstehenn, Als soll allenn unnd jedern Hausleuttenn
Aufß unnd Einlendischen ufferlegt unnd bescholen sein,
das ein jeder, wann er zur Gesellschaft und Hochzeit
gehenn will, seine wehr, spieß, schwertt oder waffen bei
ihme



ihme hatt, für der Kirchen thuer unnd außershalb Haus
ses darinne die Hochzeit oder gesellschaft soll gehalten
werdenn, ablegenn und einem andern in seinem Hause
oder Kammern zu verwahren übergeben soll. Dann so
jemand dariegen handeln und darüber betretten würde,
soll ihne die wehr abgenommen und er über das in ge-
buerliche straffe und Bruch genommen werdenn.

Diemeil auch unter den Hausleuten ein ergerlich
gebrauch entstehett, das so bald ein Verleubnus gehalten
wirt, sich beide personen zusammen legen, und nicht ab-
warten, das sie ehelich durch den pastorn zusammen wer-
den gesprochen, Soll derselbe gebrauch unnd gewonheit
auch uffgehoben und abgeschafft sein, und woferne solche
Leute verhanden, sollen sie nicht allein der hohen ubrige
zeit die straff dafür zu gebenn, sondern in öffentlicher
Bueß der ganzen Gemeine ein abbit zu thun, darumb
das sie mit irem exempel andere geergert haben, ver-
pflichtt und schuldig sein, und mit allem fleiß dahin
gezwungen und gehalten werden.

Lezlich diemeil an etlichen orten die Hunde toll
und rasend werdenn, und niemants solchs groß oder
sonderlich achtet. Sollenn alle Hausleutt ire Hunde
anbinden und in eiserne Kettenn legen, das niemands
beschädigt, oder auch dem Viehe und biestern schad zuges-
fugt werde bei bruch 100 Rthlr., unnd den schaden so
darauß entstehett zu gelten undt zu bezalen, ohne das
auch soll ein jeder und alle ingemein, ihren hunden groß
und klein Knuttell einer ellen lang und arms dicke an-
binden, bei bruch 10 Rthlr. Die daiegen handeln sollen
für gericht vonn den Baurmeistern in jeder Baurschafft
ges



gewrogt und angezeigt und in straff genommen werden, darumb soll ein jeder uff seinen Nachbaurn achtung geben, damit der unschuldige nicht mit dem schuldigen gestrafft werde. Darnach wisse sich Jedermenniglich zu richten ic.

5) Schreiben aus dem Lüneburgischen vom November 1792. Die Industrieschulen betreffend.

Bisher wußten wir noch nichts in unsern Gegenden von den mit so vielem Rechte gepriesenen Industrieschulen. Die Entlegenheit der in der Hasde zerstreuten Dörfer, der Mangel einer Werkstube in den gewöhnlich sehr engen Schulhäusern, wie auch des zu einer solchen Anstalt nöthigen Fonds und einer passenden Lehrerin, indem die Frauen der Schulmeister sich selten dazu schicken — rückten die Hofnung zur Realisirung jenes Plans für uns immer weiter aus dem Gesichte; bis endlich ein edler Patriot, der würdige Hr. Drost von Uslar in Scharnebeck an seinem Theile diese Hindernisse am ersten überwand. Die erste gelegentliche Veranlassung hiezu hatte unser thätige Hr. Superintendent Lindemann in Lüne dadurch gegeben, daß er das nußbare Magazin für Industrie und Armenpflege vom Hrn. Prediger Wagemann in Göttingen, in seiner Inspection herumgehen ließ, um dadurch, wo nicht eigentliche Industrieschulen, so doch etwas dem Nethuliches, als Verbindung von Nähen und Knitten mit dem Schulunterricht zu bewirken; welches Buch denn auch dem



dem Herrn Drosten zu Gesichte kam. Sogleich erwachte in diesem großmüthigen Menschenfreunde der edelmüthige Entschluß, eine Industrieschule anzulegen, ein Entschluß, der auch nicht lange unausgeführt blieb. 139 Rthlr. 9 Gr. 8 pf. hat dieser wohlthätende Patriot aus eignen Mitteln großmüthig verwendet, außers dem, was derselbe noch bis Ostern künftigen Jahres weiter verwenden will. — Mit Mühe wurde die Lehrerin, gebürtig aus dem Göttingischen — zwei andere hatten es schon ausgeschlagen — zur Uebernehmung der Aufsicht bewogen. Aber auch desto erwünschter ist diese Wahl ausgefallen; indem die Person mit unablässigem Fleiße eine ungemeine Sanftmuth und Lehrgabe verbindet. Der Hr. Drost schaffte die nöthigen Werkzeuge herbey, und zur Werkstube widmete er ein geräumiges Zimmer in einem Nebengebäude des königlichen Amthauses, nicht weit von der Dorfschule. Die Aufsicht und Führung der Rechnung wurde einem Bedienten des Hrn. Drostens, welcher vorzüglich dazu aufgelegt schien, übergeben.

Inzwischen setzte die Gemeine des Kirchspiels Scharnebeck sich dawider. Schon vorläufig hatte sie dem Ortsprediger ihre Abneigung gegen eine solche Neuerung bezeugt und erklärt, wie sie nicht Willens wäre, ihre Kinder in die Werkstube zu schicken; welches die Deputirten derselben auf der Kirchenvisitation, da die Industrieschule eingeführt werden sollte, feyerlichst wiederholten. — Unter andern Bedenklichkeiten, die jedoch leicht widerlegt werden konnten, z. B. daß eine solche



solche Anstalt sehr überflüssig sey — brachten sie auch die vor, daß sie fürchteten, ihre Kinder mögten im Christenthume versäumeret werden; der erheblichste Grund, der der Gemeine zur Ehre gereichte. Doch wurde ihnen dieses Vorurtheil bald benommen; und als man die Gemeindeglieder selbst in die schöne Werkstube einführte, verloren sich vollends jene Bedenklichkeiten. Mit sichtbarer Zufriedenheit bewunderten sie die gute Ordnung und die schönen Werkzeuge; und da sich anfangs nur 15 Kinder gemeldet hatten, meldeten sich nun gleich noch 10. Diese führte der Hr. Superintendent L. aus dem Schulhause in die Werkstube und ermunterte sie zur dankbaren Verehrung einer so wohlthätigen Anstalt. Zugleich machte er selbst den Anfang mit einem zu der Arbeit passenden Unterrichte und Erzählungen aus der Bibel, aus Kochow's Kinderfreunde, aus dem Noth- und Hülfbüchlein und aus dem Gesundheitscatechismus; welche die Kinder während der Arbeit wieder erzählen mußten, und gab der Lehrerin Anleitung zum Gebrauch der ihr übergebenen Bücher. Auch der Ortsprediger, Hr. Hoyer, fand sich willig, von Zeit zu Zeit die Werkstube zu besuchen, und die Lehrerin in solchen Erzählungen zu unterstützen.

Der Stundenunterricht wird auf folgende Weise gegeben. Von 8 bis 9 Uhr bleiben die Kinder aller drey Classen *) in der Religionschule, damit alle an der Erklärung des Catechismus Theil nehmen können.

Von

*) Nach einer Verordnung des königl. Consistorii wird jede Dorfschule in drey Classen eingetheilt.



Von 9 bis 10 Uhr geht die erste Classe in die Werkschule, die zweite und dritte hingegen bleibt in der Lehrschule zum Lesen und Buchstabiren. Von 10 bis 11 Uhr, geht die erste Classe zurück in die Lehrschule und die zweite und dritte begiebt sich dann in die Werkschule.

Nachmittages von 1 bis 4 Uhr ist die Ordnung dieselbe, nur mit dem Unterschiede, daß statt des Schreibens, gerechnet wird, und diejenigen Kinder, welche noch länger in der Industrieschule bleiben wollen, auch hiezu Erlaubniß haben, indem für die Erleuchtung und Heizung des Zimmers auf das Beste gesorgt ist.

Der vorzügliche örtliche Nutzen, den diese neue Industrieschule hervorbringt, liegt darin, daß die Religionschule eine Anzahl von 80 Kindern fassen muß, welche Ein Lehrer kaum zu übersehen vermogte, zumal, da der gegenwärtige Lehrer alt und schwächlich ist; nun aber, da die Last sich theilet, können die Kinder in allen nützlichen Kenntnissen ohne Beschwerlichkeit unterrichtet werden.

Eben so beträchtlich ist der politische Nutzen, welchen der wohlthätige Stifter durch diese Anstalt zu erreichen sucht. Es ist dieser. Die Einwohner bauen viel Hanf, sind aber bisher nicht bemühet gewesen, dieses nützliche Produkt gehörig zu verarbeiten, weswegen sie gezwungen waren, zu ihrem eigenen Bedarf noch Leinen zuzukaufen; welchem Mangel nun auch durch diese Einrichtung sehr glücklich abgeholfen worden ist. — Hiezu kommt noch, daß man hoffen darf, die Göttingische Industrie, die auch Mannspersonen beschäftigt, auch



auch auf diesem Wege bey uns einzuführen und unsern Landmann zur edlen Nacheiferung zu erwecken. Denn, unter den 25 Kindern, welche die Industrieschule ausmachen, fanden sich schon 7 Knaben, die mit unbeschreiblicher Leichtigkeit das Spinnen lernten; ungeachtet in unsern Gegenden Mannepersonen diese Beschäftigung für entehrend anzusehen pflegen, und doch zu wünschen wäre, daß auch hier die schönen Winterabende von ihnen nicht hinter dem Ofen verschmachtet, sondern, wie in Westphalen u. mit Spinnen und fortgehenden nützlichen Handarbeiten ausgefüllt werden mögten.

Fürs Erste ist nun Spinnen und Weben das Hauptaugenmerk des edlen Stifters gewesen, wornach die Einrichtung getroffen worden ist. Doch soll auch künftig im Nähen, Stricken, Bandmachen und Wollestricken, Unterricht ertheilet werden.

So wäre denn auch bey uns die erste Industrieschule gegründet worden! Aber schon zeigt sich die froheste Hoffnung, daß an mehreren Orten etwas Aehnliches zu Stande kommen dürfte, wodurch nicht nur überhaupt die Schulanstalten gewinnen, sondern auch der Unterricht den Lehrern erleichtert, ihren Gattinnen vielleicht ein erlaubter Nebenverdienst zugewendet, und das Volk von der frühesten Kindheit an arbeitsamer und gesitteter, froher, wohlhabender und glücklicher gemacht wird.

Heil allen, die thätig hiezu die Hände bieten!

Echem.

Cand. Müller.



6) Briefe über einige die Stadt Einbeck im siebenjährigen Kriege betroffene Widerwärtigkeiten.

Einbeck, den 8ten Jul. 1761.

Als ich zum letztenmale schrieb, dachte ich nicht, daß ich denselben Tag noch Feinde sehen sollte. Da ich meine Briefe fertig hatte, ging ich vors Thor und besah des Superintendenten Garten. Ich stand ganz allein, und auf einmal hörte ich hinter mir frisch traben, und siehe, 6 Mann von den Volontairs d'Austrasie waren wenige Schritte hinter mir. Ich sprang hinter eine Hecke und verbarq Uhr und Geld in Messeln, und drückte mich, wie eine Wachtel. Sie jagten an mir weg, ohne meiner wahrzunehmen, und wie ich sahe, daß der Troß noch etwas entfernt war, so steckte ich meine Habseligkeiten an solche Orte, wo ich vermuthete, daß der Franzose, der den Wohlstand liebt, sie nicht gleich suchen würde, und floh nach der Stadt durch einen Weg, den wir durch die Pallisaden und Bollwerke wieder gemacht haben, seitdem unsere Besatzung weg ist. Des Superintendenten Wohnung war mir das nächste, dahin flüchtete ich und überließ mein Haus der Klugheit meines redlichen Johannis. 300 Mann rückten ein. Der Major vom Commando hatte Briefe an die Obrigkeit, die er aber wieder mitnahm, weil niemand zu finden war, der ihn sprechen wollte. Der alte *** der die Thorheit begangen, allein hier zu bleiben, glaubte es, daß sie sein Haus anzünden würden, also ergab er sich auf der Rauchcammer gegen Empfang einiger Stöße. Ein
Lands



Landprieſter wurde auf der Gaſſe angehalten, in der Meynung, er ſey aus dem Orte. Dies bewog mich, zu bleiben, wo ich war. Johann ließ mir wiſſen, ich ſollte nur nicht eher kommen, bis es Noth thäte. Er habe einen bereits mit einem halben Gulden abgefertigt. Er habe zwar geſagt, daß ſey ſehr wenig, er Johann habe ihm aber geſagt, er mögte ſich ſo viel in jedem Hauſe reichen laſſen, ſo würde er ſchon zufrieden ſeyn können. Den Vorſchlag nimmt der gute Mann auch beſcheiden an und geht weiter. Noch ein anderer hat mit der Art in der Hand Officierbagage gefordert, dem hat er gar nichts gegeben. Um 7 Uhr ging die luſtigſte Scene an. Es war hier ein beträchtliches Magazin von Mehl, Gerſte, Weißen und andern Sachen. Man ſchätzt es ſicher auf 20000 Mthlr. in Golde. Dies wurde preiß gegeben. Arme Leute bekamen umſonſt, ſo viel ſie wegschleppen konnten. Das übrige verkauften die Soldaten. Das gab allerley Auftritte, die äußerſt lächerlich waren. Wer Kräfte hatte, und Arme und Beine zu wage ſetzte, der wurde reich.

Die Malterſäcke wurden aus dem dritten Stockwerk ausgeworfen, auf dieſe folgte eine Schicht Menſchen, dann wieder Säcke und ſo fort. Wie um 10 Uhr alles wieder ruhig und der Feind fort war, kam mein Johann; das erſte, wornach die Geſellſchaft fragte, war, ob er im Magazin geweſen. Er ſagte ja, mit dem Zuſaße, er hätte unter meinem Gelde, wozu ich ihm den Schlüssel ſchickte, um es über Seite zu bringen, 5 ſchwediſche halbe Gulden gefunden, dafür habe er ſich



ein Malter Weizen genommen. Er sey aber unglücklich damit gewesen, denn wie er seinen Sack eine Windeltreppe in der Schule heruntergetragen, sey eine Frau mit einer Last Mehl ganz oben ins Fallen gekommen. Sie hätten also sämtlich folgen müssen, er habe den Kopf unten gehabt. Ihrer 6 hätten durcheinander gelegen vor der Treppe, der Mehlsack sey geplatzt und sie wären alle zugeschüttet, er habe auf einen Franzosen gelegen, der sich todt lachen wollen. Aus seinem Sack sey auch viel verstreuet. Dafür habe er aber 8 neue Säcke wieder hineingestopft.

Von hier sind die Feinde nach dem Harz gegangen, wo sie eilf Centner Silber erwischt haben.

Jetzt eben heißt es, Luckner rücke wieder hier ein. Man sieht schon die Feldwachen von seinem Regimente am Berge bey Salzderhelden. So sind wir also wieder gedeckt und unsere Gärten verloren.

Einbeck, den 9ten August 1761.

Der gestrige 8te August ist uns ein Tag voll Angst und Schrecken, aber auch ein Tag voller Freude gewesen. Wider Vermuthen kamen am Sonntage die Vortruppen der zu Grunde gerichteten französischen Armee zu uns, auf dem Wege von Hameln her. Ihr folgte die sämtliche Bagage, über 200 Wagen schwer verwundeter, ohne die, die noch gehen konnten, und endlich die sämtliche Armee. Alles zog mein Haus, das nahe am Thor ist, vorbey. Den Mittwoch Abend kam das Hauptquartier hier. Mein, von unten bis oben angefülltes Haus, wurde um 5 Uhr geräumet, weil um



8 Uhr der Herzog von Brissac einziehen sollte. Er hatte seine ganze Bagage bis auf eine Kutsche, 8 Pferde und 4 Maulthiere, verloren, ich mußte also, was die Haupt-Lebensmittel betraf, das Beste thun, Brodt ausgenommen, denn gestern habe ich nach 3 Tagen das erste Stück zum Geschenk bekommen. Wie der Herzog kam, so ließ ich mich ihm präsentiren, und wie ich französisch redete, so gab er mir beyde Hände und nöthigte mich, mit zu essen. Der Herzog, der Prinz Conti, etliche Aides de Camps und der Pastor von Einbeck, saßen an einem Tische, und überhäuften sich einander mit Complimenten. Drey schlaflose Nächte, Hunger und Furcht für dem Ausgange dieses Durchzuges, und ein beständiges Schreyen, Lermen und Getöse, hatten mich schon zu mürbe gemacht, als daß ich hätte essen können; um alles noch vollkommen zu machen, so fingen gegen 9 Uhr die Canonen heftig an zu spielen. Der Erbprinz war mit seinem Corps schon auf der Hufe und beunruhigte ihre Arriergarde. Mein alter Herzog beruhigte mich damit, daß er nicht da sitzen würde, wenn es etwas zu bedeuten hätte. Um 3 Uhr des Morgens rät Contades schon vorbey, und both meinem Alten einen guten Morgen. Um 4 Uhr war alles aus der Stadt, bis auf etliche 5 Regimenten, die mit ihren Canonen die Thore gegen den Feind zu, besetzten. Inmittelst wurden über 200 Stück Vieh aus der Stadt getrieben, und fast auf allen Gassen geplündert. Ich schloß mein Haus zu und ließ es bis auf das Aufbrechen ankommen, das aber doch nicht geschah. Ich tröstete mich, so gut



ich konnte. Es war sehr neblig, um 7 Uhr wurde es endlich helle, da ich denn von meinem Boden die große französische Armee auf der einen Seite der Stadt, und auf der Hufe ein Häuflein stehen sah. Der Erbprinz, um der Stadt zu schonen, ließ ihnen Zeit, allmählig heraus zu gehen. Mein Quartier der Stadt war das letzte, daß sie im Nothfall souteniren wollten, um den Rückzug zu decken, denn aus dem mir bis auf 30 Schritt nahen Thore, ging der Zug hinaus. Der obere Theil der Stadt war schon verlassen, und die Thore angezündet, daß auch mit dem, dem ich nahe wohnte, geschehen sollte. Man glaubte, unsere Jäger wären noch nicht in der Stadt. Es entfiel mir also ziemlich der Muth, wie ein jeder Soldat einen Strohwisch und die Anweisung bekam, welches Haus er anzünden sollte. Mitten unter diesen Zubereitungen fielen etliche 30 Büchenschüsse, und nun warf sich alles in meine Straße, mit Hülfe der Bürger hatten die Jäger ein Thor gelbschet und aufgeschlagen. Die Posten in der obern Stadt waren theils todtgeschlagen, theils von den Bürgern entwafnet oder auch getödtet, und durch Hinterhäuser waren die Jäger bis zu uns geschlichen, wo sie, weil es eine Kreuzstraße ist, von drey Seiten angriffen. Im Zurückziehen feuerten die Franzosen tapfer wieder. Ich hätte gerne mehr gesehen, allein meine Fensterladen und Hausthüre wurden voll Kugeln. Endlich gelangten die Jäger bis an mein Haus. Eine steinerne Treppe war von 4 Kernschützen die Batterie, hinter der sie standen. Allein jetzt sauseten die Canonenkugeln brav in das Thor, doch ohne den geringsten Schaden.



den. Von feindlicher Seite blieb dagegen hin und wieder etwas. Endlich nahm der Feind die Flucht, nur 2 Regimenter folgten mit ihrem Geschütz im vollen Rennen nach. Eine halbe Stunde von der Stadt, kam es endlich zu einer heftigen Canonade, wo wir nur mit eilf 20pfündigen Feldstücken antworteten. Der mehr als 6mal stärkere Feind nahm endlich doch seinen Abzug, und die nahe liegenden Dörfer erfuhren das Schicksal, welches uns zugebracht war, und das alle Dörfer und Flecken von Minden an, erfahren müssen, sie wurden völlig rein ausgeplündert, das Vieh weggetrieben, der letzte Rest der Feldfrüchte angezündet, und wenn die Jäger sie nicht beschlichen hätten, so wäre auch endlich Feuer an alle Häuser gelegt, das zum Theil schon geschah. Mit der heftigen Canonade hat der Feind doch nicht mehr ausgerichtet, als daß 3 Mann geblieben, etliche verwundet, und einem Officier das Bein abgeschossen ist. Dagegen fand man fast auf allen Gassen Todte oder Blessirte, und von der Wahlstadt hat man einen Major hereingebracht, der den Arm verloren. In den ersten 2 Stunden wurde Keinem Quartier gegeben. Keiner von den Gefangenen hat den Abend erlebt. Wir sind im Grunde ruinirte Leute geworden, alle Gärten und Felder sind wüste und die Scheuren leer. Meine eigene Unkosten und Schaden versteinigten sich auch viel in ihrer Maaße über meine Einnahme. Gottlob, daß ich indessen nicht geplündert noch gemißhandelt bin. Brandschatz hat der Feind hier gar nicht bekommen, sogar auch nicht einmal Geißel, weil die, welche Recepturen haben, unsichtbar waren.



Einbeck, den 5ten Nov. 1761.

Ich habe mein Journal eine lange Zeit ruhen lassen, weil nichts außerordentliches vorgegangen, und da den 1sten dieses die sämtliche schwere Artillerie ihren Rückweg nach Göttingen nahm, über dieses die Minen unter unsern Wällen, Thoren und Mauern fertig waren, so schien ein feindlicher Abzug nahe zu seyn. Allein wie siehet es jetzt um uns aus? und was haben wir vielleicht noch zu gewarten?

In der vermutheten Nacht um 2 Uhr entstand eine allgemeine Gährung im Hauptquartier. Alles Gepäck und Bagage ging schleunig zurück, und warum? Weil der Herzog Ferdinand in vollem Anzuge mit der ganzen Armee ist.

Der Marschall von Broglio nebst der ganzen Generalität ritt auf die Hufe, wo man Truppen sich formiren sah. Um 6 Uhr des Abends kam der Schall von einer heftigen Canonade immer näher. Endlich hörte man auch das Musquetenfeuer auf dem Berge. Um 7 Uhr wurde alles stille, und einige 30 Wagen schwer Verwundeter kamen nebst vielen Fußgängern dieser Art in die Stadt. Um 8 Uhr kamen die Köche von der Bagage zurück und fingen an zuzurüsten. Der Marschall blieb auf dem Thurme der Hufe an der hannoverschen Straße, wo er zu Nacht essen wollen, allein ein heftiges Canonnenseuer auf den Thurm nöthigte ihn, nebst seiner ganzen Gesellschaft unter freyem Himmel bey Fackeln zu speisen. Schon diesen Abend kam die schwere Artillerie wieder zurück! Der Zug dauerte 2 Stunden. Ueberdies sah man bey Fackeln aller Orten
Trups



Truppen nach der Hufe defiliren, es war also auf den folgenden Morgen ein wichtiger Tag zu erwarten. Mein General kam um 12 Uhr auf einige Augenblicke zu Hause. Er sagte mir, Milord Gramby führe den rechten, Luckner den linken Flügel und der Herzog nebst dem Erbprinze das Centrum der Armee. Er ließ sich so viel heraus, es sey ein Glück, daß der Herzog seine Vortheile noch nicht verfolge. Hätten sie nur bis 3 Uhr Zeit, so solle die ganze Armee zusammen seyn.

Und den 6ten des Morgens sah man auch wirklich alles in Schlachordnung an der Hufe stehen. Um die Stadt hielt die Bagage nebst dem Hintertreffen, von denen unsere Obstbäume, Gartenhäuser und ein Armenhaus, worin 8 Personen unterhalten werden, zu Brennholz weggerissen sind. Mit dem dabey liegenden großen Armenhause und der ganz artigen Kirche, ist man noch beschäftigt. Um 7 Uhr mußte alles aus der Stadt; Fenster und Thüren waren verschlossen, und die Minirer warteten auf die letzte Ordre, die Minen aufzulegen zu lassen.

In dieser fürchterlichen stillen Erwartung blieben wir bis 10 Uhr des Morgens, ohne etwas weiter, als einige entfernte Canonenschüsse zu hören. Voller Ruhmräthigkeit kam alles wieder zurück, mit der Nachricht, man habe dem Herzog zweymal vergebens ein Treffen angeboten. Jetzt ziehe sich unsere Armee zurück, und man sey im Nachsetzen begriffen. Dieses falsche Vorgeben zeigte sich aber von selbst, weil die ganze feindliche Armee hier versammelt blieb.



Den 7ten und 8ten.

In diesen Tagen blieben die Sachen so wie sie waren, auffer daß man beyde Tage heftige Canonaden von einigen Stunden hörte. So nahe auch unsere Armee ist, so wenig Zuverlässiges erfährt man von dem, was vorgeht. Weil ich gemerkt, daß einige angefangen haben, aufmerksam auf meine Wege, und diejenigen Personen zu werden, mit welchen ich rede, so habe ich mich aller Nachfrage begeben. So viel ist indessen ohne Zweifel, daß die Sachen einer baldigen Entscheidung für uns nahe sind, weil die ganze vereinte feindliche Macht keine 3 Tage mehr leben kann. Die ganze Reutererey füttert Stroh, und auch das fängt an zu mangeln.

Den 9ten.

Heute hat man allen Borrath von Rocken in der Stadt aufgeschrieben, und Morgen soll durch ein Generalfouragement uns der letzte Rest gegeben werden.

So eben fängt, wie gewöhnlich, eine starke Canonade an. Sie ist nahe, und scheint auf dem Wege nach dem Solling zu seyn. Der Marschall und die ganze Generalität eilet dahin.

Den 10ten.

Wir sind erlöset. Um 10 Uhr gestern Abend erhielt die schwere Bagage der Generalität Ordre zum Aufbruch. Um 12 Uhr wurde die Unruhe allgemein. Das fliegende Hospital eilte in aller Geschwindigkeit davon, und wie es Tag wurde, war Niemand in der Stadt zurück, als der Marschall und einige Generalpersonen.

Auf



Auf der Hufe war kein Mann mehr zu sehen, das gegen hatte sich auf der andern Seite der Stadt, auf dem Wege nach Moringen, ein Nachtrab von wenigstens 6000 Mann formirt.

Um halb 9 Uhr schlug die Trommel, dies war ein Zeichen für die Mineur und für alle, die noch etwa in der Stadt seyn mögten. Bald darauf sah ich diese 30 Mineur in aller Eile oben auf meiner Gasse Schutz suchen, und nach etwa 20 Minuten flog die erste Mine in dem oberen Theile der Stadt auf. Sie that nicht die gehofte Wirkung. Die Mauer der alten Bastion blieb stehen. Ohnerachtet ich über 1000 Schritt davon entfernt bin, so konnte ich doch den Schlag und die Erschütterung merklich empfinden. Unsere schöne Münsterskirche, welche dicht am Walle liegt, hat einen Riß in der Mauer bekommen und der Schade an Fenstern in dieser Kirche läßt sich nicht mit 60 Rthlr. ersetzen.

Hierauf ging das Unglück weiter bis zum Osthore; weil diese Mine von mir noch etwas entfernter war, so empfand ich nur eine einmalige mäßige Bewegung meines Hauses. 10 kleinere Minen in dem Walle und eben so viel unter der Stadtmauer, machten viel Geprassel, aber beschädigten weiter nichts als einige Scheuren, Dächer und Gärten. Nun folgte ein alter respectablerer weiter Thurm in der Mauer. Man sah darauf über die ganze Stadt weg, und weil nahe an demselben ein Brauhaus und viele andere Häuser stehen, so war ein jeder besorgt, daß er vielen Schaden anrichten würde. Gott hat es indessen verhütet. Er hob sich aus seinem Fundament, und setzte sich in den
Stadt:



Stadtgraben eben da nieder, wo er nach vorheriger Versicherung des Mineurobristen liegen sollte. In der Nachbarschaft sind alle Fenster beschädiget und Dächer und Wände von den herumfliegenden Steinen, die zum Theil 40 Pfund schwer sind, eingeschlagen. Weil dieser Thurm mir viel näher war, so empfand ich eine Minute lang ein solches Erdbeben, daß ich anfing unruhig zu werden, um so mehr, da nun endlich die Reihe an das Altendorfer Thor kam, von welchem wir nur einen mäßigen Büchenschuß entfernt sind.

Dies Thor bestand aus einem starken Bogen, auf dem ein runder Thurm ruhte; zu beyden Seiten waren Bastionen nach alter Bauart, und weil die 4 Ellen dicke Mauer überdies noch mit Bley gefüget war, so mußte destomehr Gewalt daran gesetzt werden.

Weil beyde Bastionen mit dem Gewölbe zusammenhingen, so waren in diese die Löcher, oder sie mit dem Kunstworte zu benennen, die Defen angelegt, in welche 1800 Pfund Pulver vertheilt waren.

Die Mineurs retirirten sich bis an die Häuser gegen mir über, weil sie hier noch ein ziemlich Quartier der Stadt zur Schutzwehr hatten; dies machte mich auch so kühn, die Schläge im Fenster abzuwarten. Mein Haus machte eine 4 bis 5malige Bewegung, und in der Luft spürte ich eine solche Veränderung, als ob ein heftiger Stoß vom Winde mir entgegen käme; der Knall war übrigens nicht stärker, wie der von einem recht schweren Geschütz. Meine Nachbarn gegenüber sind mein Schutz gewesen. Fast in allen Häusern erfolgte



folgte auf den Böden ein Gepolter von Ziegelsteinen. Ein gewisser Patricius, welcher nahe am Thore wohnt, hat über 100 Rthlr. Schaden gelitten. Sein Haus ist vieler Orten durchlöchert, ohne was an Fensterscheiben und Mobilien zerschlagen ist. Er hatte zum Glück sein Haus mit allen den Seinigen verlassen. Von Menschen aus der Stadt sind, Gott sey Dank, keine beschädigt.

Es wird sich zeigen, ob es wahr ist, daß unter dem, einige Klafter hohem Schutte dieses Thors, der Sage nach, ein Paar Bediente vom Marschall begraben liegen. Verschiedene Officiere, die nebst ihren Bedienten zusehen wollten, sind mit Contusionen abgeritten. Einem Jäger vom Marschall, wurde das Pferd unter dem Leibe durch einen Stein, in der Entfernung von wenigstens 300 Schritt getödtet, und der Reuter, weil noch immer seit gestern Abend ein schwerer Regen fällt, im Kothe umgekehret.

Der Marschall selbst ritt aus dem Thore erst damals ab, wie der Thurm in der Mauer, davon ich vorhin geredet, aufging. Zwey Officiere, welche die letzten in der Suite waren, passirten eben die Thorswache, als ein schwerer Quaderstein durch zwey Wände in der Wache fuhr, und neben ihnen niederschlug.

Nach vollendeter Verwüstung wurde der Marsch geschlagen, und diese 30 Mann zogen in guter Ordnung ab, ohne daß ich nöthig hatte, von dem Sauvegarden Briefe Gebrauch zu machen, den ich vom Marschall für mein Haus besonders zu erhalten, das Glück gehabt hatte.



hatte. Das beste ist dieses, daß diese Gnade mir jetzt als eine vergebliche, nicht gereuen darf. Der Marschall kennt nicht, so wie seine Vorgänger, den Bucher mit diesen Blättern. Er giebt sie reichlich und ohne Unterschied, gratis. Um 11 Uhr erschienen unsere Husaren.



VII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der Hannöverschen Churlande, vom Jul. August und September 1792.

Vorerinnerung.

Alles ist Cassenmünze, die Pistole zu 4 Rthlr. 16 Sgr., ausgenommen Ratzburg, von welchem Orte dänisch Courant, Lauenburg, in dessen Kornpreisen (nicht aber in den Fleischpreisen) neue Zweydrittelsstücke, und Northeim, Hameln und Lehe, Gold die Pistole zu 5 Rthlr., von Einbeck und Zellerfeld, aber Conventionsmünze zu verstehen ist. Münden, Göttingen, Northeim, Einbeck, Osterode, Hans



nover und Hameln begreifen in den Fleischpreisen auf jedes Pfund 3 Pfennig Licent, hingegen Zelle, Uelzen, Lüneburg, Haarburg, Winsen an der Luhe, Dannenberg und Lückau 2 Pfennig Licent, und Clausthal, Zellerfeld, Lauenburg, Raseburg, Buxtehude, Stade und Lehe sind ganz davon besreyet.

o bedeutet, daß die Preise nicht gemeldet worden. Wo jedoch die geringern Fleischsorten von der ersten in der Preistaxe nicht besonders unterschieden, wenigstens wenn davon nicht benachrichtiget ist, findet sich ein —



Julius

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	5	1	6
Zellerfeld	1	8	0	0	1	8	0	0	0	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Uelzen	1	8	1	6	1	8	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Haarburg	1	6	—	—	2	—	1	3	2	—
Dannenberg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	4	—	—	—	10	—	—	1	8



1792.

Lamel fleisch				Kocken			Weizen			Ger. ste		Ha ber		Butter		Eand	
bestes		gerins ges		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfd.		Pfd.	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg	pf.
—	—	—	—	—	16	—	—	20	—	11	4	9	8	4	—	—	—
2	—	1	8	—	16	—	1	—	—	11	—	10	—	4	—	—	—
1	4	1	2	—	16	—	—	22	—	13	4	12	—	4	—	—	—
1	6	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	16	4	—	22	—	12	4	10	4	0	0	0	0
2	2	1	10	—	17	4	—	23	4	12	8	10	—	0	0	0	0
1	10	1	4	—	17	4	—	22	—	12	8	9	8	4	—	—	—
1	9	1	6	—	18	—	—	21	—	13	—	9	—	0	0	0	0
2	—	1	9	—	20	—	1	—	—	14	—	9	—	3	6	—	—
1	6	—	—	—	16	—	—	20	6	12	—	8	—	3	—	—	—
1	5	1	3	—	18	—	1	—	—	10	—	10	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	9	—	—	—	—	—
1	6	1	3	—	16	6	—	19	—	12	—	9	—	2	6	—	—
1	6	1	3	—	18	—	—	23	—	11	—	9	—	2	6	—	—
1	3	—	—	—	20	—	1	—	—	13	—	9	—	3	—	—	—
1	4	—	—	—	19	—	—	27	10	13	6	11	9	3	8	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Annal. 7r Jahrg. 18 St.)

5



August

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	0	0	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	8
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	8	1	6	1	8	1	4	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Haarburg	1	6	—	—	2	—	1	3	2	—
Dannenberg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	4	—	—	—	10	—	—	1	8



1792.

Zamel fleisch		gerin ges Pf.		Kocken			Weizen			Ger ste		Ha ber		Butter		Laid	
bestes Pfd.		gerin ges Pf.		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Nr	gg	pf.	Nr	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
1	10	1	8	—	15	—	—	20	—	11	4	9	8	4	4		
1	8	1	4	—	16	—	1	—	—	11	—	10	—	6	—		
1	2	1	—	—	16	8	—	22	—	13	4	10	8	4	—		
1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
1	2																
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1	8	1	4	—	16	8	—	21	4	12	8	9	8	4	—		
1	6	1	4	—	17	—	—	21	6	13	6	—	—	0	0		
2	—	1	9	—	20	—	1	—	—	14	—	9	—	3	6		
1	6	—	—	—	16	—	—	20	6	12	—	8	—	3	—		
1	6	1	3	—	16	—	—	22	—	10	—	8	—	3	—		
					18		1			10	6	9		3			
1	6	1	3	—	17	—	—	19	—	11	—	8	—	2	9		
														3			
1	6	1	3	—	18	—	—	23	—	11	—	9	—	2	6		
1	3	—	—	—	19	—	1	—	—	13	—	9	—	3	6		
1	4	—	—	—	19	8	—	23	10	14	2	2	—	3	8		



September

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	1	8	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	0	0	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	4	2	—	1	8
Zelle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	6	1	5	2	—	1	3	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	6	2	3	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Dannenberg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	5
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	—	1	8



I 7 9 2.

Lamel: fleisch		Roeten		Weizen		Ger: ste		Ha: ber		Butter		Land:			
bestes	gerins: ges	Hbten		Hbten		Hbten		Hbten		Pfund		Pf.			
Pfd	Pfd.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.		
I	8	—	—	—	15	4	—	20	8	10	8	8	8	4	8
I	8	I	4	—	16	—	I	—	—	12	—	9	—	6	—
I	2	I	—	—	20	—	—	22	—	14	8	10	8	4	—
	2	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I	10	I	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I	8	I	4	—	16	—	—	20	8	12	—	8	—	4	—
I	6	I	4	—	19	—	—	23	—	14	—	8	—	—	—
2	—	I	6	—	21	—	I	—	—	15	—	9	6	3	6
I	6	—	—	—	18	—	—	21	—	12	6	8	6	3	—
I	6	I	3	—	18	—	I	—	—	13	—	9	—	3	—
					20	—	—	22	—	—	—	—	—	3	—
I	6	I	3	—	18	—	—	19	—	11	—	7	—	3	6
I	6	I	3	—	18	—	—	22	—	10	—	8	—	3	—
I	3	—	—	—	19	6	I	—	—	13	—	8	—	3	9
I	4	—	—	—	20	—	—	20	8	12	—	12	—	3	8



VII.

Beförderungen und Avancements, vom
Jul. August und September 1792.

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was
damit in naher Verbindung stehet.

Bei dem Consistorio.

Hr. Hofgerichts- und Consistorialassessor Hartmann
zum Consistorialrath.

Der zum 1sten Hofcaplan bey der königl. Schloß-
kirche zu Hannover ernannte Hr. Pastor Nädler zu Eins-
beck, und

der zum 2ten Hofcaplan ernannte Hr. Inspector des
Schulmeisterseminarii, Hoppenstedt, zu Mitarbeitern
im königl. Consistorio.

Bei der Justizkanzley zu Zelle.

Hr. Candidatus juris Friedrich Gottlieb Christian
von Werlhof, und

Hr. Cand. jur. Wilhelm Heinrich von Wigendorf,
als Auditoren in der Rathsstube.

Bei der Justizkanzley zu Hannover.

Hr. Burchard Christian von Spilker, als Auditor
in der Rathsstube.

Bei dem Hofgerichte zu Hannover:

Der bisherige Hr. Auditor Christian Wilhelm Lüde-
mann, als Secretarius supernum.

Bei



Bei den höhern Landes-Collegien zu Stade.

Hr. Georg Andreas Siegfried Haltermann zum Auditor der Regierungssecretarienkammer.

Bei dem Bergwesen.

Hr. von Uslar, als Auditor bey den Bergämtern zu Clausthal und Zellerfeld.

Bei dem Bauwesen.

Dem adjungirten Hrn. Proviandcommissarius Neubourg, die vacante Bauverwalterstelle zu Nienburg.

Bei landschaftlichen Stellen.

Hr. Hauptmann von Goeben auf Poggemühlen und Oehse zum Landrath des Herzogthums Bremen.

Bei Schulen.

Hr. Magist. Joh. Herm. Stöver zum Rector in Buxtehude.

Hr. Candidat G. W. Lüning zum Collaborator der Domschule in Verden.

Bei städtischen Diensten.

Hr. Advocat Ernst Christian Voltmar zum Stadtgerichtsprocurator zu Zelle.

Bei dem Postwesen.

Hr. Friedrich Wilhelm Stegemann ist bey der Poststationsverwaltung zu Hoya, mit dem Titel vom Postverwalter bestellt worden.



Avancement im Militair,
vom ersten Julius bis zum Schlusse des
Septembers 1792.

vocher. Nest.	Neat. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1792.
A. Infanterie.		
Oberstlieutenants.		
3	Hr. titul. Oberstlieut. von Drewes, zum würllichen Oberstlieutenant.	14
Zu Majors.		
6	Dem Hrn. tit. Major von Hassel, die durch Placirung des Hrn. tit. Oberstlieu- tenants von Hedemann erledigte Ma- jorität.	6
6	Hr. tit. Major von Walthausen, zum würllichen Major.	14
2	Hr. tit. Major Quensel, für den zum Chef des Grubenhagenschen Landregim. ernannten Hrn. tit. Oberstlieut. Gerber, zu der dadurch erledigten Majorität.	9
Zu Compagnien.		
6	Dem Hrn. tit. Capitain von Meding, die vacante Compagnie des Hrn. Major von Hassel.	6
2	Dem Hrn. tit. Capitain von Barffe vom 1sten Bataillon, die beyhm 2ten Batail- lon erledigte Compagnie des verstorbenen Capitains von Scheele.	2
6	Dem Hrn. tit. Capitain und Adjudanten Prätorius die erledigte Compagnie des abgegangenen Hrn. Capitains von Grote.	6

Zu



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versez. geschehen	Anc. Datum
Zu Capitains.		
Ⓒ	Hr. Lieutenant von Alten, zum titul. Capitain.	1792.
2	Hr. Lieuten. Hurzig, zum 2ten titul. Capitain.	10 Jul.
		13 Jul.
Zu Lieutenants.		
Ⓒ	Hr. Fähndrich von Grote, zum titul. Lieutenant.	10 Jul.
Ⓒ	Dem Hrn. Fähndrich und Regimentsad- judanten Thalmann, der Charakter vom Lieutenant	11 Jul.
15	Hr. Lieutenant Engel vom 15ten Regim. zum Lieutenant.	2
Zu Fähndrichs.		
Ⓒ	Hr. Cadet Franz Ernst August von Re- den zum titul. Fähndrich.	10 Jul.
Ⓒ	Dem 2ten Adjudanten Hr. Christoph Ciero der Fähndrichs Charakter.	21 Aug.
8	Gefr. Corporal Hr. Ludew. Bacmeister, zum titul. Fähndrich.	22 Aug.

B. Landregimenter.

Dem Hrn. titul. Oberstlieutenant Gerber vom 9ten Re-
giment Sachs; Gotha, ist das durch Absterben des
Hrn. titul. Oberstlieutenants von Falkenberg erle-
digte Grubenhagensche Landregiment conferirt.

Dimission haben genommen.

Mit dem Charakter vom Capitain.

14te Inf. Reg. Hr. Lieutenant von Linsing.

Hämelsche Landregim. Hr. Lieuten. Gödecke.

Mit dem Charakter vom Lieutenant.

Diepholzische Landreg. Hr. Fähndrich von König.



Der Charakter vom Sähdrieh, ist
dem Hrn. Sergeant Ludwig Georg Marburg vom
5ten Infant. Regim. beym Abschiede, und
dem Hrn. Gefr. Corporal Heinrich Ernst Siemers vom
11ten Infant. Regim. bey der nachgesuchten Entlassung,
ertheilet worden.

Im geistlichen Stande:

Ben Kirchen.

Hr. Pastor von Stade zu Sandstedt, zum Probst
der Inspection Osterstade und Viehland.

Hr. Pastor Zeidler zu Ahausen zum Pastor nach
Daverden in der Insp. Bremen.

Hr. Pastor Zinn zu Gynhum, als Pastor nach Ahausen
in der Insp. Verden.

Hr. Pastor adj. von Ahfen zu Daverden, zum Pastor
nach Gynhum in der Insp. Ottersberg Zeven.

Hr. Candid. Söhlke, als Pastor nach Schisdorf in
der Insp. Osterstade und Viehland.

Hr. Cand. Holthusen, zum Pastor adjunct. sine
spe succed. zu Flögeln in der Insp. Bederkesa.

Hr. Superintendent Mithof zu Stolzenau, als Superintendent
und Pastor prim. nach Clausthal.

Hr. Professor Schrage zu Göttingen, zum Superintendent
und Pastor nach Stolzenau.

Hr. Superintendent. Bütemeister zu Burgtorf, als
Superintendent und Pastor nach Sievershausen.

Hr. Superintendent. Grupe zu Hardeggen, als Superintendent
und Pastor prim. nach Burgtorf.

Hr. Professor und Pastor an der St. Nicolai: Kirche
zu Göttingen, Volborth, zum Superintendent. und Pastor
prim. nach Giffhorn.

Hr. Pastor Schwake zu Wilkenburg, zum Superintendent.
und Pastor prim. nach Hardeggen.

Hr.



Hr. Pastor Meyenberg zu Hitzacker, zum Superintendent und Pastor nach Ebstorf.

Hr. Pastor Gräffe zu Obernjesa, als Pastor an der St. Nicolai-Kirche zu Göttingen.

Hr. Candid. und Hospes Hornträger zu Loccum, zum Pastor nach Obernjesa, Insp. Münden 2ten Theils.

Hr. Pastor Oberdiek von Grund nach Wilkenburg, Insp. Ronnenberg.

Hr. Candid. Carstens, zum Pastor in der Bergstadt Grund, Insp. Zellerfeld.

Hr. Candid. le Plat, zum Pastor secund. zu Hitzacker, Insp. Dannenberg.

Hr. Pastor Wallbaum, von Lenglern nach Großenberckel, Insp. Börrn.

Hr. Candid. Schmidt, zum Pastor zu Lenglern, Insp. Harste.

Hr. Pastor Kahle von Büllitz nach Wahrenholz, Insp. Giffhorn.

Hr. Pastor Dannenberg, von Landwehrhagen nach Büllitz, Insp. Lückau.

Hr. Lazarethprediger Albert zu Hannover, nach Landwehrhagen, Insp. Münden ersten Theils.

Hr. Pastor Zwicker von Hemeln nach Ilten, Insp. Burgdorf.

Hr. Pastor Spindler von Eschede nach Ahlden, Insp. Schwarmsstedt.

Hr. Pastor Verclas von Stelchte nach Eschede, Insp. Zelle.

Hr. Archidiacon. Trefurt zu Dannenberg, als Pastor nach Düşhorn, Insp. Schwarmsstedt.

Hr. Diaconus Hempel zu Dannenberg, als Archidiacon. zu Dannenberg.

Hr. Pastor Schwarzweller zu Bothmer, als Pastor zu Brieselenz und Diaconus zu Dannenberg.

Hr.



Hr. Rector Lodemann zu Launenau, als Pastor nach Ellierode, Insp. Hardeggen.

Hr. Pastor Balk, von Stederdorf nach Steinhorst, Insp. Gifhorn.

Hr. Candid. Köhler, zum Pastor zu Stederdorf, Insp. Uelzen.

Hr. Pastor Steinhöfel, von Ebergötzen nach Preßbühl, Insp. Lüchau.

Hr. Candid. Böttcher, zum Pastor zu Fürstenhasgen, Insp. Münden ersten Theils.

Hr. Collaborator Beuffel zu Ahlden, zum Pastor nach Grossenknechten, Insp. Wildeshausen.

Hr. Rector Biermann zu Dannenberg, zum Pastor zu Thomasburg, Insp. Lüne.

Hr. Candid. Dille, zum Collaborator zu Lüchau.

Hr. Candid. Brenner, zum Pastor adj. sine spe succed. zu Hollenstedt, Insp. Haaburg.

Hr. Pastor Sachse, von Thomasburg, als 2ter Stiftprediger nach Bardowick.

Hr. Candid. Hagemann, zum Pastor adj. cum spe succed. zu Landsbergen, Insp. Stolzenau.

Hr. Pastor Danckwerts zu Isenbüttel, nach Ameslinghausen, Insp. Pattensen.

Hr. Pastor Diac. Lindemann zu Gifhorn, als Pastor nach Isenbüttel, Insp. Gifhorn.

Hr. Pastor Becker zu Bekendorf, als Pastor Diac. nach Gifhorn.

Hr. Candid. Franke, zum Pastor zu Bekendorf, Insp. Lüne.

Hr. Rector Günther zu Burgdorf, zum Pastor adj. zu Barven, Insp. Diepholz.

Hr. Candid. Fischer, zum Pastor adj. zu Seehausen, Insp. Wildeshausen.



Vom königl. Consistorio sind bestätigt:

Hr. Pastor Ebert zu Luethorst, als Pastor prim. zu Markoldendorf im Hochstift Hildesheim.

Hr. Pastor Petri zu Reiffenhausen, als Pastor nach Luethorst, Insp. Einbeck.

Hr. Candid. Weber, als Pastor zu Reiffenhausen, Insp. Göttingen.

Hr. Candid. Ubich, als Pastor zu Hammenstedt, Insp. Hohnstedt.

Hr. Candid. Silkerodt, als Pastor adj. zu Crimderode und Rudigsdorf, Grafschaft Hohnstein.

Hr. Candid. Kettler, als Pastor zu Hemeln, Insp. Münden ersten Theils.

Ertheilte Prädicate und Charaktere.

Dem Hrn. Professor der Rechte Doct. Georg Jacob Friedrich Meister zu Göttingen, der Charakter und Rang vom Hof- und Canzleyrath.

Dem Hrn. Schatzsecretair Schlüter zu Einbeck, der Charakter als Schatzcommissarius.

Dem bey der Leibgarde stehenden Regimentschirurgus Ziehen, der Charakter vom Hofschirurgus.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten.

1792. Jul. den 9ten Hr. Jac. Joach. Lustaedt aus Stade, i. d. Med.

— Aug. — 25sten Hr. Wilh. Ernst Wichelhausen aus Bremen, i. d. Rechten.

— — — 28sten Hr. Sam. Otto Theod. Blume aus Preuss. Pommern, i. d. Med.

— — — 30sten Hr. Gerh. Kastendyck aus Bremen, i. d. Rechten.

— — — 31sten Hr. Bruno Kastendyck aus Bremen, i. d. Rechten.

1792.



1792. Sept. den	7ten	Hr. Georg Friedr. Denecke aus Zelle, i. d. Rechten.
— — —	8ten	Hr. Joh. Heinr. Horlacker aus Crailsheim im Anspachischen, i. d. Med.
— — —	12ten	Hr. Joh. Jacob Vibraus aus Braunschweig, i. d. Med.
— — —	15ten	Hr. Prof. jur. Georg Aug. Spangenberg zu Göttingen, i. d. Rechten.
— — —	22sten	Hr. Joh. Ludew. Gries aus Hamburg, i. d. Rechten.
— — —	27sten	Hr. Ant. Fried. Goessel aus Zelle, i. d. Rechten.
— — —	28sten	Hr. Johann Heinr. Albert Frankensfeld aus Zelle, i. d. Rechten.
— — —	29sten	Hr. Carl Ger. Heinr. Erpleben aus dem Hannöverschen, i. d. Med.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle, sind examinirt und immatriculirt worden.

Hr. Ernst Hermann Scheele aus Gestorf, als Advocat.

Hr. Friedrich Christian Loofs aus Osterode, als Advocat.

Hr. Doctor Georg Friedrich Denecke, als Advocat.

Hr. Doctor Johann Heinrich Albrecht Frankensfeld als Advoc. und Notar.

Hr. Doctor Anton Friedrich Gössel, als Advocat.

Hr. Wilhelm Christian Wilrich aus Winsen an der Luhe, als Advocat.

Hr. Johann Heinrich Ahlers aus Haarburg, als Advocat.

Hr.



Hr. Johann Zacharias Christian Julius Müller,
als Notar.

IX. H e y r a t h e n.

Es sind getrauet:

Julius.

Den 3ten, Hr. Amtschreiber Schlüter zu Ahlden,
mit der verwitweten Frau Protonotairin Ohfen, geb.
Stolzen.

Den 24ten, Hr. Kaufmann Fredeking zu Zelle,
mit Dem. von Döhren, Tochter des Hrn. Hauptmann
und Zuchthauscommissair von Döhren daselbst.

Den 31sten, Hr. Doctor jur. Scheele zu Zelle mit
Dem. Truzel, Tochter des Hrn. Kaufmann Truzel
daselbst.

August.

Den 26sten, Hr. Landsyndicus Walther zu Rake-
burg, mit Dem. Hofmeister, Tochter des Hrn. Ober-
amtmanns Hofmeister zu Agathenburg.

September.

Den 8ten, Hr. Kaufmann Oberg zu Zelle mit Dem.
Rüchenthal, Tochter des Hrn. Kaufmann Rüchenthal
zu Peina.

Den 30sten, Hr. Schulcollege Witte zu Stade, mit
Dem. Caulier, Tochter des weil. Hrn. Predigers Caulier
daselbst.



X.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

Julius.

Den 3ten, Hr. Stadtsecretair zum Felde zu Buxtehude.

Den 3ten, Hr. Magister Georg Heinrich Ortmann, Pastor zu Neustadt und Harzungen, Inspector der Grafschaft Hohnstein, und geistlicher Bevsiher des Consistorii der Grafschaft Hohnstein, im 63sten Jahre seines Alters, an einem Schlagfluß, der ihn plöblich tödtete. Seine ausaehreitete Gelehrsamkeit in den theologischen Wissenschaften und sein thätiger Eifer in seinen Amtsgeschäften, verbunden mit ausserordentlicher Herzensgüte und einem leutseligen Betragen gegen Jedermann, verschafften ihm die Hochachtung seiner Freunde und die allgemeine Liebe seiner Gemeinden, die seinen Verlust aufrichtig beweinen.

Den 5ten, Frau Lieutenantin von Plessen geb. von Hager, zu Osnabrück.

Den 10ten, Frau Amtschreiberin Hüpeden geb. Hinke, zu Achim.

Den 13ten, Hr. tit. Rittmeister und Adjutant der Leibgarde l'Ange, zu Hannover.

Den 16ten, Hr. geheimte Justizrath Carl Heinrich von Hinüber zu London, geboren in Zelle den 12ten Dec. 1723., ward nach dem akademischen in Göttingen vollendeten Lauf, 1744. bey dem Amte Wildeshausen als Auditor angeseht; machte 1747. eine Reise nach Wien; ging 1748. als Secretair zu dem englischen Gesandten, Chev. Goodrick, nach Petersburg, und kam mit ihm anderthalb Jahr nachher zurück. Nach Ableben des hochsel. Prinzen von Wales wurde er zu Anfang des Jahrs 1752. deutscher Lehrer bey dessen hinterlassenen Prinzen und Prinzessinnen. Als Se. jetztregierende königl. Majest.

1760.



1760. zur Krone kamen, gefiel es Ihnen, gleich in den ersten Tagen ihn zum geheimen Secretair bey Dero deutschen Canzley, und 1768. zum geheimen Justizrath zu ernennen. In diesen 40jährigen Familien- und Staatsdiensten, hat er das Glück gehabt, der Gnade seines königlichen Herrn sich ununterbrochen zu erfreuen, und hinterläßt bey Allen, die ihn gekannt haben, hohe Achtung und ein ehrenvolles Andenken. Er starb an einem inflammatorischen Fieber, nach angefangenen 8ten Monat seines 69sten Jahrs.

Den 24sten, Verwitwete Frau Majorin von Lasperg, zu Münden.

Den 29sten, Hr. Oberstlieutenant und Chef des Grubenhagenschen Landreg. von Falkenberg, zu Osterode.

Den 31sten, Hr. Mohrcommissarius Findorf, zu Bremervörde.

August.

Den 1sten, Hr. Hofrath Strube zu Behrensen.

Den 7ten, Verwitwete Frau Cämmerarin Wüning geb. Rathgen, zu Wettershagen.

Den 11ten, Frau Licentcommissarin von Kornemann geb. von Voigt, zu Bardowick.

Den 12ten, Verwitwete Frau Oberpostmeisterin Preus geb. Echten, zu Haarburg.

Den 17ten, Hr. geheimte Canzleysecretair und Oberlicentinspector Kestner, zu Hannover.

Den 21sten, Frau Amtmannin Schuster geb. Matsen, zu Mariensee.

Den 26sten, Frau Hauptmannin Mansfeld, geb. Stiffer, zu Elliehausen.

Den 29sten, Frau Hauptmannin von Brandis geb. von Stenshorn, zu Stade.



September.

Den 1sten, Hr. Hauptmann Stromburg beyrn
Grubenhag. Landreg. zu Osterode.

Den 8ten, Hr. Subconrector König, zu Hannover.

Den 8ten, Hr. Canonicus und Oberappellationsges-
richtsprocurator Didel, zu Zelle.

Den 12ten, Hr. Pastor Sesser, zu Satemin.

Den 16ten, Fräulein Margarethe Christine Rosine
von Schilden, zu Zelle.

Den 16ten, Hr. Generalmajor und Chef des Haars-
burgischen Garnisonregiments von Arenschild, zu Achim.

Den 19ten, Hr. Pensionairhauptmann von Könne,
zu Burg bey Herrenhausen.

Den 27sten, Frau Pastorin Kunhardt geb. Freke,
zu Stade.

Den 29sten, Frau Majorin von Drechsel geb. von
Hugo, zu Stade.

Den 29sten, Verwitwete Frau Pastorin Köster geb.
Köhler, zu Haaburg.

D r u c k f e h l e r

im 3ten Stücke des 6ten Jahrganges der Landesannalen

S. 583. Zeile 15. statt Schlütter lies Spilker.

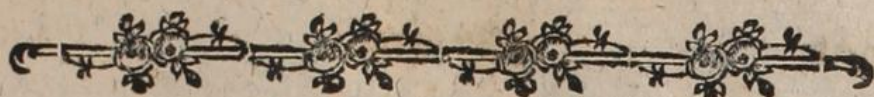
im 4ten Stücke

S. 670. Z. 9. statt das erste Stück der Landesannalen
v. d. J. lies vom Jahr 1789. oder 3r Jahrg. 18 St.

S. 671. in der Note statt S. Hannov. Magaz. v. d.
J. lies vom Jahr 1789.

S. 673. Z. 19. lies 1071 † 260. Zeile 21. lies vom
Jahr 1789. oder 3r Jahrg. 18 St. S. 143.

S. 674. Z. 2. lies ein † von 8 Köpfen giebt.



Innhalt des ersten Stück^s,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
Jul., August und September 1792. enthält.

- I. Ueber die Meyerverfassung im Fürstenthum
Calenberg und die Art, solche aufzuheben.
S. 3
- II. Unerwartete Entdeckung zweyer, von Chris-
tian Döring begangenen Mordthaten. S. 61
- III. Fragment aus dem Lebenslaufe des seel.
Hrn. Bürgermeisters Christoph Friesens zu
Northeim. S. 68
- IV. Bergbau.
Verzeichniß derer mit Quartalschluß Crucis den
4ten August 1792. in Betrieb gebliebenen Ges-
werkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes,
wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Ver-
mögenszustande, entweder von diesem Quartal
Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal
Zubüße erfordert, oder sich frey gebauet haben;
und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. S. 76
- V.



V. Nachtrag zu dem Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Amtes Lemförde in der Grafschaft Diepholz. S. 82

VI. Miscellaneen.

1) Wohlthätige Vermächtnisse von weiland Fräulein Margarethe Christine Rosine von Schilden zu Zelle, angeordnet. S. 84

2) Drittes Avertissement der Zelleschen Sterbecasse. S. 86

3) Verzeichniß des Wasserschadens in Osterstade an Menschen, Vieh, Häusern u. s. w. 1717. den 25sten Decemb. u. s. f. S. 88

4) Merkwürdige Policyverordnung vom 13ten Januarij Anno 1558. S. 90.

5) Schreiben aus dem Lüneburgischen vom November 1792, die Industrieschulen betreffend. S. 93.

6) Briefe über einige die Stadt Einbeck im siebenjährigen Kriege betroffene Widerwärtigkeiten. S. 98.

VII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Julius, August und September 1792. S. 110

VIII. Beförderungen und Avancements vom Julius, August und September 1792.

Im Civilstande. S. 118

Im Militair. S. 120

Im geistlichen Stande. S. 122

Ertheilte Prädicate und Charaktere. S. 125.

IX. Heyrathen. S. 127

X. Todesfälle. S. 128
